STUDIEN

ZU DEN

ALTASSYRISCHEN TEXTEN AUS KAPPADOKIEN

VON

JULIUS LEWY
DR. PHIL.

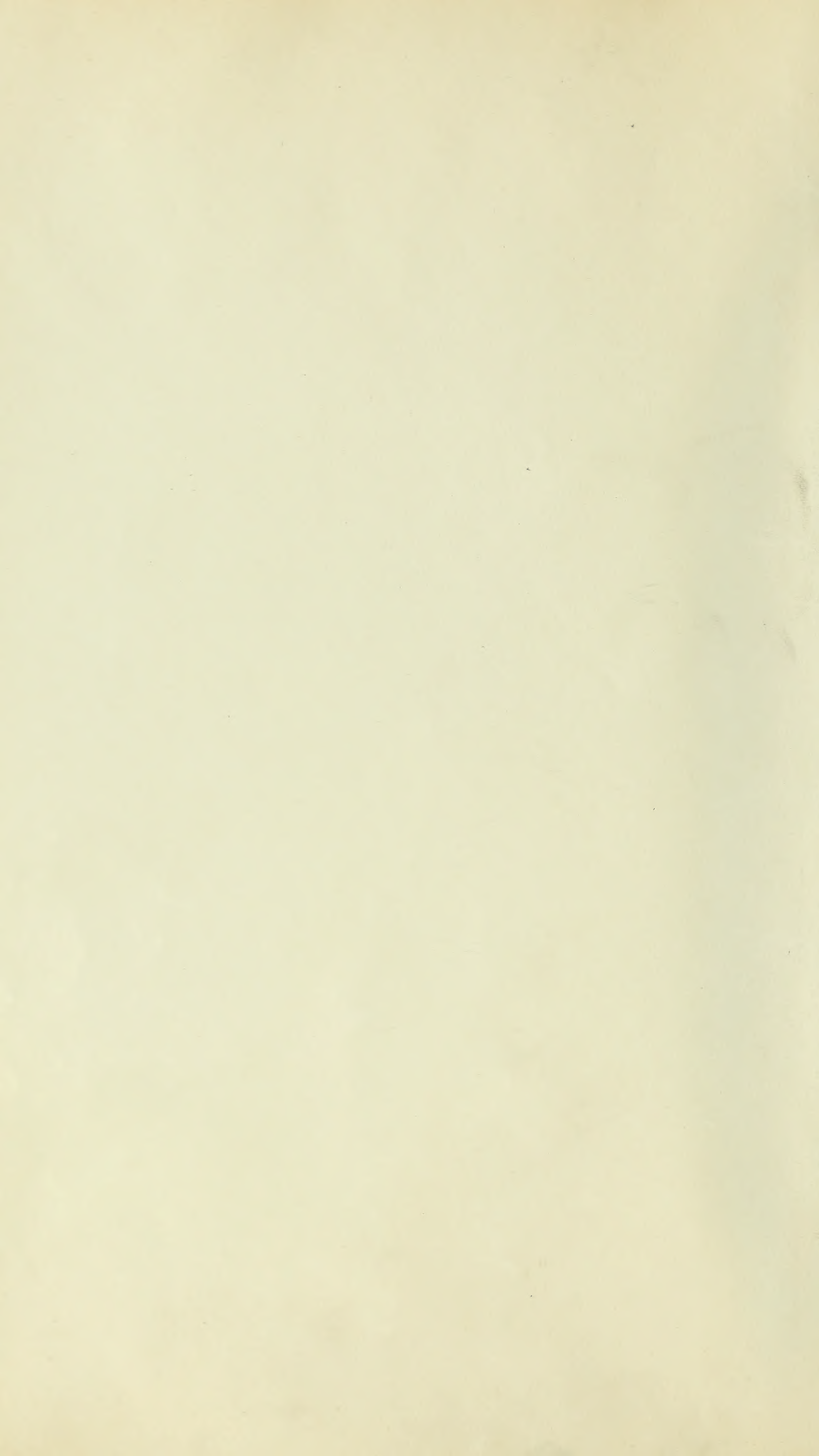


Berlin 1922

Im Selbstverlage







STUDIEN

ZU DEN

ALTASSYRISCHEN TEXTEN AUS KAPPADOKIEN

VON

JULIUS LEWY
DR. PHIL.

Berlin 1922

Im Selbstverlage

Heinrich Zimmern

zum sechzigsten Geburtstage

am 14. Juli 1922

verehrungsvoll zugeeignet

Inhalt.

* * *

Für die Abkürzungen der neueren Publikationen vgl. Seite 2 Anm. 2 und 3.

Vorbemerkung.

Die Erforschung derjenigen keilinschriftlichen Denkmäler, die teilweise bereits Jahrzehnte vor der Aufdeckung der Archive des Hatti-Reiches aus Kleinasien in die europäischen und americanischen Sammlungen gelangten, hat bisher mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Zwar wurden die grundsätzlichen Irrtümer, die bei der Behandlung der „kappadokischen Tafeln" begangen wurden, als Pinches 1881 die ersten beiden Stücke einer bis dahin unbekannten Klasse von Keilschrifttexten veröffentlicht und damit nicht unbedeutendes Aufsehen, besonders in England, erregt hatte, durch Golénischeffs Veröffentlichung neuer Texte der gleichen Art und die hier anknüpfenden Untersuchungen Delitzschs und Jensens beseitigt, aber auch fernerhin reichte das langsam stärker fliessende, doch immer noch viel zu spärliche Material nur dazu aus, das grosse, stets verwickelter erscheinende Problem einer Ausbreitung von Assyrern in Kleinasien im 3. Jahrtausend zu erkennen, gestattete jedoch nicht, auch seiner Lösung näherzukommen.[1] Das Fehlen jeder Art von historischen Texten, die Einförmigkeit des vielfach fragmentarischen Materials, das fast nur aus Contracten und Geschäftsbriefen bestand, und nicht zum wenigsten besondere Eigentümlichkeiten des „Dialektes" der Texte boten immer von neuem beträchtliche Hindernisse.

Ein Teil dieser Schwierigkeiten kann jetzt als beseitigt gelten; dadurch, dass in den letzten Jahren seit 1919 drei

---

[1] Darstellung des Problems und Angabe der älteren Literatur bei Ed. Meyer, GA I, 2[3], VIII; 610 ff.

weitere Textveröffentlichungen erfolgt sind [2], ist die Zahl gut erhaltener Texte so gewachsen, dass es möglich wird, dem alten Probleme mit grösserer Hoffnung auf Erfolg nachzugehen, obwohl auch jetzt historische Texte noch völlig fehlen, ein Umstand, der dazu zwingt, allen mittelbaren Zeugnissen für die Herkunft der assyrisch schreibenden Bewohner Kappadokiens besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Daher dürften eine genauere Festlegung der Sprache der Texte und ihrer Stellung zum Altassyrischen (und Altbabylonischen) sowie eine Prüfung der in ihnen vorkommenden Eigennamen auf ihre Zusammensetzung hin unter den Vorarbeiten, die hier zu leisten sind, an erster Stelle stehen. Da die Beziehungen der „Kappadokischen" zum Altassyrischen, das uns ebenfalls durch Veröffentlichungen gerade der letzten Jahre greifbar geworden ist [3], leicht zu finden sind, so ergab sich ein Ausgangspunkt, von dem aus ich in den beiden ersten der hier vereinigten vier Aufsätze die wichtigsten sprachlichen Besonderheiten der „Kappadokischen" Texte – an den ihnen zeitlich nahestehenden Sprachepochen gemessen – darzustellen versucht habe. Die folgende Untersuchung

---

[2] G. Contenau, Trente tablettes cappadociennes, Paris 1919 (abgek. Cont[30]; dazu Weidner, OLZ 1921, 34 ff.; Sayce, JRAS 1919, 588 ff.; 1920, 602 f.; Contenau, JA 1921, 295 ff.).

G. Contenau, Tablettes cappadociennes (Musée du Louvre, Textes cunéiformes T. IV), Paris 1920 (abgek. Cont; dazu Ehelolf, OLZ 1921, 119 ff.).

[Sidney Smith,] Cuneiform Texts from Cappadocian Tablets in the British Museum, Part I, London 1921 (abgek. CTCT; die hier veröffentlichten Texte, die nicht fortlaufend nummeriert sind, citiere ich in der üblichen Weise nach den Tafelnummern, die sämtlicher älteren Publicationen dagegen nach ihrer Nummer in der betreffenden Sammlung bezw. Ausgabe).

[3] Eine Darstellung der charakteristischen Eigentümlichkeiten des Altassyrischen, wie es in den von Schroeder in den Keilschrifttexten aus Assur verschiedenen Inhalts (KAV) veröffentlichten „altassyrischen Gesetzen" und Briefen vorliegt, habe ich in meinen „Untersuchungen zur akkadischen Grammatik I: das Verbum in den „altassyrischen Gesetzen"", Berlin 1921 (abgek. UAG I) gegeben.

über das Vorkommen des Gottesnamens Sin, die somit bereits von grammatischen Auseinandersetzungen nach Möglichkeit entlastet war, soll hauptsächlich zeigen, dass in den theophoren Namen der Semiten Kappadokiens doch nicht fast ausschließlich die beiden assyrischen Nationalgottheiten erscheinen, wie bisher teilweise angenommen wurde. Dabei bot sich auch Gelegenheit, wenigstens einen Teil der zahlreichen Irrtümer zu berichtigen, die in den Listen der Personen- und Ortsnamen in den neuesten Publicationen vorliegen. Die Beigabe eines vollständigen Eigennamenverzeichnisses der bisher publicierten und mir zugänglichen Texte[4] schien mir dagegen verfrüht, da noch weitere Veröffentlichungen der Berliner[5] und des Britischen Museums in Aussicht gestellt sind. Aus dem gleichen Grunde beabsichtigte ich auch ursprünglich nicht, weitergehende Schlüsse über die Bevölkerung Kappadokiens durch Semiten und die Herkunft dieser Siedler zu ziehen. Weidners seitdem erschienene neue Schrift[6], die sich ohne genauere Berücksichtigung der neuen Texte mit diesem Probleme beschäftigt, veranlasste mich aber, wie unten S. 33 ff. angedeutet worden ist, diese Zurückhaltung z. T. aufzugeben und im Anschluss an die abgeschlossenen, eben gekennzeichneten Vorarbeiten Folgerungen zu ziehen, die ich sonst noch zurückgestellt hätte, und so einige, vorher nicht oder nur anmerkungsweise berührte Tatsachen, von denen aus wir der Lösung auch der historischen Fragen näher kommen können, in einem weiteren Aufsatze nachträglich zusammenzufassen.

---

[4] Sayce's Bemerkungen über „the Museum Collection of Cappadocian Tablets" (the Museum Journal of Philadelphia IX, 2, June 1918), nach Cont[30] 5 eine Ergänzung zu den Babyl. VI, 189 ff. veröffentlichten Texten, waren mir nicht zugänglich; die von 1881 bis 1921 publicierten Texte selbst sind dagegen sämtlich berücksichtigt worden.

[5] Vgl. Ehelolf, OLZ 1921, 121; Koschaker, MVAG 1921, 3, 10[1]. Ob in jüngster Zeit bereits ein zweiter Band der vom British Museum begonnenen Serie erschienen ist, konnte ich nicht ermitteln.

[6] Der Zug Sargons von Akkad nach Kleinasien: die ältesten geschichtlichen Beziehungen zwischen Babylonien und Hatti, Leipzig 1922.

Eine Beigabe von Texten in Transcription und Übersetzung schien mir notwendig, weil so die theoretischen Ausführungen am besten ergänzt werden. Im Commentar durfte hierbei auch vor Erscheinen der weiteren Textveröffentlichungen wenigstens an einigen Beispielen gezeigt werden, welchen hohen Wert diese ältesten assyrischen, so ganz ohne unmittelbar wirkenden sumerischen Einfluss auf kleinasiatischem Boden entstandenen Denkmäler einer überraschend hohen Entwicklung auch für die Lexikographie haben. Bei der Auswahl der Texte selbst, die ja in der Hauptsache durch die Beschaffenheit des zur Verfügung stehenden Materials vorgeschrieben war, habe ich die juristischen Texte bevorzugt; ganz abgesehen von den Erkenntnissen sprachlicher Art liess sich hier auf einem weiteren Gebiete zeigen, welche Bedeutung den „kappadokischen Tafeln" bei der Erschliessung des echt assyrischen Altertums einer Zeit, für die die aus Assyrien selbst stammenden Quellen noch völlig versagen, bereits in absehbarer Zeit zukommen wird, insbesondere sobald die Veröffentlichung der nächstjüngeren, in Assur gefundenen Rechtsurkunden in Angriff genommen wird.

I.

Die dativischen Verbalsuffixe im Altbabylonischen, im Altassyrischen und in den „Kappadokischen" Texten.

Zu den Besonderheiten der akkadischen Gruppe innerhalb der semitischen Sprachen gehört bekanntlich die Differenzierung der verbalen Pronominalsuffixe je nach ihrer dativischen und accusativischen Bedeutung. Für das Altbabylonische sind diese Unterschiede für die 3. Pers. Sing. und Plur. von Ungnad, Sarauw, Schorr und Bezold [1] endgültig klargestellt worden: accusativischem -šu, -ši, -šunûti, -šinâti entsprechen die dativischen Suffixe -šum, -šim, -šunûšim, -šinâšim, die sich in der gleichen Weise wie jene jedem Modus verbinden können. In der 2. Pers. entspricht accusativischem -ka dativisches -kum, im übrigen können hier trotz der Knappheit des Materials [2] ohne Bedenken die gleichen Verhältnisse angenommen werden.

Verwickelter liegen die Verhältnisse in der ersten Person. Sicher ist, dass im Singular im Gegensatz zu der herrschenden Auffassung von einer Entsprechung -anni : -am nur ein einfaches -m „mir" bedeutet und zwar stets, nicht nur in dem ver-

---

[1] Bezold, Verbalsuffixformen als Alterskriterien babylonisch-assyrischer Inschriften. Sitzungs-ber. d. Heidelb. Ak. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 1910, 9. Hier auch die Nachweise der älteren Literatur. Da für das Altbabyl. die von Bezold gegebenen Belege überall ausreichen, konnte eine weitere Belastung des Textes mit Beispielen im folgenden unterbleiben.

[2] Bezold S. 15, vgl. auch ZA 24, 349 [1], doch liegt in LC 23, wie Thureau-Dangin mit Meissner, OLZ 1911, 23 seitdem richtiggestellt hat, das erwartete -kinâti vor; über diese Endung im „Kappadok." s. u. 11ff.

einzelten Fällen, auf die Ungnad (BA VI, 5, 52) hingewiesen hat, ohne indessen diese Beobachtung weiter, insbesondere beim Plural des Verbums, zu verfolgen. Um nämlich mittels des einen leicht verklingenden Sonorlautes in der 1. Pers. Sing. dieselbe Differenzierung zu bewirken, für die in andern Fällen die ganze Silbe -šum usw. zur Verfügung stand, hat die Sprache verschiedene Auswege suchen müssen. Zunächst wird die Anfügung des -m an die auf -u auslautenden Verbalformen vermieden. Denn es ist natürlich nicht Zufall, dass der CH, der sonst -um mit dem Singular zu beginnen- durchweg den u-Modus zum Ausdrucke des subordinierten Satzes anwendet, diesen vermeidet, sobald er sich mit dem Dativsuffix der 1. Person verbinden müsste: šá ..... iš-ru-ku-šum CH XXV r, 97 f., aber šá ..... iš-ru-kam XXIV r, 12. Hier tritt also statt des Subjunctivs der bereits seinerseits auf -m auslautende Energicus ein. Bei der engsten Verwandtschaft des babylonischen m mit dem u-Vocal dürfte in einer Zeit, in der die Mimationen allmählich schwanden, ein m nach vorausgehendem a jedenfalls leichter bewahrt worden sein als gerade nach -u[3], wozu es stimmt, dass nach den Ermittelungen Bezolds[4] gerade -kum, in dem m unter den gleichen Bedingungen im Auslaut stand, wie das im Subjunctiv der Fall sein würde, früher als die andern Suffixe und schon in der Hammurabi-Zeit das m verliert.

Andererseits ist auch noch der consonantisch auslautende Indicativ mit dem Energicus zusammengefallen. Warum das alleinstehende -m „mir", das ja in der Verbindung mit den consonantisch auslautenden Verbalformen in jedem Falle eines Bindevocals bedurfte, a auch hier, wenigstens vor dem (dem u gegenüber geeigneteren) i bevorzugt, ist lautgesetzlich nicht zu begründen, jedoch darf vermutet werden, dass dem die Natur der Verba der Bewegung entgegenkam, da diese Verba im Akkadischen ganz allgemein den Energicus bevorzugen.[5] Hier-

---

[3] Vgl., dass im Arabischen der Accusativ adverbialis sein ن´ erhalten konnte.

[4] S. 15; kum : ka unterlag dem Systemzwang naturgemäss weniger als die Formen der 3. Person.

[5] Landsberger hat den a-Modus als „Venitiv" bezeichnen wol-

auf dürfte auch die Tatsache weisen, dass auch die drei anderen Suffixe der 1. Personen sich consonantisch auslautendem Verbum, soweit ich sehe, überall im Altbabylonischen und Altassyrischen (nicht aber in den „kappadokischen Tafeln") nur mit Verdoppelung ihres consonantischen Anlautes und vorhergehendem a-Vocale verbinden.[6]

In den Pluralformen auf -ū̆, die im CH äusserlich nicht vom Subj. Sing. getrennt und auch dort, wo sie selbst in den Subjunctiv treten, nicht differenziert werden, steht einem ú-ta-ar-ru-šum(-ma) (X 27) šá ..... ú-šá-at-li-mu-nim (XXIV r, 23 ff.) gegenüber. Da sogenannte „Pausalform" auf -nim und Energicus in Wirklichkeit identisch sind (vgl. den deutlichen Energicus auf -nim + accusativ. Suff. -ni: ib-bu-ú-nin-ni(-ma) XXIV r, 41), so liegen hier ganz die gleichen Verhältnisse wie im Singular vor: dem Erfordernis eines nicht u-enthaltenden Verbalauslautes, das durch die Natur des m-Suffixes gegeben ist, wird mit Hilfe der Energicusformen entsprochen, doch wird dabei darauf verzichtet, das äusserliche Zusammenfallen der das Suffix der 1. Pers. Sing. enthaltenden Formen mit dem gewöhnlichen Energicus Plur. zu vermeiden. Ebenso unterbleibt wie im Energicus Sing. der deutliche verbale Ausdruck der Subordination; die den Dativ enthaltende Form šá ..... ú-šá-at-li-mu-nim und der von dem Verbum der Bewegung אלכה (s. dazu Landsberger, ZDMG 69, 521; Ungnad, Phil. Br. 32[2]) bevorzugte einfache Energicus Plur. fem.[7]

---

len, eine Benennung, die nicht wörtlich verstanden werden darf; denn nicht nur die Verba des Kommens bevorzugen diesen Modus, vielmehr ganz allgemein diejenigen Verba, die irgend eine Bewegung ihres Subjectes ausdrücken. Die hierhergehörigen Verba – z. B. wabâlu – sind im Altbabylonischen (Ungnad, ZA 17, 363 f.), im Altassyrischen (UAG I 54 f.) und in den „kappadokischen" Texten im wesentlichen dieselben.

[6] Nur in diesem Ersatz des consonantisch auslautenden Indicativs durch den Energicus weicht die Behandlung des accusativischen -niâti bezw. des dativischen -niâšim von der eingangs gekennzeichneten der Suffixe der 2. und 3. Pers. Plur. ab.

[7] Da auf das Collectivum ṣênum wie im Hebräischen und

i-te-li-a-nim (XV, 67) gleichen einander und würden auch im Hauptsatze nicht anders aussehen können. Die altassyrische Schriftsprache hat auch hier noch weiter zu differenzieren gewusst.

Überhaupt liegen die Verhältnisse im Altassyrischen, das bis jetzt in der Hauptsache durch die Gesetzestexte und einige ebenfalls in KAV publicierte Briefe vertreten wird, anders: Hier waren, wie ich UAG I 47 ff. im einzelnen nachweisen konnte, die gleichen Singularformen dativischer Bedeutung wie im Altbabylonischen ursprünglich vorhanden, obwohl sich innerhalb der bisher bekannt gewordenen Texte der alte Auslaut auf -m nur dann erhalten hat bezw. wiederhergestellt und in der Orthographie – facultativ – zum Ausdruck gebracht wird, wenn er durch ein weiteres an die Form herantretendes Element, wie das enklitische -ni des Nebensatzes, geschützt und dem folgenden verwandten Consonanten assimiliert wird. Die besondere Eigentümlichkeit des Altassyrischen besteht nun darin, dass alle diese dativischen Suffixe, nicht nur das der 1. Pers. Sing., sich ausschliesslich dem Energicus verbinden, dessen alten m-Auslaut sie ihrerseits ihrem Anfangsconsonanten assimilieren. Da das Altassyr. die Mimationen im Auslaut nicht mehr schreibt, also auch im suffixlosen Energicus verloren hat, so geben sich die Suffixe äusserlich (beim Singular des Verbums) als -a(m), -akku(m), -*akki(m), -aššu(m), -ašši(m) (< a(m) + (m), a(m) + ku(m) usw.), und die im Anlaut der Suffixe entstandene Doppelconsonanz mit vorangehendem („Binde"–) Vocal wurde dabei so sehr als charakteristisch empfunden, dass im Singular, sobald ein Dativsuffix in Frage kommt, stets auf den Gebrauch des u-Modus verzichtet wird und nur das enklitische -ni des Nebensatzes dem Ausdrucke der Unterordnung dient.[8] Ganz

---

sonst im Akkadischen (z.B. CT IV 1b, 6) nur ein Fem. plur. folgen kann, ist der Zusammenhang gegen Sarauw, ZA 19, 388 deutlich. Da die Fem.-Endung -â überall wie das Masc. auf -û behandelt wird, ist es nicht notwendig, über das im CH enthaltene Material hinaus weitere Beispiele – z.B. aus VAB 6 – anzuführen.

[8] So auch in den durch šumma eingeleiteten Schwurfor–

entsprechend wird auch im Plural (Dual) das „pausale"-nim, in Formen wie še-bi-la-ni „lasst mir zugehen" (KAV Nr. 99 Rs. 23 ff., Plur. zu še-bi-la Nr. 104, 22; 108, 18 u. ö.) natürlich ohne Mimation, sonst als -nim – unter Erhaltung seines vor accusativischem Suffix verloren gehenden Auslautes (UAGI 53)! – stets zwischen Dativsuffix und vocalisch auslautender Pluralform eingeschoben, auch dort, wo weder die Verwendung eines Energicus zwecks besonderer Hervorhebung noch der für das -m des Dativs der 1. Pers. unbedingt nötige „Bindevocal" erfordert wird, noch etwa wie beim accusativischen Suffix die durch -ni erweiterte Form als Unterscheidungsmerkmal des Plurals gegenüber dem vocalisch auslautenden Singular verwandt wird.[9] Für das altassyrische Rechtsbuch gilt diese Regel ausnahmslos, in den ihm nahestehenden Briefen wird sie ebenfalls befolgt[10], die historischen Inschriften nach Ašur-uballiṭ beachten sie, wie zu erwarten, nicht.[11]

---

meln, in denen (gegen UAGI 58 ff.) wie im Altbabylonischen (s. Thureau-Dangin, Florilegium 596 f.; RA VII, 126[1]) der – hier natürlich durch -ni verstärkte – u-Modus steht und šumma Ausdruck der stärksten Verneinung ist: dem šumma usâḫizušîni KAV Nr. 1 I, 61 mit accusativ. Suff. + ni der Subordination entspricht beim dativischen Suffix VII, 17 der Energicus šumma lâ iḳ-bi-an-ni statt *iḳ-bi-u + dativ. Suff. d. 1. Pers. + ni.

[9] UAGI § 13 Fall 3; ein anderes Hilfsmittel, das der Unterscheidung der mit Abfall der Mimation äusserlich einander gleich werdenden Suffixe dient, ist in den „altassyrischen Gesetzen" die consequente Schreibung des Dativs fem. sing. durch -še gegenüber dem Accus. -ši, s. UAGI 54[2].

[10] Neben altapra(k)kunu „schicke ich euch" (KAV Nr. 99, 11; 100, 8; 109, 8 u. ö.) steht i-lu-ku-ni-ku-nu „sie kommen zu euch" (Nr. 98, 10).

[11] Die Zeit Ašur-uballiṭs macht hinsichtlich des Gebrauchs von einheimischem speciell assyrischen Sprachgut in den historischen Inschriften Epoche, s. meine Bemerkungen UAGI 19[1] und ergänzend meinen unten 19[1] genannten Aufsatz über das assyrische Demonstrativpronomen.

Für die pluralischen Dativsuffixe, die in den Gesetzestexten mit einer Ausnahme (KAV Nr. 1 VII, 28 [12]) überhaupt nicht vorkommen, ist das Material knapper, jedoch zeigen die Briefe, dass die Suffixe der zweiten und dritten Person -kunu und -šunu, die von den dazu gehörigen accusativischen Suffixen also äusserlich so wenig wie ein Teil der im Auslaut stehenden singularischen Dativsuffixe zu unterscheiden sind, wie diese behandelt werden [13].

Verhältnismässig reicher und teilweise wiederum andersgearteter Material bieten nun die „Kappadokischen Tafeln" sowohl in den älteren, insbesondere in den 1891 von Golénischeff publizierten, wie in den seit drei Jahren in Paris und London [14] veröffentlichten Texten. Bei der Stellung dieser Urkunden zum Altassyrischen [15] überrascht es nicht, wenn auch

---

[12] Danach ist UAGI 58 zu berichtigen.

[13] Da ein ursprünglicher m-Auslaut dieser auch dativisch gebrauchten Suffixe nicht in Betracht kommt, so ist der Mangel an Belegstellen in Nebensätzen, die im Singular grundlegend sind (s. UAGI 50 ff.), unwesentlich. Beispiele s. Anm. 10.

[14] S. oben 2².

[15] Die theophoren Eigennamen der Texte, soweit sie ostsemitisch und nicht mit Ašur und Ištar zusammengesetzt sind, weisen zwar insofern nach Babylonien, als sie sich in sehr weitem Umfange mit denen der altakkadischen Reiche von Agade und der 3. Dynastie von Ur decken, aber dennoch wird man gegenüber der von Weidner, OLZ 1921, 35 ff. aus andern Gesichtspunkten heraus ausgesprochenen Behauptung, der Kül-Tepe bedecke den Sitz einer babylonischen Colonie, die von Weidner angekündigte Textveröffentlichung abwarten müssen, ehe sich weitere Folgerungen ziehen lassen. Wie vor Gericht angesichts der patru Ašurs verhandelt wird, so sind in der Sprache, besonders beim Verbum und Pronomen, sehr deutliche Beziehungen gerade zum späteren Altassyrischen vorhanden. Innerhalb der Semitenschicht, die in uns noch völlig unbekanntem Zusammenhange (vielleicht gleichzeitig mit der semitischen Welle, die zum ersten Male die Semiten nach Babylonien gebracht hat) auch nach Kleinasien gekommen ist, dominiert jedenfalls das

hier, vielleicht stärker als im Altbabylonischen, eine gewisse Bevorzugung des Energicus zu bemerken ist, sobald die Verbalsuffixe dativische Bedeutung haben. Da diese im Singular die gleichen wie im Altbabylonischen und Altassyrischen sind (nur sind im Unterschied von diesem wie fast überall, auch beim Nomen und Verbum, die alten Mimationen wenigstens in der Schrift erhalten), so gelten hier im wesentlichen dieselben Regeln wie im Altassyrischen. Das Bestreben, die dativischen Suffixe nach Möglichkeit an den a-Modus anzuhängen, führt hier auch verhältnismässig häufig zu Bildungen wie na-aš-a-ku-um Liv 2, 13 ff.; Liv 17, 5; na-aš-a-kum Scheil, RT 1909, 55, Z. 8; na-aš-a-ki-im Cont[30] 19, 8; 19[16] u. ä., Formen, die in den so ähnlichen altassyrischen Briefen wohl nur zufällig noch fehlen und auch dem Altbabylonischen nicht ganz fremd sind[17].

Im Plural dagegen finden wir einerseits -niâti ohne Unterschied dativisch und accusativisch gebraucht, andererseits neben den accusativischen Formen -kunu und -šunu die Dative -kunûti, -kinâti, -šunûti, *šinâti. Wie somit die für das Altbabylonische charakteristische (Neu?-) Bildung auf -šim gänzlich fehlt, so ist auch die vom Altassyrischen statt dessen durchgeführte alleinige Verbindung der dativischen Suffixe mit dem Energicus durchaus noch nicht feste Regel. Auf grund der Cas. obl. der selbständigen Pronomina, die ebenfalls keinen Dativ auf -šim kennen[18],

---

„assyrische" Element. [Vgl. unten 33 ff.]

[16] Die Schreibung na-aš-a-ki-im usw. entspringt der Orthographie der „Kappadokischen" Texte, die die Doppelconsonanz nicht ausdrückt, dagegen & meist streng etymologisch durch Einzelschreibung des Vocals andeutet, z. B. ma-al-ú „sind voll" Cont 14, 22; ša-ma-a-am „hören (Accus. d. Inf.)" Liv 1 Rs. 21.

[17] Altbabylonische Beispiele (insbesondere in der Verbindung mit den accusativischen Suffixen der 1. Pers.!) bei Ungnad, VAB 6, 300 s. v. habâlu, jedoch auch mit dativischen Suffixen der 2. Pers.: na-ad-na-kum Ungnad, Phil. Br. 43, 13 und – in Schreibung und Form jung – na-šak-ki selbst KB VI, 1, 170, 65 (bei Bezold S. 16).

[18] Unter den zahlreichen Beispielen, in denen jâti, kuâti, šuâti,

scheint es sogar nicht unwahrscheinlich, dass in diesem nördlichsten akkadischen Dialekt im Plural von Hause aus überhaupt keine Unterscheidungsmerkmale bestanden und der Unterschied in der 2. und 3. Pers. nur dadurch secundär entstanden ist, dass hier die Silbe -ti, mit der sowohl nach Ausweis der altbabyl. Suffixe wie des assyr. Demonstrativums[19] niemals ein dativischer Begriff verbunden gewesen ist, früh und zunächst im Accusativ verloren gegangen ist. Schon im Altassyrischen - also nur wenige Jahrhunderte später - ist dann die Endsilbe -ti in beiden Casus gänzlich verschwunden.

Da für die „kappadokischen" Texte im Gegensatz zu dem altbabylonischen und altassyrischen Material noch keinerlei Vorarbeiten vorliegen, so gebe ich im folgenden einen Teil der zahlreich vorhandenen Belege. Einige Beispiele aus Nebensätzen sind angeführt, um gleichzeitig zu zeigen, wie diese Texte das enklitische -ni des Nebensatzes gern verwenden, aber auch in diesem Punkte noch nicht die in den klassisch-altassyrischen Texten streng geltenden Regeln befolgen. Verba, die im Akkadischen ganz allgemein den a-Modus bevorzugen (s. oben 6[5]), sind als weniger charakteristisch nach Möglichkeit übergangen worden.

1) Sing. 1. ps.: iš-bu[20]-ra-am „hat mir gesandt" Gol 22,6 - a-

---

niāti usw. als Genetiv (ù i-a-tí Cont 2,5), „Dativ" und Accusativ (ù i-a-tí Cont 28,41) verwendet wird, beachte besonders die lehrreichen Fälle a-na i-a-tí Cont 31,3 f.; a-na šá [x]ki-ma i-a-tí lá a-ta-gal a ku-a-tí a-ta-gal (= attakal I,2) „auf meinen Vertreter vertraue ich nicht, (nur) auf dich vertraue ich" Cont[30] 24,30 f. u.a.m.; vgl. ferner unten 20[8]; 23[22].

[19] Den auch im Altbabylonischen nicht sehr häufigen Dativ a-na šu-a-ši-im kennt das assyrische Demonstrativum nicht, s. unten 20; 22.

[20] Da die Orthographie der „kappadokischen" Texte das Zeichen pa nirgends zu verwenden scheint (Gol 16,8 ist zweifelhaft) d.h. bei den Labialen niemals den stimmlosen Consonanten kennzeichnet, transcribiere ich jedes etymologische p als b, auch am Silbenende, während ich bei den Dentalen, Gutturalen und Zisch-

wi-lam du-ta-ra-am[21] šú-ma a-wi-li lá du-ta-e-ra-am Cont 103, 5 ff. – ta-šá-ga-lam Cont 103, 13 – si-be-lam Liv 2, 21; sehr häufig – ḫa-bu-lam „ist mir schuldig" Cont[30] 23, 19; Cont 99, 14 u. ö.

(si-bu-tum) iš-bu-ru-nim „.... an mich gesandt" Gol 14, 26 – zu-ḫa-ru-a iš-du Ku-bu-ur-na-ad a-dí-ni lá i-du-ru-nim „..... sind aus K. noch nicht zu mir zurückgekommen" Gol 17, 4 ff. – a-du-nu tí-ir-tám lá du-ta-e-ra-nim „(meine Äusserung darüber ist an euch gelangt,) ihr habt mir keine Rückäusserung zukommen lassen" Cont 54, 7 f. – šá-ma-nim „kauft mir" Cont[30] 6, 6; Cont 21, 41[22] – si-be-lá-nim Cont[30] 24,

---

lauten, bei denen die Texte nur teilweise auf eine Differenzierung verzichten, in consonantisch schliessenden Silben nach der Etymologie trenne. Ebenso umschreibe ich das Zeichen DAM, sobald es die Etymologie verlangt, als tám (wie im Altakkadischen, vgl. Ungnad, MVAG 1915, 2, 15), da die Texte nicht nur sonst da und ta ziemlich streng unterscheiden, sondern auch selbst gelegentlich die Auflösung ta-am bieten (vgl. z. B. Cont 27, 20 mit CTCT 14ª, 6). Da die Ideogramme auch im Urtext das einheitliche Bild einer mit wenigen Zeichen auskommenden Orthographie unterbrechen, gebe ich sie in der etymologisch gebotenen semitischen, sonst üblichen Form wieder. Ich habe mich bemüht, dieses Princip auch bei den semitischen Eigennamen durchzuführen, sobald sie innerhalb der deutschen Übersetzung stehen. [Vgl. noch 36[7]]

[21] ta"urum (Inf. II, 1 wie im Altassyr.) ist Terminus technicus für den Verzicht des Intercedenten auf bereits erhobene Ansprüche oder Bürgschaftsleistung: der Schuldner wird seinem Gläubiger „zurückerstattet"; vgl. z. B. Gol 11, 15 ff.: a-na si-ti kaspim 20 manim[im] Ga-ri-a a-šá-zu ú me-ir-e-šú Šú-bu-na-aḫ-šú a-na Ḫa-nu ú-ta-ir „bezüglich des Restes des Silbers, 20 Minen hat den Garia, sein Weib und seine Söhne Šubunaḫšu dem Ḫanu (d. i. der Sohn des Z. 4 genannten Ikkib-ilim, wie CTCT 49ª, 2 lehrt, vgl. unten 26[3]) zurückgegeben".

[22] Auch der entsprechende Sing. šá-ma-am „kaufe mir" ist mehrfach nachzuweisen, z. B. Cont 2, 23, vgl. šá-ma-ma Scheil, RT 31, 55, Rs. Z. 3 (!); Cont 31, 21 u. ö. = altbabyl. šamamma RA XV, 183; Holma, Beitr. 60[7]

23 u. ö. — ḫa-bu-lu-nim „sind mir schuldig" Cont 99,6

ša Gimil-lá-ba-an i-dí-na-ni „(das Silber,) das G. mir gegeben hat" Gol 17, 19 f. — ša ta-aš-ta-na-ba-ra-ni „wovon du wiederholt mir mitteiltest" Gol 15, 16 vgl. 17, 10 ff. — .... ša ti-zi-ba-ni a-na Kib-ḫu-me-id ú-si-be-lá-ku-šú-nu[23] „(die zwei Kleider,) die du mir zurückliessest, ich habe sie dir nach Kibḫumed[24] geschickt" Cont 27, 4 f. —

i-nu-me [B]i-zu-wa ù Du-ša-lá i-li-ku-ni-ni „als B. und D. zu mir kamen" Cont 78, 4 f.[25]

2) Sing. 2. ps. masc.: i-dí-na-kum „hat (er) dir gegeben" CTCT 49b, 8 — a-dí-na-ku-um CTCT 50, 8; PSBA 1881 Nr. 2, 11 — a-da-na-ku-um Cont 82, 16 — i-ša-ga-lá-kum Cont[30] 14, 32 — ni-el-ki-a-kum Cont[30] 6, 18; 20

iš-ú-mu-ni-kum[26] ù iš-ta-ab-ru-ni-kum „haben dir gekauft und dir mitgeteilt" Cont[30] 6, 15 f. — ku-a-ti lá ša-ak-nu-ni-kum „(die Zeugen) sind für dich (dir)

---

[23] Doppelsuffix, vgl. Bezold 7[1;5].

[24] Der Ort Kibḫumed kommt auch Cont 27, 15; Cont 14, 28; Cont 81, 14 und (beschädigt) Cont 35, 4; Liv 3, 23 vor und ist in Contenaus Index nachzutragen; dafür der S. 13 zu Cont 81, 14 gebuchte Personenname I-kib-ḫu-me-it als theophorer Name zu streichen, vgl. unten 25[1].

[25] Vgl. das Z. 8 folgende i-nu-me Zu-zu-li i-li-ga-ni „als Z. zu mir kam"; der gleiche oben S. 8 f. besprochene Unterschied der Verbalformen bei mehreren Subjecten oder nur einem in CTCT 23, 16 f.: ša Na-ḫu-ma ù Ḫa-ar-ḫa-lu-an ir-dí-ú-ni-ni „was N. und H. mir brachten" bezw. Z. 28 f.: ša A-šur-i-me-ti ir-dí-a-ni und vor allem im altassyr. Rechtsbuch KAV Nr 2, III 20 ff.: ša .... ṭup-pa-te-šú-nu ..... it-ta-ab(!)-lu-ni-en-ni bezw. Z. 41 f.: ša .... ṭup-pu-šú ..... it-tab-la-an-ni, wo die in dem Dativsuffixe liegende Bestimmung für die Erkenntnis des Zusammenhanges nicht unwichtig ist (vgl. teilweise schon UAGI 48 und für das Juristische Koschaker, Zeitschr. d. Savignystiftg. f. Rechtsgesch. Bd. 41, Rom. Abt. 291 f.)

[26] Assyrischem und „kappadokischem" iṣ-bu-tu < iṣbatū (s. UAGI 26 ff.) entsprechendes Prt. zu dem Prs. i-ša-ú-mu PSBA 1881 Nr. 1, 9 (von uncontrahiertem ša'âmu „kaufen").

nicht gestellt (folgt: a-na NN šá-ak-nu „sie sind vielmehr für NN gestellt")" Cont 82, 23 [27]

šá a-dí-na-ku-ni Cont 47, 25 – šá i-na Wa-aḫ-šú-šá-na a-ta-dí-na-ku-ni R II (PSBA 1898) Rs. (!), 12 f. – ki-ma ti-ir-tí ú-si-ri-ba-ku-ni „wie ich meinen Auftrag zu dir (in die Stadt hinein) gelangen liess" Cont 7, 5 f.

3) Sing. 2. ps. fem.: lá aḳ-be-a-ki-im „habe ich dir nicht gesagt?" Cont [30] 26, 12

4) Sing. 3. ps. masc.: i-šá-gal-šum Cont 108, 9 – a-na ṣi-ib-tim i-lá-ak-šum „geht ihm auf Zins" Cont [30] 23, 11 f. (!); 16 f. – a-dí-šú-um „gab ich ihm" Cont [30] 3, 10 – šú-ku-ul-šum Cont 8, 7 ff. – šú-ku-šú-um (= šukun-šum) Cont [30] 14, 34

maš-ki e ú-wa-si-ru-šú-um „die Häute soll man ihm nicht lassen" Cont 4, 19 – šú-ma kaspam .... i-da-na-[ku-nu-ti] anakam wa-si-ra-šum „....dann lasst ihm das Blei" Cont 95, 28 ff. (vgl. 15 ff.) – lá du-šá-ra-šú-um „sollt

---

[27] Vorangeht die Gegenrede des Prozessgegners: me-ma ṣi-be šá ta-az-ku-ra-ni i-a-tí šá-ak-nu-nim „alle Zeugen, die du mir nanntest, sind für mich (mir) gestellt". Die Phrase šîbî (altassyr. dafür šîbûti) šakânu kommt in zwei Constructionen vor: 1) mit vorangehendem ṣabâtu und einem zweiten Objektsaccusativ (zum doppelten Accus. bei š. vgl. HWB 657 b) „jemanden packen und ihn mit Zeugen versehen (die zugunsten des „Packenden" – also Dativus commodi – zeugen sollen)", so KAV Nr. 1 V, 69 f.: i-(ṣa-) ba-as-si (s. dazu UAGI 14) awîlê meš še-bu-te i-šá-ak-ka-an-[ši] (die Spuren des -ši nach einer Mitteilung des Herausgebers ganz deutlich) „soll sie fassen und mit Leuten, die Zeuge sein können (vgl. Termini wie magrûtu und dazu UAGI 64 [1]), versehen" und genau entsprechend CT 29, 12 (= VAB 6, Nr. 125), 26 f.: ṣa-ba-as-zu ù ši-bi šú-ku-un-šú (der Text demnach correct). 2) mit Dativus commodi (bezw. incommodi), der – wie in Cont 82, 19 ff. – auch im Passivum erhalten bleibt, „für (gegen) jemand Zeugen schaffen", so z. B. ṣi-be šú-ku-šú-um Cont [30] 14, 34 (zum Zusammenhang vgl. unten 49 [1]). Man beschafft in dieser Weise Zeugen, um sie nötigenfalls später zur eigenen Verteidigung „nehmen" (laḳû) zu können, so in den Gerichtsvorladungen KAV Nr. 168, 16 ff.; 169, 16 ff.; 201, 19 ff.

ihr ihm nicht lassen" Cont 96,24

a-na ṭi-ir-tim šá iš-du Ga-ni-iš A-šur-i-ṭí iš-bu-ra-šú-ni ú iš-du E-lu-ḫu-ud a-na a-lim[ki 28)] [d]En-lil-ba-[ni] iš-bu-[ra-]šú-ni kaspam ga-mar-šú šá-bu „gemäss der Botschaft, die ihm aus Kaniš A. gesandt hat und aus Eluhud in die Stadt[28)] E. ihm gesandt hat, sind sie hinsichtlich des ganzen Silbers befriedigt" Cont 88,8 ff.

5a) Plur. 1.ps. accus. iš-bu-ur-ni-a-ṭí Cont 4,25 – iṣ-ba-at-ni-a-ṭí(-ma) CTCT 45,3; 46[a],6; 49[a],3; 49[b],3; 50,3; PSBA 1881 Nr.2,3; Cont 96,3 u.ö., Sing. zu iṣ-bu-du-ni-a-ṭí(-ma) CTCT 48,2[29)] – ....ga-ru-um Ga-ni-iš (bezw. einer anderen Stadt) i-dí-ni-a-ṭí-ma[30)] maḫar paṭrim[31)] šá A-šir si-bu-ṭí-ni ni-dí-in „(auf diese Aussagen hin) hat der Gerichtshof[32)] von Kaniš uns den Process geführt und vor

---

[28)] Den von Cont[30] S.61; 72 behaupteten Beamten a-šú-ki gibt es nicht; es ist überall a-lim[ki] zu lesen (gelegentlicher Wechsel mit der Schreibung a-li[ki] in Cont 3); vgl. auch die Phrase a-lum bezw. a-lim[ki] dînam idînma für Urteile der höheren Instanz, z.B. Babyl. IV, 77 Nr.1,2f. (gerade auf diesem Actenstück das bekannte Siegel des Šarrukînu von Aššur!), Cont 3,6 f., Cont 37,14. Die schlechthin als alum bezeichnete Stadt dürfte Burušḫatim sein, wie ein Vergleich der einander ergänzenden Protokolle Cont 95 und 96 zu zeigen scheint; auch CTCT 49[b] spricht für diese Gleichsetzung, da in diesem Protokoll der râbiṣum šá a-lim[ki] seine Beschwerde vor den ga-ru-um von Burušḫatim bringt.

[29)] Die übliche, ähnlich auch im Altbabylonischen nachweisbare Einleitungsformel der Protokolle.

[30)] dînam dânu ist transitiv, s. VAB 6,288; VAB 5,517.

[31)] Das Zeichen, das Smith (CTCT S.17) nicht erkannt hat, ist das von Delitzsch, Schriftsystem S.74 f. besprochene gunierte gír; die phonetische Schreibung liegt schon in dem alten Pariser Texte PSBA 1881, Nr.2, 18 vor; der Accus. ba-at-ra-am [š]á [d]A-šur Babyl. VI 191, Nr.7,10f.

[32)] Nicht „Richter" wie gewöhnlich übersetzt wird (vgl. schon Ebeling AOTU II,4,91 zu Weltsch. I,150); der ga-ru-um der „kappadokischen" Texte übt die Tätigkeit etwa eines Börsenvorstandes und eines (Handels-)Gerichtes aus; vgl. die an den KÂR Sipparim[ki] ù daiânû[meš] Sipparim[ki] „an Handelsamt und Richterschaft von

dem Dolchschwert Ašurs haben wir unser Zeugnis gegeben" Cont 45, 36 ff.; Cont 96, 25 ff.; CTCT 48, 31 ff.; CTCT 49[a], 9 ff. u. ö. – a-na kaspim lá e-ba-al-ni-a-tí a-na ta-ú-ri-ga li-bu-ul-ni-a-tí(-ma) „mit dem Silber kann er uns nicht befriedigen, sondern er soll dadurch, dass er dich zurückerstattet[33], uns befriedigen" Cont 110, 11 ff.

kaspam ma-dam e-ri-šú-ni-a-tí(-ma) „viel Geld haben sie von uns verlangt" Cont[30] 6, 7 f.

da-tum šá ik-šú-da-ni-a-tí-ni „die fällige Zahlung, die uns erreicht hat"[34] CTCT 21[b], 2 f.

5b) Plur. 1. ps. dat.: e-zi-ib-ni-a-tí „hatte uns (Dativ) hinterlassen" CTCT 45, 27 – iš-ku-ul-ni-a-tí Cont 23, 5 – ta-da-an-ni-a-tí(-ma) Cont 110, 18 – ki-be-ni-a-tí „sage uns" CTCT 47[b], 17 – ḫa-bu-ul-ni-a-tí „ist uns schuldig"[35] Liv 3, 16

6) Plur. 2. ps. masc.: li-iš-ku-lá-ku-nu-tí Cont[30] 23, 25 – li-zi-za-ku-nu-tí Cont 110, 9 – a-dí-in-ku-nu-tí(-ma) Cont 24, 25 – áb-ki-da-ku-nu-tí Cont 96, 15 – na-aš-a-ku-nu-tí Gol 20, 5; 13

na-aš-ú-ni-ku-nu-tí Cont 47, 24

šá aš-bu-ra-ku-nu-tí Cont 48, 16 – ma-lá aš-bu-ra-ku-nu-tí-ni Cont 48, 19 – a-dí..... ú-[ši]-ba-lá-ku-nu-tí-ni „sobald er

---

Sippar (Ungnad, VAB 6, 319 f.)" gerichteten altbabylonischen Königsbriefe, in denen gelegentlich (King 92, 14) statt der längeren Bezeichnung KAR allein gebraucht wird. Auch wenn ausser in der obigen Formel, in der vielleicht – wie durch den Zusatz TUR. GAL (za-ḫi-ir rabû, vgl. PSBA 1881 Nr. 2, 14 ff. mit CTCT 49[b], 23 ff. u. a.) – die Einhelligkeit der Entscheidung zum Ausdrucke gebracht werden soll, das zu ga-ru-um gehörige Verbum stets in den Plural tritt, so spricht das für ein Collegium, keine Einzelperson; CTCT 4, 29 ff. bestätigen für den ga-ru-um, der auch gewöhnliche Handelsgeschäfte unternimmt, drei Personen den Empfang einer Zahlung.

[33] S. oben 13[21].

[34] Vgl. altbabyl. a-da-an kaspim ša-ga-lim ik-ta-áš-da-an-ni VAB 6, 322 und unten 71[d] die Bemerkungen zu dâtum „Bedarf".

[35] Zur Dativconstruction des passivischen Permansivs II, 1 ḫabbul vgl. Stellen wie Cont 21, 3 ff. und oben (13 f.) ḫabbulam, ḫabbulûnim.

...... euch gesandt haben wird" Cont 96, 18 ff.

šá A. mâr [B] ú C. [ ] ub-lu-ni-ku-nu-ti-ni Cont 60, 21 ff.

7) Plur. 2. ps. fem.: uš-ti-be-lá-ki-na-ti Gol 18, 17 – na-aš-a-ki-na-ti Gol 18, 20

ba-bi-ra-am ú bu-ku-lá-am šá(!) e-zi-ba-ki-na-ti-ni „das Bierbrot und Malz[36], das ich euch zurückgelassen habe" Gol 18, 11 ff.

8) Plur. 3. ps. masc.: kaspam [šá] lu-ku-tim ba-ni-tim [a-da-š]ú-nu-ti-ma anakam [ú-šú]-ru-nim šú-ma kaspam la a-dí-šú-nu-ti anakam la ú-šú-ru-nim „gebe ich ihnen das Silber für die frühere Ware, so sollen sie mir das Blei lassen, wenn ich ihnen (dagegen) das Silber nicht gebe, so sollen sie mir das Blei nicht lassen" Cont 95, 13 ff. – ṣubâtam šá a-zi-ir I-din-A-šur ú ..... si-bu-lu-ni bi-ki-zu(!)-nu-ti „die Kleidung, die man für Iddin-Ašur und ..... schickt, vertraue ihnen an"[37] Cont 13, 8 ff.

.... i-na kaspi be-šú-nu šá Be-lá-num ú ᵈAdad-damiḳ ḫa-bu-lu-šú-nu-ti-ni .... „.... von ihrem Silber, womit B. und A. ihnen verschuldet sind, ... CTCT 17ᵇ, 13 ff.

---

[36] S. Hrozny, OLZ 1914, 201 f.

[37] Imperativ von paḳâdu „in Verwahrung geben".

II

Das Demonstrativpronomen der altassyrischen und „kappadokischen" Texte.

In Fortführung meiner UAGI begonnenen Untersuchungen über die Unterschiede zwischen der altbabylonischen und der altassyrischen Schriftsprache habe ich vor einiger Zeit [1] darauf hingewiesen, dass auch das altassyrische Demonstrativum erhebliche Verschiedenheiten gegenüber dem altbabylonischen šû, fem. šî aufweist. Ein Vergleich der in dem genannten Aufsatz unter Angabe weiterer Belegstellen näher besprochenen Formen mit denjenigen der altbabylonischen und „kappadokischen" Texte zeigt, dass auch in diesem Punkte das „Kappadokische" mit dem Altassyrischen zusammengeht [2].

Das assyrische Demonstrativpronomen des Singulars [3] lautet nämlich

I. in den „altassyrischen Gesetzen" und den sich hier wie sonst [4] mit ihnen berührenden Königsinschriften bis zu Ašur-uballiṭ

---

[1] In einem Artikel „zum assyrischen Demonstrativpronomen", dessen Erscheinen in der OLZ ursprünglich für Januar 1922 vorgesehen war.

[2] Für andere Gemeinsamkeiten s. oben 10 ff. [Vgl. auch unten 37 ff.]

[3] Für den Plural liefern die der ersten Periode (bis Ašur-uballiṭ) angehörigen Texte ausser dem in allen „Dialekten" gebräuchlichen Nominativ šunu nur KAV Nr. 2 VI, 16 den sehr bemerkenswerten Accusativ me-e šú-na-a-ti-nu, der in dem bekannten Genetiv ir-ri-ti ši-na-ti-na (von Adad-nirâri I. bis Tiglatpileser I.; altbabylonisch dagegen ir-ri-tim (!) ši-na-ti CH XXVI r, 36) seine genaue Entsprechung findet.

[4] Vgl. UAGI 19[1].

regelmässig:

	als Substantivum	
	Masc.	Fem.
Casus rectus	šût [5]	šît [6]
Cas. obl.	a-na [7] šu-a-šu	a-na [7] šu-a-ša [8]

---

[5] Z.B. KAV Nr. 1 VII, 25; 40; V, 22; Nr 6 b, 18.

[6] Z.B. KAV Nr. 1 III, 102; II, 5; 10; VI, 99.

[7] Die Stellen ki-i mu-ut sinniš/eti aššat-su e-pu-šú-ú-ni a-na šú-a-šú e-ep-pu-ú-šú-uš „so wie der Gatte der Frau seiner Ehefrau getan hat, soll man auch ihm tun" (KAV Nr. 1 III, 11 ff) und áš-šum ri-ik-sa la-a tu-ka-i-ú-ni ù ta-na-ḫi-su-ú-ni a-na šú-a-šá ù li-da-ni-šá-ma i-lak-ki-šú-nu „weil sie den Vertrag nicht gehalten und sich davon gemacht hat, kann er sie selbst, auch ihre Kinder dazu (sie) nehmen" (ebda V, 12 ff.), ferner KAH Nr. 13 II, 30; Nr. 65 Vs. 29 gebrauchen übereinstimmend diese Umschreibung des Accusativs durch a-na; es ist daher sehr fraglich, ob im Altassyrischen überhaupt ein substantivischer Accusativ šuâtu „ihn selbst" gebräuchlich war. Altbabylonisch dagegen CH XXVIII r, 77 ff.: šú-a-ti zêr-šú ma-zu ..... ir-ri-tam ma-ru-uš-tam li-ru-ru (assyr. Var. add. -šú).

[8] A. a. O. habe ich auf Grund der neutrisch gebrauchten Accusativform šú-a-am-ma „ebendieser" KAV Nr. 1 III, 106 angenommen, dass die Form (a-na) šu-a-ša gleich dem dazugehörigen Masc. durch Anfügung der beim Substantiv gebräuchlichen Pronominalsuffixes an den alten neutrischen Cas. obl. šu-a gebildet sei. Ist dies richtig, so wird auch der im Altbabyl. ganz allgemein übliche Gebrauch der entsprechenden (hier substantivisch und adjectivisch nicht unterschiedenen) Cas. obl. šu-a-ti [übrigens auch šu-a-ši-im, s. sofort Anm. 18] in beiden Geschlechtern nicht als Verdrängung der ganz seltenen Fem. ši-a-ti zu bezeichnen sein (so Poebel, OLZ 1915, 229), sondern als die Verbindung dieser neutrischen Cas. obl. šu-a mit dem Elemente -ti von jâti, k(u)âti, niâti (= i+a+ti, k(u)a+a+ti, ni+a+ti) usw. aufzufassen sein, welches, wie oben 10 ff. gezeigt wurde, im (Altassyr. und) „Kappadokischen" allgemein den Cas. obl., im Altbabyl. sonst nur mehr speciell den Accusativ bezeichnet. Für sich daneben steht die im Altassyrischen beim adjectivischen Gebrauch streng beachtete Unterscheidung durch

als Adjectivum

	Masc.	Fem.
Casus rectus	šût [9]	šît [10]
Cas. obl.	šu-a-tu [11]	ši-a-ti [12]

II. in der etwa mit Ašur-uballiṭ beginnenden nächsten Periode ungefähr bis Tukulti-Ninurta II.:

als Substantivum

Casus rectus	šû [13]	šî
Cas. obl.	šâšu	šâša (šâši [14])

als Adjectivum

Casus rectus	šû [15]	šî
Cas. obl.	šâtu [15] (šu-a-tu [16])	šâti [15] (ši-a-ti)

---

eine masc. Erweiterung -tū, fem. -tī (wie im Äthiopischen we'ētū, je'ētī), die dem älteren „Kappadokischen" wie dem Altbabylonischen fremd ist.

[9] Z. B. KAV Nr. 6 b, 15; KAH Nr. 63, 13 (Ašur-uballiṭs 3. Vorgänger Ašir-rîm-nišêšu (so auch in der [mit Weidner, MVAG 1915, 4, 50] in die gleichen Jahre gehörigen Nr. 58, Z. 9 zu ergänzen).

[10] Z. B. KAV Nr. 1 I, 19; IV, 91; VII, 70; es ist beachtenswert, dass der einzige Fall, in dem in den „Gesetzen" statt šît das in den Königsinschriften seit Ašur-uballiṭ gebräuchliche šî vorkommt (KAV Nr. 1 III, 51), inmitten eines Absatzes steht, der einer glossierenden Erweiterung des Urtextes angehört, wie Koschaker auf Grund anderer Kriterien nicht sprachlicher Art (MVAG 1921, 3, 36 ff.) nachgewiesen hat.

[11] Z. B. KAV Nr. 1 II, 77; V, 80; KAH Nr. 58, 4 (Accusative); KAV Nr. 1 VI, 64 (Genetiv).

[12] Z. B. KAV Nr. 1 VII, 74. [13] Kn. Amarna Nr. 16, 14; 33.

[14] Ob diese Form überhaupt im strengen Sinne als assyrisch angesehen werden kann, bedarf genauerer Untersuchung.

[15] Zahlreiche Belege in den Inschriften Adad-nirâris I., Salmanassars I., Tukulti-Ninurtas I. und Tiglatpilesers I.

[16] Bei Tiglatpileser I. wechselt im Unterschiede von seinen Vorgängern seit Adad-nirâri I. die uncontrahierte Form des Cas. obl. mit der contrahierten. Auch sonst scheint bei ihm gelegentlich die Neigung vorhanden zu sein, älteres bezw. speciell assyrisches Sprachgut zu bevorzugen, wo Ašur-uballiṭs nächste Nachfolger starke

Demgegenüber werden im Altbabylonischen substantivisch und adjectivisch gebraucht:

	Singular	
	Masc.	Fem.
Casus rectus	šû	šî
Cas. obl.	šu-a-ti	šu-a-ti (ši-a-ti[17])
	Plural	
Casus rectus	šunu	šina
Cas. obl.	šunûti	šinâti

Hierzu kommt noch die Dativform a-na šú-a-ši-im, die wohl am besten als Analogiebildung zu dem ja auf das Babylonische beschränkten jâšim, kâšim, niâšim, šunûšim usw. aufzufassen ist[18] und mit a-na ša-šu-(-um) wechselt. Ob diese Form mit Ungnad (VAB 6, 380) als Nebenform zu bezeichnen ist, muss im Hinblick auf das ältere Assyrische und den rein substantivischen Gebrauch[19] fraglich erscheinen.

Die „kappadokischen" Texte verwenden dagegen im Masc., das sich, soweit ich sehe, bisher allein belegen lässt:

	Singular	
	als Substantivum	als Adjectivum
Casus rectus	šût	šût
Cas. obl.	šú-a-ti	šú-a-ti
	Plural	
Casus rectus	šunu	*šunu
Cas. obl.	šunûti	šunûti,

d. h. sie gebrauchen die dem Altbabylonischen völlig fremde Singularform der Nominativs šú-ut[20] in substantivischer und ad-

---

babylonische Einflüsse aufweisen (s. UAG I 19¹). – Abweichungen von den strengen Casusregeln der obigen Übersichten treten mit Ašurnaṣir-apli II. (III.) ein, der šû und šî in allen Casus bevorzugt, während die späteren Herrscher bekanntlich umgekehrt die erweiterten Formen fast ausschliesslich anwenden. [17] Vgl. oben 20⁸.

[18] Wichtig ist, dass wie šu-a-tu auch šú-a-ši-im für das Femininum gebraucht wird (Ištar und Ṣaltu III, 15), vgl. dazu oben 20⁵.

[19] Dagegen später (z. B. Amarnabriefe babylonischer Absender) vorwiegend in adjectivischer Verwendung.

[20] Darüber, dass UD nicht als tu zu fassen ist, wie z. B. noch Sidney

jektivischer Verwendung genau so wie das (Alt-) Assyrische.[21]

Belege: ù šú-ut „und selbiger" Cont 19, 40; Cont 24R, 57 - šú-ut im-zi(-ma) „der war einverstanden" (?) CTCT 13b, 21 - šú-ut ..... iš-ku-nam „derselbe legte mir......." CTCT 33a, 17 - šú-ma šú-ut „wenn selbiger....." Cont 24R, 46 - um-ma šú-ut-ma „also (sprach) er" (opp. umma anâkûma usw.) Gol 14, 33; 15, 8; 21, 8; Liv 6, 14; LC 241, 7; Cont[30] 12, 14; 27, 10; 14; 19; Cont 18, 26; 20, 16; 20R, 39; 35, 8; 39, 14; 46, 18; 55, 8; 86, 8; 130, 3; CTCT 13b, 10; 15; Babyl. IV, 78 Nr. 2, 16(!).

ki-ma šú-a-tí „anstelle dieser" Cont 64, 11 - šá ki-ma šú-a-tí „der wie dieser (ist)" = „sein Stellvertreter, Bevollmächtigter" Cont 27, 21; 81, 37 vgl. a-na šá ki-ma (a šá ki-ma [Dittographie im Wechsel mit dem für ana gebräuchlichen, ebenso häufigen einfachen a]) šú-a-tí e iš-bu-ur(-ma) „zu seinem Stellvertreter soll er nicht schicken" Cont 4, 15 ff.

šú-a-tí i-du-ku-šú (-ma) „töten sie selbigen" LC 240, 9; 18

1 ṣubât a-bar-ni-am 1 ṣubât ku-ta-nam šú-a-tí[22] a-dí-šú-um „1 Abarnu-, 1 Kutanu-Gewand gab ich demselben" CTCT 37b, 14 ff.

dub-bu-um šú-ut a-na Puzur-Sin Ìn-um[23] [24]A-šur ù A-šur-i-me-tí i-za-az „selbige Tafel steht dem P., E. und A. zur Verfügung" CTCT 12a, 17 ff. (vgl. Z. 9 ff.) - wa-bi-el dub-bi-im šú-ut tamkarum „der Tafelüberbringer selber ist der tamkarum." CTCT

---

der KAV IX zu KAV Nr. 127 liest, kann kein Zweifel sein, da das Zeichen in alter Zeit nirgends diesen Lautwert hat, vgl. schon a.a.O., wo auch auf die lexikalisch wichtige Verwendung des assyrischen Singulars šút als Determinativpronomen Singularis hingewiesen wurde: so z.B. šú-ut-re-e-ši assyrisches Aequivalent von ša-rêši (gegen Ungnad, ZA 31, 56[3]); ferner šú-ut mah-ra „der Führer" (Ebeling, babyl. Kohelet 12, 189) u.a.

[21] Belege aus den Amarnatafeln s. VAB 2, Glossar unter šú-ú-tú, aus neuassyr. Zeit Ylvisaker, Gramm. S. 18; die Formen šûtu(ni) und šûti(ni) sind in alter Zeit nicht nachweisbar.

[22] Vgl. oben 11[18]; dem „Dativ" šú-a-tí braucht a-na nicht voranzugehen, vgl. die „Dative" i-a-tí und ku-a-tí Cont 82, 21 ff. (s. dazu oben 15[27]); in diesen Fällen ist wie in dem oben 22[18] genannten altbabylonischen ein folgender Dativ verstärkt.

[23] Zum Gotternamen vgl. unten 30 ff. [24] Zu diesem Namen s. unten 28[5].

1a, 35 f.[25]

a-na kaspim šú-a-tí ..... ú-lá i-du-ru „auf selbiges Silber werden sie .... keine Reclamation erheben" Cont 79,14 ff. – a-na dub-be-im šú-a-tí ni-iṣ-ba-ab-ga „auf diese Tafel (hin) haben wir dich gepackt (= verklagt)" CTCT 45,28 – kaspam šá dub-bi-im šú-a-tí Cont 20R,47.

dub-ba-am šú-a-tí „selbige Tafel" Cont 20,7, vgl. 40

um-ma šú-nu-ma „also (sprachen) sie" Gol 79,6; Cont 30 6,17; 14,8; Cont 20,21; 110,4; 26

šá ki-ma šú-nu-tí „ihre Stellvertreter" Cont 14,25

šá .... ûmu mu-ú tamkari ri šú-nu-tí a-ḫu-ru-ni „wobei .... die Tage (= Zahlungstermine[26]) selbiger Händler im Verzug sind" Cont 14,19 f.

---

[25] Inhaberclausel der abstracten Schuldscheine, s. unten 72¹ f.; auch Cont 124 Rs. Rd. und Babyl. VI, 190 Nr. 5,11 zu ergänzen.

[26] Zum Context vgl. die Übersetzung des Briefes unten S. 80.

III.

Vorkommen und Schreibung des Gotternamens Sin in den theophoren Namen der „kappadokischen" Texte.

Solange historische Texte, die uns über die Niederlassung von Semiten in Kappadokien und ihre staatliche Organisation Auskunft geben können, völlig fehlen, beanspruchen die in den bisher veröffentlichten Texten vorkommenden theophoren Personennamen besondere Beachtung, da neben der Sprache gerade die Personennamen am ehesten als Kriterium für die ethnische Zusammensetzung der akkadisch schreibenden Bewohner von Kaniš und Burušḫatim und mehr als 15 weiteren Orten[1] gelten können. Die zahlreichen Personennamen, die Ašur

---

[1] Auch die Namen dieser Städte scheinen sämtlich nicht semitisch zu sein und dürften (wie Burušḫatim = Buršaḫanda [Ehelolf, OLZ 1921, 121] oder Personennamen wie Du-ud-ḫa-li-a (TCT 34a, 17) in den Boghazköj-Texten wiederzufinden sein. In der Namenliste Cont[30] ist an Ortsnamen vielleicht mit Sayce JRAS 1919, 590 Al-za-na für Cont[30] 9,9, ferner Šá-la-ti-wa-ar auch für Gol 14,13 und Wa-aḫ-šú-šú-na Liv 3,24 nachzutragen. Diese beiden sind auch in der gänzlich ungenügenden neuassyrischen Transcription des Briefes R II (PSBA 1898 [Tafel II zu PSBA Nov. 1897]) Rs. (sic!) 6 bezw. 13 zu erkennen. Auch Cont 110,3 ist möglicherweise [Wa-aḫ-šú]šú-a-na zu ergänzen. <u>Gänzlich</u> fehlen in der Liste Cont S. 18 die Orte Ur-šú Cont 18,33; 44 (zu diesem s. sofort), Ḫa-ḫi-im Cont 18, 32; Cont 81,32, E-lu-ḫu-ud Cont 81,28; Cont 88,11, Kib-ḫu-me-id (s. die Nachweise oben 14[24]) sowie Bu-ru-tim Cont 81,3; 11, das zwar nicht wie die übrigen auch ausserhalb der Aufstellung Cont 81 erscheint, aber durch das vorangehende i-na bezw. i (so deutlich die Autographie, die von Contenau angenommene Nennung des

und Istar als theophoren Bestandteil enthalten, – in Verbindung mit der Bezeichnung Ἀσσυρία für das Küstengebiet zwischen Thermodon und Sinope und dem Vorkommen der līmu-Beamten – führten bekanntlich zuerst dazu, in Kaniš eine assyrische Colonie zu sehen. Von einer genaueren Prüfung sämtlicher semitischen Namen dürfte es zu einem wesentlichen Teil abhängen, ob hier eine Correctur am Platze ist, wie sie Weidner von andern Gesichtspunkten aus vornehmen will.[2] Eine der Vorbedingungen hierfür dürfte eine – wenn möglich über das von Contenau Gebotene hinausgehende – Feststellung der überhaupt in den Namen vorkommenden ostsemitischen Götter sein.

Eine Durchsicht der von Contenau und Smith zusammengestellten Namenlisten[3] zeigt sofort, dass neben dem Amurru-Gott

---

Grossvaters wäre zudem hier wie in Zeile 32 bei i(!) Ḫa-ḫi-im befremdlich) und durch den Zusammenhang gesichert ist. In Smith's Liste (CTCTS. 23) ist Za-al-ba CTCT 38ª, 8 ff. nachzutragen, in welchem schon Jensen, ZA 9, 76 ff. auf Grund von Gol 20, 19 und PSBA 1881 Nr. 1, 13 einen Ortsnamen vermutet hatte. Ferner fehlt auch hier Ur-šú, das in den von Smith nicht richtig beurteilten Protokollen CTCT 46ª, 23; ᵇ 16 (Näheres zu diesen Protokollen s. unten 65 ff.) und wie in Cont 18, 33; 44 auch Babyl. VI, 191 Nr. 7, 3 erwähnt ist. Dagegen ist das von Smith für CTCT 44, 17 verzeichnete Burušḫana nur Schreiberversehen für Buruš-ha(-tim) a-na; denn das a-na ist als Praeposition zu dem folgenden Infinitiv zu ziehen und zu übersetzen: „denke daran, mich in Burušḫa(-tim) zu erreichen", wodurch die Folgerungen Smith's S. 8 hinfällig werden (vgl. zu diesen auch oben 16[28]). Auch die weitere Behauptung Smith's, CTCT 28ᵈ erwähne Ḫana, das Gebiet der Ḫabûrmündung, beruht m. E. auf falscher Auffassung des Textes: Ḫanana ist ein häufiger assyrischer Personenname und Z. 5 sicherlich Šá-lim-a-ḫi-im zu lesen. Auf eine Anzahl weiterer Ortsnamen, die sich in Cont und CTCT finden, deren sicherer Nachweis aber längere Ausführungen notwendig macht, kann hier nicht eingegangen werden.

[2] OLZ 1921, 35 ff.; leider ist die von Weidner angekündigte Schrift noch nicht erschienen. [Doch siehe jetzt unten 33 ff.!]

[3] Die Listen Contenaus bedürfen noch über das von Weidner a.

und den speziell assyrischen Elementen Ašur (Aši̯r) und Ištar

---

a. O. und Ehelolf, OLZ 1921, 121 Beigesteuerte hinaus zahlreiche Korbesserungen. So ist u. a. A-lá-ḫi-nim Cont 87,26 nicht als Personenname, sondern nach Gol 11,7 vielmehr als Beamtenbezeichnung zu fassen, was durch CTCT 33^c, 19 ff. - eine ähnliche Aufzeichnung - bestätigt wird, wo vermerkt wird, dass 1 Mine Silber bei dem a-lá-ḫi-nim šá be-el a-lim^{ki} lagere. Die gleiche Beamtenbezeichnung liegt auch in dem kleinen Fragment Babyl. VI, 189, Nr. 3,2 vor. Zu Cont 109,10 ist Nu-a-im nachzutragen, desgleichen für Cont 81,20 der CTCT mehrfach bezeugte Ku-lu-ma-a und für Cont 62, 4; 9; 13 der aus Liv 8 bekannte Si-im-nu-ma-an, der auch bei Smith für CTCT 29,5 zu vermerken wäre; zu Ennum-Ašur s. unten 28[5]. Cont 75,1 ff. beträgt die Schuld der Ma-nu-um-ba-(lim!-)A-šir 4 manê erâm da-mu-ga-am „4 Minen feiner Kupfer"; dammugam, das der Form nach dem in diesen Contracten des stets gleichen Formulars noch häufigeren za-ru-ba-am = ṣarpam genau entspricht, ist mithin als Personenname zu streichen, ebenso die Ortsnamen Ḫa-ḫi-im, Bu-ru-tim und (i) Kib-ḫu-me-id (s. oben Anm. 1). Statt Bá-šá-šá-tu-e Cont 49,2 ist wahrscheinlich Puzur-Ú-tu-e beabsichtigt (zu diesem s. unten Anm. 6). In den Listen aller 3 Publicationen ist der Name Gimil-Ḫu-bur (doch wohl die Gottheit, die auch in dem altassyrischen Monatsnamen wiederkehrt, vgl. Ehelolf und Landsberger, ZDMG 74, 219) Cont 34, 3; 7; 17; Cont^{su} 6,12$_A$; CTCT 36^d,2 nachzutragen bezw. richtigzustellen. Dagegen ist als Personenname zu streichen der von Cont. für Cont 107,7 angenommene A-šur-^{d}Šamši^{ši}-tab-ba-i, eine schon grammatisch unmögliche Form. Die Tafel ist die Hülle einer Privatausfertigung eines Verhandlungsprotokolls. Der Inhaber Ma (oder Ku?) -ni (?)-lim - Cont. und Smith lesen Ku-ṣal-lim gleich dem Monatsnamen - m. Ì-lí-a vermerkt, dass der uns auch sonst (Cont 14) bekannte Ib-ni-ì-lí (ein ni versehentlich fortgefallen) m. A-šur-^{d}Šamši^{ši} als sein College fungiert habe. Für den entsprechenden Vermerk in andern Abschriften für die Prozess„zeugen" der Verhandlungen vor dem ga-ru-um s. unten 63[+]; zu tappâu „College" ist der Gebrauch der Wörter in den „altassyrischen Gesetzen" zu vergleichen. [S. auch 41[21]]

Beträchtliche Irrtümer liegen bei Smith vor, der u. a. als Na-

sowie dem wohl dem Westen zugehörenden Laban [4] auch mehr oder weniger auf Babylonien weisende Bestandteile wie Anum [5],

---

men gefasst hat: um-me-a-ni-a „meines Geldgebers", šá ki-ma i-a-ti „mein Bevollmächtigter" (S. 14 zu CTCT 16 [8]), ik-ri-be-a „meiner Gabe", ik-ri-bu šá A-šir „Gabe für Ašur", patrum šá A-šir (s. dazu oben 16 [31]). Einen Eigennamen be-ú-la-tu-šú-el (so Smith trotz der Worttrenners) „sein unbestrittener Besitz ist Gott" gibt er auch nicht. Angeblicher El-bu-ti CTCT 35 [a], 9 ist das Prt. von lapâtu ilput in der in den Texten gebräuchlichen Bedeutung „er hat in Verwahrung genommen", „hebt auf" (s. dazu unten 57 [d]). CTCT 22 [a], 2 liegt kein Name šú-me-ku-ṣal-lim vor; vielmehr wird gesagt, dass es sich um 143 Minen Kupfer handele, šá šú-me Ma(?)-ni(?)-lim (s.o.) im bît ga-ri-im von Burušhatim lá-áb-du d. h. für M. (ša a-šu-me ist zu ša-šume verkürzt, wie Liv 13b, 3 a-na a-wa-at zu a-na-wa-at) aufbewahrt sind. Weiter fasst Smith den Plural (Nom. constr.) me-ir-ú CTCT 13 [a], 17; 47 [b], 1 ff., den schon Delitzsch, Beiträge 51 erkannt hatte, als einen Eigennamen Me'ir. Auch in der Liste 34 [b] ist a-na šá A-šir nicht Eigenname. Für die unrichtigen Lesungen A-al-hi, Ba(?)-šá-A-šur für Puzur-Ašur (Ungnad, OLZ 1921, 15), Šú-ku-bu, Šú-la-ba-ilu (!), Hizilašur usw. s. schon Contenau und Ehelolf. Gimil-Laban usw. entsprechend ist wohl auch Šú-li-i-e CTCT 6 [c], 3 als Gimil-li-i-e („der Starken") zu fassen. Statt Ma-zi-a CTCT 9 [a], 7 ist Ku-zi-a zu lesen, wie nicht nur die Autographie, sondern auch die enge Zusammengehörigkeit der Textes mit Cont 77 zeigt (s. unten 58 ff.; ähnlich ergänzen einander CTCT 49 [a] und Gol 11. Dadurch, dass wir so erfahren, dass der Gol 11, 17 unvermittelt genannte Ha-nu ein Sohn der Ikkib-ilim war, wird diese Bürgschaftsurkunde überhaupt erst verständlich. Diese Zusammenhänge zeigen, dass die von Gol., Cont. und Smith veröffentlichten Texte wohl sämtlich aus der gleichen Fundstelle herrühren, als die jetzt [Smith S. 5] der Kal ͑a-Tepe angegeben wird).

[4] Herr Professor Meissner macht mich darauf aufmerksam, dass von Šamši-Adad KAH Nr. 2 IV, 14 ff. ein ma-a-at La-ab-a-an [ki] i-na a-ah tamtim ra-bi-i-tim erwähnt wird.

[5] Dadurch, dass Ennam-Anum „sei mir gnädig, Anum!"

Ea, Enlil, Nin-Šubur, Utu [6] vorliegen. Während nun aber

(diese Fassung mit Suffix der 1. Person ist nach den Ausführungen oben 5ff. vor der üblichen „sei gnädig, Anum (Ea)", Ungnad, MVAG 1915, 2, 39; Ranke, Pers. Nam. 227 zu bevorzugen) nach Verlust des m zu En-na-num oder defectiv E-na-num contrahiert ist, hat sich Cont. offenbar über die Zusammensetzung des Namens täuschen lassen und Cont S. 17 nur Gimil-Anum angeführt. Gerade in den Personennamen neigen die Texte zu rein phonetischen Schreibungen wie Lá-ba-na-da = Laban-na'da (Gol. 12, 2), Li-ib-ti-Ištar (CTCT 9a, 2) Li-ib-ta-nim (CTCT 4, 3) = Lipit-Ištar, Lipit-Anim, Ì-lí-iš-ra-ni neben Ì-lí-aš-ra-ni (zwei verschiedene Personen CTCT 9a, 1 ff.) I-di-na-bi-im (LC 239, 3) neben I-di-in-a-be-im (CTCT 22b, 10) = I-din-a-bi-im (CTCT 6a 16), A-šur-bi-lá-wa-tim (Gol 8, 7) = A-šur-be-el-a-wa-tim (CTCT 7b, 2) Šú-ma-li-bi-A-šur (CTCT 48, 1; 26; Cont[30] 9, 14 u. ö.) = Šú-ma-li-ba-A-šur (CTCT 48, 16; 21) u. a. zeigen. Eine Zwischenstufe stellt die phonetische Schreibung En-na-ma-nim (Cont 85, 9) = E-na-ma-nim (CTCT 14b, 13; Genetive) dar.

Dass zu dem entsprechenden Namen Ennam-Ašur auch En-um-A-šur (Cont 105, 11 u. ö.) = En-nu-um-A-šur (CTCT 20b, 6) gehört, hat Smith auf Grund von CTCT 9a erkannt; der Wechsel ist vielleicht damit zu erklären, dass das Verbum med. gem. חנן neben dem Imperativ (mit Energicusendung?) auf a + m-Suffix auch einen Imperativ *ennu bilden konnte, dem sich hier das m-Suffix der 1. Pers. in sonst nicht üblicher Weise (s. oben S. 6) verband. Für Imperative der med. gem. auf u vgl. altassyr. i-na di-ni-ka du-ub-bu KAV Nr. 201, 23 f. neben dubba späterer Texte bei Ylvisaker, Grammatik S. 36. Dieses Nebeneinander von Ennam- und En(n)um-Ašur (einmal wieder E-na-ma-A-šur Chantre 15, 1) dürfte ferner zeigen, dass auch in den von Ungnad, MVAG 1915, 2, 46 aufgeführten Namen aus der Zeit der Ur-Dynastie nicht EN-um-ì-lí (-^{d}Adad) = bêlum-ì-lí (-^{d}Adad), sondern das Aequivalent von unserm En-um-Ašur gemeint sein wird. Vgl. noch weiter E-nu-bi-lim (CTCT 16b, 32, Genetiv; auch Cont[30] 25, 17), En-nam-be-lim (Cont 27, 27, Genetiv) mit E-na-be-lí Ungnad S. 39 und schliesslich wohl En-num(!)-ì-lí (ebenda).

[6] Utu ist von Contenau in seiner Götterliste S. 17 f. überhaupt

der theophore Bestandteil Marduk völlig fehlt, so dass auch damit für das Alter der Texte ein terminus ante quem wahrscheinlich gemacht wird, der für die historische (auch die rechtsgeschichtliche) Beurteilung neben den bekannten andern Anhaltspunkten nicht unwichtig ist, gilt dies nicht für Sin, ein Element, das bekanntlich gerade in den Personennamen der ältesten semitischen Reihe in Babylonien selbst eine besondere Rolle spielt.

Die Schreibung des Namens als ^{d}EN-ZU ist, soweit ich sehe, allerdings nur auf dem bekannten Siegel, das Thureau-Dangin (RA VIII, 144) 1911 als grundlegend für die Chronologie der Texte veröffentlicht hat, im Namen des Königs ^{d}I-[bi]-^{d}Sin von Urim und noch einmal Liv 4,1 [7] zu belegen, aber mit Recht hat schon früher Delitzsch in seinen Beiträgen S. 58 auf Grund der Ähnlichkeit des altbabylonischen Namens En-nam-Sin erwogen, ob in E-na-zu-in Gol 2,3 (und nunmehr häufig in den neuen Texten) zu-in = Sin sei.

Von den späteren Herausgebern oder Bearbeitern von „kappadokischen" Texten hat hieran Thureau-Dangin, LC 66 f. angeknüpft und in Zu-en (Zu-in) eine nicht contrahierte Form des Gotternamens Sin vermutet, Weidner dagegen Babyl. VI,

---

nicht verzeichnet, weil er Cont 34, 23 f. statt Lá-ki-be-im [m]âr Puzùr-Ú-tu [e] L. m. Bá-šá-ú-li [ ] gelesen hat. Die Lesung Puzùr-Utu wird als richtig durch CTCT 1ª, 14 f. erhärtet, da hier Lá-ki-ib mâr Puzur (= MAN) - Ú-du-e geschrieben wird. Auch Cont 49, 2 dürfte demgemäss Bá-šá-šá-ṭu-e (so Cont) in Puzùr-Ú-tu-e zu emendieren sein.

7) CTCT 29, 31 dürfte Gimil-^{d}Enlil gemeint sein; jedenfalls ist das [Zeichen] der Autographie sicherlich nicht als ZU zu fassen. Smith's Autographien sind mehrfach nicht ganz einwandfrei: Tafel B verzeichnet er das in den Texten bisher niemals vorkommende kleine šu für CTCT 5ᵇ, 13; hier hat Smith also zweifelloses gul von iš-ḳul in zwei Zeichen zerlegt und den Winkelhaken für šu gelesen. CTCT 9ᵇ, 9 hat er den Infinitiv i-na e-ra-be-šú „bei seinem Hineinkommen (in die Stadt Buruškatim) als e-ra-be-ú gefasst und daraus (S 11) eine Ableitung von arbau (!) „in the fourth (sc. month)" gemacht u. dgl. mehr.

170 f. auf Grund der für die Χεταῖοι, d. h. nach Weidners damaligen Annahme die Hethiter, bezeugten Benennung des Schaltmonates als σουν sich dahin geäussert, dass die Sumerer zwar EN-ZU geschrieben, aber sehr wahrscheinlich ZU-EN gesprochen hätten und dass von dieser in den „kappadokischen" Namen als Zu-in vorkommenden Schreibung kein weiter Weg zu Zun sei[8].
Das jetzt vorliegende Material zeigt, dass zwar das Ergebnis Zu-in = Sin richtig, die Schreibung als zu-in (oder zu-en[9]) aber anders zu erklären ist. Das in der Namens ist nämlich als phonetischer Complement zu fassen und dient nur der Sicherung der Aussprache Sin der einfachen Zeichens ZU, was m. E. durch das gelegentliche Fehlen in den Schreibungen En-na-ZU CTCT 6b, 12 und vor allem Na-ra-am-ZU CTCT 49b 29; Cont 108,8 (bisher nur so) sowie Nu-ur-ZU Cont 81,8 bewiesen wird. Wenn das Complement in bisweilen mit en wechselt, so liegt hier der in Kaniš wie im Altassyrischen zu beobachtende meist regellose Wechsel der e- und i-haltigen Silbenzeichen vor[10], wie denn auch der Monat dSin des altassyrischen Kalenders auf altassyrischen bezw. „kappadokischen" Tafeln der Berliner Museums als arah dSUen bezw. arah SUen erscheinen soll[11].

Die Notwendigkeit, einfaches ZU = Sin mit Complement zu versehen, war gegeben, sobald das „Kappadokische" den Bestandteil EN des alten sumerischen Ideogramms offenbar – und mit Recht[12] – als unwesentlichen Teil des Gottesnamens auffasste und daher ähnlich wie DINGIR in den meisten übrigen

---

[8] Bedenken gegen die Gleichung En + zu = zu-en = Sin bei Combe, Culte de Sin 3. Klauber und Landsberger zeigten ZA 28. 61 ff., dass gegen Weidner mit den Χεταῖοι der mittelalterlichen Quellen die Chinesen gemeint sind, deren Schaltmonat jun (= σουν) mit dem arah dSin der Assyrer nichts zu tun hat (vgl. dazu Weidner, KAO IV, 60¹).

[9] Seltener, z. B. in Be-lá-aḫ-Zu-en LC 241, 9; Gimil-Zu-en CTCT 21c, 5.

[10] Für das Altassyrische vgl. UAGI 6 unter 5); 93³; für das „Kappadokische" beachte z. B. die häufige Verwendung von be für bi (Beispiele in den vorangehenden Anmerkungen).

[11] Ehelolf und Landsberger, ZDMG 74, 218; steht hier wirklich SUen und nicht ZUen?

[12] Vgl. Combe a. a. O. 1 ff.

Gottesnamen fortliess.[13] Dass es sich in den mit ZU^{in} zusammengesetzten Personennamen wirklich um Sin handelt, wird auch sachlich durch das Vorkommen des Namens ZU^{in}-na-wi-ir erwiesen, der nur bei Lichtgottheiten denkbar ist. Die zunächst etwas fremdartig aussehenden Namen Gimil-Sin^{in}, Iddin-Sin^{in}[14], Pilaḫ-Sin^{in}, Puzur-Sin^{in}, Bûr-Sin^{in} usw.[15] liefern also einen echt semitischen, aus Babylonien selbst bekannten und der Zahl nach nicht unwesentlichen Teil der in den „kappadokischen Tafeln" vorkommenden Eigennamen.

---

[13] So wird in Personennamen Ištar wohl stets ohne Determinativ, Ašur nur ganz vereinzelt (CTCT 41^{a}, 25; Cont 49, 21) mit Determinativ geschrieben; bei Enlil, Adad und Šamaš waren die Determinative naturgemäss schwerer zu entbehren, wenn Zweifel an der Lesung der Ideogramme vermieden werden sollten.

[14] Das Zeichen din ist in unsern Texten bekanntlich meist als dí oder ti zu lesen, so dass die Gruppe i-di(n) der theophoren Namen als ittî „mit mir" und iddin „hat gegeben" gefasst werden könnte. Die mit i-din beginnenden Namen sind mit Thureau-Dangin, LC 53^{2} auf Grund der Schreibung I-dí-na-bi-im LC 239, 3, zu der jetzt noch I-dí-in-a-be-im CTCT 22^{c}, 10 kommt, wohl meistens als Iddin-Sin^{in}, Iddin-Ašur usw. zu fassen (doch beachte I-ti-lim = Ittî-ilim!); dagegen kommen die Namen Ašur-iddin (geschrieben A-šur-i-dí-in CTCT 7^{b}, 21) und Ašur-ittî (geschrieben A-šur-i-ti Cont 108, 16; CTCT 10^{a}, 26) nebeneinander vor, so dass für das gewöhnliche A-šur-i-dí eine noch grössere Unsicherheit bestehen bleibt.

[15] Es spricht nichts dafür, dass dieselbe Zeichengruppe CTCT 1^{a} 2 ff. einmal als Ereš (angeblich Zeichen eltek, ereš)-zu-in, dagegen CTCT 7^{b}, 3 als Šarru-zu-in m. Ma-ni-a (in beiden Texten der gleiche Vatersname!) zu lesen sei, wie Smith will; vielmehr wird stets Šarrum-Sin^{in} zu lesen sein, wie auch Contenau für Cont 20, 11; 15 vermutet und wohl auch für Chantre 10 Rs. 5; 7 angenommen werden kann. Das Zeichen eltek sieht doch anders aus (vgl. z.B. die gerade auch für diese, eben der gleichen Zeit angehörigen „kappadokischen" Texte gute Dienste leistende Zeichenliste bei Nies, Ur Dynasty Tablets 173 ff.).

IV.

Altassyrische Sprache und die Anfänge Assyriens.

Bemerkungen anlässlich Weidners Schrift über den Zug Sargons von Akkad nach Kleinasien.

Unmittelbar nach Fertigstellung der voranstehenden Aufsätze ist Weidners neue Untersuchung über einen Zug Sargons nach Kaniš und die darin zum Ausdruck kommenden „ältesten geschichtlichen Beziehungen zwischen Babylonien und Ḫatti"[1] erschienen. Weidners Arbeit bietet m. E. keinerlei Anlass, die obigen Ausführungen zu modifizieren, lässt es mir aber geraten erscheinen, einige Punkte der durch das sprachliche Verhältnis der „kappadokischen" Texte zu den altassyrischen gestellten Probleme etwas ausführlicher zu behandeln, als dies aus den S. 3 angeführten Gründen oben geschehen ist.

Im Verlaufe seiner Ausführungen, die auch diesmal durch klaren Blick für früher teils übersehene, teils nicht genügend gewertete Zusammenhänge verschiedener Quellen ausgezeichnet sind, nimmt Weidner ohne schlüssigen[2] Beweis an, der Kül-Tepe bedecke entweder Ganiš oder Burušḫatim, setzt un-

[1] Boghazköj-Studien Heft 6, vgl. oben 3[6].

[2] Weidner zitiert den Briefanfang Gol 19: um-ma ga-ru-um Ga-ni-iš a-na ga-ri-im Bu-ru-uš-ḫa-tim za-ḫi-ir(!) rabi (!) ki-bi-ma „also der Gerichtshof [so ist zu übersetzen, s. oben 16[32]] von Ganiš: zu dem Gerichtshof von Burušḫatim, klein gross [d. h. ganz, s. oben 16[32]], sprich folgendermassen" und schliesst daraus unter Berücksichtigung der – übrigens nicht bezeugten – Herkunft der Briefes vom Kül-Tepe „mit zwingender Notwendigkeit, dass entweder Ganiš oder Burušḫatim = Kül-Tepe ist";

bedenklich Galašu = Ganašu = Ganiš und benutzt ein episches Fragment, das er selbst als „einen Text literarischen Inhalts, als eine geschichtliche Legende" bezeichnen muss, wie eine primäre historische Quelle. Auf solchen Grundlagen, auf deren methodische Unzuverlässigkeit in diesem Zusammenhange nicht weiter eingegangen werden soll, kommt er zu der Folgerung, dass die beiden Staaten Kaniš [3] und Aššûr, deren innige Zusammenhänge (Hauptgott, Kalender, Jahresbenennung nach Archonten) nicht zu leugnen seien, von „dem gleichen Schub babylonischer Semiten" gegründet seien, und zwar wahrscheinlich als Colonien der Stadt Kiš. Zur Begrün-

---

demgegenüber sei darauf hingewiesen, dass Babyl. IV, 191 Nr. 7, Cont 35 und Cont 60 die entsprechenden Anfänge a-na ga-ri-[im] Ga-ni-iš ki-b[e-ma] um-ma ga-ru Ur-š[ú]; [um-ma] ga-ru-um [Ga-ni-]iš^ki-ma [a-na] ga-ri-im [Kib-]ḫu-me-[i]d ki-bi-ma bezw. um-ma ga-ru-um Ga[-ni-e/iš] a-na ga-ri-im Wa-aḫ-[šú-šá-na] ki-be-ma bieten, und dass Cont 32 ebenso eine Botschaft der Behörden von Ganiš und Waḫšušana an eine Dienststelle in Šaladuwar ist (vgl. auch Cont 40). Benutzbar publiciert sind Verhandlungsprotokolle des ga-ru-um der Orte Ganiš (PSBA 1881 Nr. 2; Cont 82; Cont 95; Cont 96; CTCT 45; CTCT 49^a), Uršu (CTCT 46^a, b) Waḫšušana (Cont 110; CTCT 48), Burušḫatim (Cont [30], 4; Cont 77; CTCT 49^b). Ausserdem ist öfters von Entscheidungen der höheren Instanz (wie wohl di-in a-lim^ki „Spruch der Stadt" – wahrscheinlich Burušḫatim, s. oben 16[28] – zu fassen ist) die Rede, so Cont 79, 24, vgl. Cont 3, 5 ff., 16 f.; Cont 1, 25; Babyl. IV, 77 Nr. 1, 2 u. ö. Dem Brief Gol 19 kommt also keinerwegs die ihm von Weidner zugeschriebene entscheidende Bedeutung zu.

[3] Um das Ga-ni e/iš^(ki) der „kappadokischen" Texte mit Ka-ni-iš^ki (K 40, Vs. II, 33) und ^uru Ka-ni-eš der Boghazköj-Texte gleichzusetzen, bedarf es nicht erst der „Berücksichtigung der bekannten Tatsache, dass im Hethitischen Lenes und Fortes wahllos wechseln" (Weidner 84), sondern nur der Beobachtung, dass die „kappadokischen" Tafeln durchaus im Einklang mit der sonstigen Verwandtschaft ihrer Orthographie zu derjenigen der sog. altakkadischen Texte stets ga für ka schreiben (vgl. unten Anm. 7 und schon Jensen, ZA 9, 78).

dung dieser letzteren Vermutung wird angeführt, dass Sargon, der šar kiššati, der in der Legende zu einem Zug ins Land Galašu bewogen wird, mit Kiš aufs engste verknüpft sei, und dass Zababa, die alte Stadtgottheit von Kiš, in den Verträgen aus Boghazköj, also rund 1000 Jahre später, eine bedeutende Rolle als Schwurgott spiele. Dabei muss Weidner selbst die Schwierigkeiten zugeben, die dadurch entstehen, dass Zababa in den semitischen Texten aus Kappadokien nicht erwähnt wird, aber dennoch über Kaniš zu seiner Stellung im hethitischen Kreise gelangt sein soll. Im übrigen hält Weidner, ähnlich wie schon früher[4], doch mit anderer Begründung, die Bezeichnung von Kaniš als assyrischer Colonie für einen „Anachronismus", weil Aššûr, noch zur Zeit Bûr-Sins von Ur ein kleiner Vasallenstaat Babyloniens, nicht die Kraft besessen haben könne, eine so bedeutende Colonie zu gründen. Das Problem der sprachlichen Stellung von Aššûr und Kaniš zu einander und zu Babylonien wird dabei nicht näher berührt, obwohl die neuen Textveröffentlichungen Contenaus (sowie auch Smith's), die ein genauer Eingehen hierauf möglich gemacht haben, sonst bereits mehrfach citiert werden. Dass Weidner dieses Problem so gar nicht berücksichtigt hat, ist aber auch insofern verwunderlich, als er selbst bereits 1920[5] von Ehelolf darauf aufmerksam gemacht worden ist und – im Gegensatz zu häufig geäusserten Anschauungen[6] – anerkannt hat, „dass die Texte unter sorgsamer Berücksichtigung der grammatikalischen Regeln abgefasst sind". Ausserdem hat dann Ehelolf selbst kurz darauf in seiner Anzeige von Contenaus zwei-

---

[4] KAO IV, 61¹.

[5] S. Weidners Anzeige der ersten Contenauschen Veröffentlichung, OLZ 1921, 34 ff.

[6] Vgl. z. B. Sayce in seiner – trotz aller alten Vorarbeiten Golénischeffs, Delitzschs und Jensens – Contenau in jeder Hinsicht unbedingt zustimmenden Anzeige der gleichen Arbeit Contenaus JRAS 1920, 602: „The script is (like the proper names) that of Babylonia in the period of the Third Dynasty of Ur, while the language is an Assyro-Babylonian dialect, which has been powerfully affected by non-Semitic languages of Asia Minor."

ter Textpublication (die ebenfalls von Weidner an anderer Stelle citiert wird) etwas eingehender hervorgehoben, dass sich nunmehr „endlich ein geschlosseneres Bild von der in vieler Hinsicht dem Altassyrischen nahestehenden grammatischen Structur dieser Dialekte geben" liesse[7], allerdings noch ohne den

---

[7] Freilich bedürfen die von Ehelolf hier (OLZ 1921, 121) gegebenen „Stichworte" einiger Correcturen: so ist šuḳlum – in der von Smith CTCT 1[b] fälschlich unter „loans" eingereihten Notiz über die Stempelung eines Gewichtsstückes erscheint es als šu-ku-lum mit Hilfsvocal u unter dem Einfluss der Sonorlaute, vgl. ḫarumum, damugum, zarubum für ḫarmum, damḳum, ṣarpum usw. – nicht eine unter dem Einflusse von š entstandene dialektische Aussprache von GIN = šiḳlum (dies stets ideographisch), sondern ein anderes Nomen mit der Bedeutung „Gewicht", „Gewichtsstück", „Last", „zu transportierende Last", wie der Zusammenhang der von Ehelolf citierten Stellen zeigt und durch CTCT 39[a], 19 bestätigt wird, vgl. auch šuḳultu (= KI.LAL) „Gewicht". Auch sonst lässt sich ein Wechsel von u und i so wenig wie im Altassyrischen belegen: das von Ehelolf vermutungsweise der Beamtenbezeichnung turtannu gleichgesetzte ti-ir-tan-nu Cont 40 Rs. 4 ist ti-ir-ták-nu zu lesen und Plural des sehr häufigen ti-ir-ta-ga li-li-kam „deine Anordnung (hierüber) möge kommen" (z.B. Cont 26,6 f.). Ganz die gleiche Synkopierung von ti-ir-ta-ku-nu li-li-kam (so Gol 14,17; Cont 17,12; Cont 21,27, Cont 111,12 u.ö.) zu ti-ir-ták-nu .... lillikam auch Liv 13a Rs 5f. und in der Schreibung ti-ir-ta-ak-nu Cont[30] 17,6. Der ausnahmslose Übergang „t zu d bei folgendem u, du-si-bi-lá-nim = tušēbilānim [nicht tušēbilunnim wie Ehelolf versehentlich bietet! ein Verbalsuffix -unnim gibt es nicht]" ist nur als orthographische, nicht als lautliche Eigentümlichkeit zu werten; vgl. einerseits altakkadische Schreibungen wie li-il-gu-du, andererseits das auf wenige Zeichen reducierte orthographische System der „kappadokischen" Texte, die ga, ka, ḳa fast nur durch ga (nie ka), gu, ku, ḳu nur durch ku, di und ti fast nur durch dí(ṭi) (nie di) wiedergeben und bei Zischlauten und Labialen auch sehr wenig bzw. gar nicht differenzieren. Die vocalharmonischen

damit verknüpften Problemen, zumal vor der Veröffentlichung der Berliner Texte, nachgeben zu können[8]. Obwohl eine derartige Zurückhaltung bezüglich so mancher weiterer mit den „Kappadokischen" Texten verbundenen Fragen noch fernerhin am Platze ist, so ist es m. E. doch schon jetzt möglich und Weidners mit besonderem Nachdruck hevorgehobenen neuen Schlussfolgerungen gegenüber notwendig, nachzuweisen, dass die sprachlichen Verschiedenheiten zwischen Aššûr und Babylonien so alt und tiefgreifend sind, dass an eine Besiedlung Aššûrs von Babylonien aus kaum gedacht werden kann; zudem ist eine reinen Handelszwecken dienende colonisatorische Tätigkeit babylonischer Städte, an die Weidner - auch für Aššûr - denkt[9], in historischer Zeit m. W. nicht nachweisbar.

So wird man sich, wie wir sehen werden, bei dem jetzigen Stande der Quellen damit begnügen müssen, eine sprachlich schon in der ersten Hälfte des 3. Jahrtausends differenzierte, culturell aber in mancher Hinsicht ziemlich gleichartige semitische Bevölkerung Babyloniens einerseits, Assyriens und eines Teiles von Kleinasien andererseits anzunehmen, wobei die uns vorläufig bekannten Schicksale Aššûrs im 3. Jahrtausend verständlich werden, ohne dass eine semitische Besiedlung des Nordens vom babylonischen Süden aus vermutet werden muss.

Innerhalb des altassyrischen, hauptsächlich durch KAH und besonders KAV bekannt gewordenen Materials bilden

---

Erscheinungen des „Kappadokischen" sind, obwohl teilweise noch nicht so weit durchgeführt, in allem wesentlichen durchaus diejenigen des Altassyrischen, wie ich sie UAGI 26 ff. eingehend behandelt habe.

[8] Auf einige von Ehelolf nicht erwähnte gemeinsame Erscheinungen des „Kappadokischen" und des Altassyrischen machte ich übrigens unabhängig von Ehelolf und fast gleichzeitig UAGI 4; 25; 45; 65 aufmerksam.

[9] S. 96 ff.

die „altassyrischen Gesetze" der sogenannten jüngeren Redaction (KAV Nr. 1 und 2) das umfangreichste und daher zum mindesten vorläufig grundlegende Sprachdenkmal. Diese Texte sind, wie ich in meiner Arbeit über das Verbum in den „altassyrischen Gesetzen" und oben S. 8 ff., 19 ff. gezeigt habe, in einer in Laut- und Formenlehre wie in der Syntax vom Altbabylonischen vielfach deutlich unterschiedenen, auf hoher Stufe stehenden Literatursprache geschrieben, die als die einheimische Schriftsprache Assyriens gelten muss und für eine Epoche, die nachweislich[10] ungefähr mit Ašur-uballiṭ ihr Ende erreicht, charakteristisch ist. Ein wesentlicher Teil ihrer Besonderheiten, wie der Übergang von š > l vor folgendem Dental, der Übergang u̯a > uu > u im Wortanlaut, Gebrauch, Form und Flexion des Demonstrativpronomens šut, zeigt sich in der gleichen Weise teils in den Privatbriefen dieser Epoche teils in den Königsinschriften bis zu Ašur-uballiṭ.

Dies und die genaue Durchbildung strenger syntaktischer und orthographischer Regeln in den Gesetzestexten zeigen, dass diese Sprache bereits eine jahrhundertelange Entwicklung hinter sich hat, was auch durch die Stellung der jüngeren Gesetzestexte zu denen der älteren Redaction bestätigt wird. Denn während die jüngeren Texte in einer complicierten Orthographie geschrieben sind, die derjenigen der Briefe Tušrattas recht nahe steht und dadurch ebenfalls annähernd auf die Mitte des 2. Jahrtausends weist, sind die schon durch den Schriftcharakter als älter gekennzeichneten Fragmente älterer Gesetzestexte nicht nur in einer einfacheren, dem Altbabylonischen etwas näherstehenden Orthographie geschrieben, sondern werden auch durch umfangreichere Reste der Mimationen und Erhaltung des vollen Accusativsuffixes der 3. Pers. Sing. masc. als wesentlich älter erwiesen[11], so dass wir sie näher an den Anfang des 2. Jahrtausends hinaufrücken müssen, zumal doch für die juristische Weiterentwickelung, die von der

---

10) Für die Einzelheiten s. UAGI 19 f. und erweiternd den oben 19[1] genannten Aufsatz.

11) Belege UAGI 14[1;2]; 10.

alten Redaction zu dem Rechtsbuche führt, wie es Koschaker[12] charakterisiert hat, auch eine nicht unbeträchtliche Zeitdauer notwendig ist.

Die für das Altassyrische der jüngeren Gesetzestexte charakteristischen Merkmale in Laut- und Formenlehre liegen hier bereits vollkommen ausgebildet vor, so dass die Unterschiede gegenüber dem Altbabylonischen – vor allem in der Behandlung der schwachen Verben aller Klassen[13], der Demonstrativpronomens und der Übergangs u̯a > u im Wortanlaut[14] nur durch die dem Altbabylonischen etwas näher stehende Orthographie gemildert werden.[15] Ältere „assyrisch" geschriebene Texte aus Aššur kennen wir bisher nicht; hier schliesst nun aber das „kappadokische" Material an. Wie in den obigen Aufsätzen an den verbalen Pronominalsuffixen und dem Demonstrativum nachgewiesen wurde, stimmt das „Kappadokische" mit dem Altassyrischen teils überein, teils steht es ihm so nahe, dass sich die Ansätze zu der Entwicklungsstufe, die uns in den „Gesetzen" entgegentrat, überall unschwer erkennen lassen; angesichts der Übereinstimmung in den vocalharmonischen Gesetzen[16], der Behandlung der Intensiv- und Causativstämme[17], der Verba infirma – also gerade denjenigen Eigen-

---

[12] Zuletzt in den „quellenkritischen Untersuchungen zu den „altassyrischen Gesetzen"" MVAG 1921,3; vgl. dort insbesondere S. 77 f.

[13] Vgl. für die Verba prim. inf. UAGI 33 ff., für die med. inf. insbesondere die dem Babylonischen fast fremden uncontrahierten Praesentia I,1 und Praeterita des Intensivstammes (Übersicht UAGI 86 ff.), für die Verba tert. inf. u.a. das Fehlen der Vocalassimilation i-la(k)-ki > i-li-ki, die in Babylonien seit der Hammurabidynastie fast vollkommen durchgeführt ist (UAGI 29 f.).

[14] UAGI 23 ff.

[15] UAGI 7; vgl. auch Landsberger bei Koschaker, MVAG 1921, 3, 8[2].

[16] Vgl. oben 36[7], Beispiele in den Texten unten 48 ff.

[17] Imperative und Infinitive (Permansive) wie im Alt- und Neuassyrischen nach kaššid, kaššudu, šakšid, šakšudu statt babylonisch kuššid, kuššudu, šukšid, šukšudu; Belege für das Altassyrische UAGI 27, 74 ff., für die „kappadokischen" Texte vorläufig in den Beispielen oben 13 ff. und unten 48 ff.

tümlichkeiten, in denen sich der principielle Unterschied zwischen Altassyrisch und Altbabylonisch am stärksten documentiert – darf man mit Recht bezweifeln, dass altassyrische Texte aus dieser Zeit wesentlich anders aussehen könnten.[18]
Ergeben sich somit nirgends dem bisher bekannten Altassyrischen grundsätzlich fremde Berührungspunkte mit dem Altbabylonischen, so erweisen sich die kappadokischen Texte doch, wie zu verlangen, andererseits bereits dadurch als älter, dass die Mimationen wenigstens in der Schrift fast vollkommen erhalten sind und der Übergang ua > u noch nicht durchgeführt ist, wie auch š vor Dental fast stets noch erhalten zu sein scheint.[19]

Das auf diese Weise gewonnene sprachliche Ergebnis stimmt sonach mit den für die Datierung der „kappadokischen" Texte auf ganz anderm Wege sich ergebenden Anhaltspunkten aufs beste überein. Als solche sind die beiden Siegel mit den Namen der Ibbi-ᵈSin von Urim einerseits, der Šarrukînum u. Ikunum von Aššur andererseits bekannt; dazu ist die Schrift durchaus diejenige der Texte der 3. Dynastie von Ur.

Indem ich auf weitere Gesichtspunkte nicht näher eingehe, die wie der gemeinsame Hauptgott, Kalender[20], Jahresbezeich-

---

[18] Eine beträchtlichere (nicht-orthographische) Differenz zwischen dem Altassyrischen und dem „Kappadokischen" besteht eigentlich nur darin, dass in letzterem unbetontes ša, ferner šā (im Causativ der Verba prim. inf.) sowie ši > si werden. Wie sehr aber gerade in der Aussprache des š innerhalb derselben Sprache locale Differenzen bestehen können, ist z. B. aus dem Hebräischen bekannt (Jud. 12, 6, vgl. dafür und für die andern Zischlaute Bauer-Leander, hebr. Grammatik 28). Dazu kommen gelegentliche Vocalveränderungen wie mêru für mâru „Sohn", bei dem die gleiche Form möglicherweise auch für das Assyrische anzunehmen ist.

[19] Vgl. altassyrischen Inf. I, 1 von (w)aṣû: i-na ú-ṣa-i-šá (KAV Nr. 1 III, 32; neuassyr. zu ú-ṣi-e contrahiert, s. UAG I 25) mit „kappad." i-na wa-za-i-ga (Liv 1 Rs. 9; Cont[30] 18, 4; Cont 25, 8) und altassyr. il-ta-ak-nu-ú-ni (KAV Nr. 2 III, 25) mit iš-ta-ku-nu-ni (Cont 82, 9).

[20] Da entgegen der bisherigen Ansicht die ḫamuštu wahrscheinlich

nung, ähnliche Terminologie der juristischen[21] und wirtschaftlichen[22] Texte, die geographische Ausdehnung der semitischen Siedlungen in Kleinasien[23] zeigen, dass die Charakteristika

---

kein Unterabschnitt des Monats ist (s. unten 50[d]), dürfte trotz des Auftauchens zweier neuer Monatsnamen unter den zwölf „kappadokischen" (s. Lidzbarski a.a.O. 121) in praxi völlige Gleichheit des Kalenders bestanden haben.

[21] Vgl. die Verwendung der Termini aḫāzu in der Bedeutung „verloben" (Cont 67 = unten Nr. 10, s. dazu die Bemerkungen 68[1]), ḫabbulu „verschuldet sein", „schulden" (KAV Nr. 1 V, 28, s. dazu UAGI 74[4] und oben 17[35]), tappâu „Genosse", „College" (s. unten 63[r]), das wir gerade in denjenigen Teilen des altassyrischen Rechtsbuches wiederfinden, die nach Koschakers Ergebnissen (MVAG 1921, 3, 69 ff.) einer älteren Quelle angehören dürften. Weiter ist in diesem Zusammenhange wichtig, dass Koschaker in dem Rechtsbuche ferner Spuren eines alten Stadtrechtes der Stadt Aššûr nachgewiesen hat: einen bêl alim – der in Aššûr selbst der König war – finden wir denn auch in den „kappadokischen" Texten wieder (CTCT 33[b], 19 ff), wie die assyrischen Städte Kappadokiens überhaupt freie Städte mit gewählten Magistraten gewesen sein dürften (vgl. unten 50[d]). Zu beachten ist weiter, dass die Gerichtsverhandlungen vor dem Wahrzeichen Ašurs stattfanden (s. oben 16[31], vgl. die unten als Nr. 8 und 9[a,b] übersetzten Texte). Für eine andere gemeinsame Einrichtung des Rechtslebens s. unten 57[d].

[22] Vgl. Briefe wie Cont 14 (unten Nr. 13) mit KAV Nr. 98 ff. und beachte, dass das ständige Epitheton za-ru-bu-um, das die „kappadokischen" Texte dem Ideogramm KÙ. BABBAR beifügen, im Altassyrischen bereits zur Lesung des Ideogramms selbst geworden ist, wie der Vergleich von KAV Nr. 1 IV, 37 mit IV, 46 gezeigt hat.

[23] Die Texte nennen nicht einige wenige Orte, sondern bis jetzt bereits mehr als 15 (vgl. oben 25[1]); dass dabei die Handelsverbindungen der Kaufleute vom Ḳalʿa-Tepe grosse Gebiete umfassen, zeigt die Erwähnung eines unmittelbaren Warenverkaufes a-na a-lim[ki] [d]A-šur CTCT 37[a], 22 sowie die bekannte Tatsache, dass die von Scheil, RT 1909, 55 publizierte „kappadokische" Tafel aus der Gegend von Mōṣul stammt. Auch wenn sonst

der altassyrischen Zeit bis nach der Mitte des 2. Jahrtausends auf breitestem Boden in jahrhundertelanger Consolidierung erwachsen sein müssen, und dass ein gemeinsamer Ursprung der Assyrer und Semiten Kappadokiens aus dem babylonischen Süden eine Colonisation grössten Umfanges zur Voraussetzung haben müsste, möchte ich darauf hinweisen, dass auch die nicht mit Ašur und Ištar zusammengesetzten Eigennamen zunächst auf Aššûr und nur bedingt auf Babylonien weisen. Obwohl wir nämlich nur wenige einheimische assyrische Namen – die Königsnamen – aus der Zeit der „Kappadokischen“ Urkunden kennen, lässt sich auch hier die engste Verwandtschaft feststellen. Von den wenigen nicht-theophoren Königsnamen kehren in Kappadokien nicht weniger als drei wieder: Šalim-aḫum, Irrišum, Ikunum[24].

---

von Geschäftsreisen die Rede ist, handelt es sich stets um längere Reisen. Kaniš und „die Stadt“ Burušḫatim (s. oben 16[28]) liegen soweit entfernt voneinander, dass der Austausch wichtigen Urkunden solange verschoben wird, bis die betreffenden Personen gelegentlich von der „Stadt“ nach Kaniš kommen (Cont. 79 = unten Nr. 3). Für eine gewisse Ausdehnung nach dem Westen der Kal'a-Tepe spricht die Erwähnung von Tabalum (Cont 23, 29; Sitz einer ga-ru-um!), das wohl zu dem Land gleichen Namens zu stellen ist, das Salmanassar III. und seine Nachfolger bekämpfen; dagegen ergeben sich für die bekannte griechische Bezeichnung gerade des nördlichen Küstengebietes zwischen Thermodon und Sinope aus den neuen Quellen vorläufig noch keine Anhaltspunkte. Für eine erhebliche Ausdehnung der von assyrischen Semiten bewohnten kleinasiatischen Gebiete spricht nicht nur, dass diese Assyrer in allen den Orten mit nicht-semitischen Namen als Träger des nach den Kulturgebieten Mesopotamiens gehenden Handels auftreten, sondern auch die unverkennbare Tatsache, dass sie auch ihr Recht und ihre Sprache der eingeborenen Bevölkerung bis zu einem gewissen Grade aufgezwungen haben: die Träger nicht-semitischer Namen schreiben Contracte und Scheidungsbriefe in der akkadischen Sprache, wobei die für sie damit verbundenen Schwierigkeiten deutlich zu bemerken sind.

[24] Allein innerhalb der ersten Jahrhunderts der 3. Jahrtausends

Wenn nun diese und zahlreiche andere der beliebtesten „Kappadokischen" Namen in Babylonien in den Zeiten Sargons und besonders der 3. Dynastie von Ur wiederzufinden sind[25], so be-

---

kommt als theophorer Herrschername noch der in Kappadokien sehr häufige Name Puzur.-Ašir hinzu.

[25] Allein mit Hilfe von Ungnads „Materialien zur altakkadischen Sprache" (MVAG 1915, 2) lässt sich unschwer folgende Übersicht geben, bei der sich schon jetzt gelegentlich mit Hilfe der „kappadokischen" Texte Verbesserungen der Lesungen der „altakkadischen" Texte ergeben können:

„Altakkadisch"	Ungn. S.	„Kappadokisch" (s. die Namenlisten bei Cont. u. Smith)	Bemerkungen
I-din-a-bu	26	I-din-a-bu-um	Var. s. oben 28[5]; 32[14]
I-du-a	29	I-du-a	
A-ḫu-wa-ḳar	30	A-ḫu-wa-ḳar	
Šá-lim-a-ḫu-um	30; 86	Šá-lim-a-ḫu-um	
Ì-lí-a-lum	32	Ì-lí-a-lim	Genetiv
Ì-lí-dan	32	Ì-lí-dan	
Il-su-ra-bí	33	Il-šú-rabi (-ra-be)	
Ì-lí-áš-ra-ni	33	Ì-lí-aš-ra-ni	Var. s. oben 28[5]
Ṭâb-ì-lí	34	Ṭâb-ì-lí	
A-mur-Ištar	37	A-mur-Ištar	
En-na-Anum	39	En-na-num	Zahlreiche Var., s. oben 28[5]
E-na-be-lí	39	E-nu-bi-lim	
Ìr-ri-šum	41	I-ri-šum	
I-ti-ì-lí	44	I-ti-lim	Vgl. oben 32[14] Gen
Be-lí-ba-ni	47 f.	Be-lu-ba-ni (Be-li(m)-)	
^{d}En-lil-ba-ni	48	^{d}En-lil-ba-ni	
Bur-ma-ma	48	Bu-ra-Ma-ma	Hilfsvocal b. Sonor
Bûr-Sin		Bu-ur-ZU^{in}	ZU^{in} = Sin, s. oben 31 f.
Ib-ni-^{d}Adad	47	Ib-ni-^{d}Adad	
Ḫu-ra-zi	55	Ḫu-ra-zi	
La-(a-)lum	61	La-li-im	Genetiv
La-(a-)la-a	62	Lá-li-a	
Li-bi-it-Ištar	62	Li-ib-ti-Ištar	Vgl. oben 28[5]
La-ma-zi	62	Lá-ma-zi	
La-gi-pu-um	62	La-ki-bu-um	Vgl. den folgenden

rechtigt das m. E. dennoch nicht dazu, eine Wanderung „babylo-

„Altakkadisch"	Ungn. S.	„Kappadokisch"	Bemerkungen
La-gi-ip	62	Lá-ki-ib	Vgl. den vorigen
Ba-ri-iš-ma-tum	68	Ta-ri-iš-ma-tum	
Ì-li-mi-ti	68	Ì-li-me-ti	Vgl. A-šur-i-me-ti, also nicht v. mâtu
I-din-^{d}Adad	70	I-din-^{d}Adad	Var. s. 28[5]; 32[14]
I-din-^{d}Da-gan	70	I-din-Da-gan	-Šamaš, -Sin usw.
Nu-úr-^{d}Sin	73	Nu-ur-ZU	Vgl. oben 31f. u. Ungn.
Na-ra-am-^{d}Sin	73	Na-ra-am-ZU	S. oben 31f.
Šú-ku-bu-um	85	Ĝimil-ku-bi-im	Genetiv; zu Ungnads

Lesung vgl. Holma, Pers. Nam. Quṭl. 87 u. Weit. Beitr. 11; Ungn., ZDMG 69, 381

Tu-ra-am-ì-li	90	Du-ra-am-ì-li(-ili)

Zu diesen völlig übereinstimmenden Namen kommen zahlreiche nur hinsichtlich des theophoren Elements verschiedene wie

z.B. Iš-má-i-lum	32; 87	Iš-ma-A-šur(-Sin^{in})	
Da-an-ì-li	34	Dan-A-šir	
En-bu-Anim	39	In-ša-A-šur	
En-bi-Ištar	39		
En-um-ì-li(!)	46	En-nu-um-A-šur	U. Var., s. oben 28[5]
Ìr-ra-ba-áš-ti	49	A-šur-ba-aš-ti	
Anum-mu-tab-bil	52	A-šur-mu-ta-bi$_{6}$-el	
Ku-ru-ub-^{d}Šamaš	59	Kúr-ub-Ištar(-Ašir)	
Ma-num-ki-^{d}Dun	66	Ma-num-ki-^{d}A-šur	
Ìr-ra-na-da	69	A-šur-na-da (Ištar-)	
^{d}Šul-gi-na-da	69	Lá-ba-(n)na-da	Defectiv, s. 28[5]
Anum-ra-bi	81	A-šur-rabi	
^{d}Šul-gi-Šá-am-ši	87	A-šur-^{d}Šamši^{ši}	
Puzur-be-li(-i-li)	45 (33)	Puzur-A-šur (-Ištar usw.)	

Heranzuziehen sind ferner:

^{d}Šul-gi-pa-li-il	47	Ištar-ba-li-el	
^{d}Sin-ga-ši-id	60	A-šur-ga-si-id	
^{d}Sin-nam-ri	71	Sin^{in}-na-wi-ir	Vgl. oben 32 u.a.m.

Trotz der oben 35[6] zitierten kurzen Bemerkung von Sayce hat Weidner die klar zu Tage liegenden Zusammenhänge nicht beachtet, obwohl sie isoliert betrachtet seine Theorie von der semitischen Einwanderung nach Aššur von Süden aus zu stützen scheinbar geeignet wären.

nischer Semiten" nach Nordwesten anzunehmen. Betrachtet man nämlich die von Ungnad vorgelegten „Materialen zur altakkadischen Sprache" daraufhin, ob in der Formenlehre eine gegenseitige Annäherung beider Dialekte, des Altassyrisch-Kappadokischen und des Altbabylonisch-Altakkadischen, irgendwie zu bemerken sei, so ergibt sich, dass die grundlegenden Unterschiede in den Zeiten der Ur-Dynastie bereits vollständig ausgebildet vorliegen[26]. Und auch darüber hinaus bieten die von Ungnad mit der Bezeichnung A versehenen ältesten Texte keinerlei Möglichkeit, die für das Assyrische und seinen Kreis charakteristischen Eigentümlichkeiten der Formenlehre irgendwo im Babylonischen wiederzufinden, vielmehr bleiben, da zwischen den Texten der Ur-Dynastie und den noch älteren ausser orthographischen keinerlei Differenzen die continuierliche Entwickelung auf babylonischem Boden unterbrechen, die grundlegenden Unterschiede bestehen, die sich dann seit diser frühen Epoche in allen wesentlichen Punkten bis in die Sargonidenzeit erhalten haben und innerhalb der einundeinhalb Jahrtausende von 2100-600 immer von neuem constatiert werden müssen, sobald unser Material überhaupt Vergleichsmöglichkeiten gewährt.

Als nächstliegende Folgerung ergibt sich, dass bereits zur und vor der Zeit Sargons von Akkad Assyrer und Babylonier nebeneinander stehen; wenigstens kann die Theorie von einer Semitisierung Assyriens von Babylonien aus, bei der die semitischen Einwanderer allmählich über die vorsemitische Mitanni-Bevölkerung die Oberhand gewonnen hätten, eine An-

---

[26] Beachte die Form der Inf. II, 1 (a-na du-mu-ki-im „zu verschönern" (Ungnad S. 50; „kappadokisch" dagegen a-na da-mu-ki-im CTCT 41a, 9), die Contraction der Verba med. inf. in I und besonders II, die im Assyrischen nie durchgeführt worden ist (ú-gi-in Ungnad S. 57 für assyr. ukāin). – Der wichtigste Unterschied zwischen dem „Altakkadischen" und Altbabylonischen der Hammurabizeit dürfte darin bestehen, dass das letztere das t-Praefix der 3. Pers. Sing. fem. zugunsten der masc.-Form verliert und die Assimilation ila(k)ki > i-li-ki durchführt; pronominale Verbalsuffixe und Demonstrativum weisen keine principiellen Unterschiede auf.

schauung, die Weidner früher vertreten hat [27], und die sich von seiner jetzigen Auffassung einer Colonisierung von Kiš aus prinzipiell kaum unterscheidet, weder die sprachliche Differenzierung noch die weitgehende Ausbreitung nach Kleinasien noch die genannten Assyrern und kappadokischen Semiten gemeinsamen, in Babylonien absolut nicht nachweisbaren Institutionen erklären.

Die Annahme einer schon zu den Anfängen der historischen Zeiten auch Babyloniens bestehenden Differenzierung beider Völker, die dennoch weitgehende Gemeinsamkeiten in Namenbildung und Religion – soweit nicht der eigentliche Nationalgott in Frage kommt – zulässt, kann sich auf zahlreiche Analogien, z. B. die Stellung der Israeliten zu ihren Nachbarvölkern bis zum Sieg des exclusiven Jahwismus, stützen, widerspricht m. E. aber auch weder den bisher bekannten archäologischen Ergebnissen noch der Tatsache, dass die ältesten uns zur Zeit bekannten assyrischen Herrscher Mitanni-Namen tragen.

Wie aus den Mitteilungen von Andrae, MDOG 61, 7 ff. zu entnehmen ist, werden die beiden assyrischen Nationalgötter Ašur – der vom Namen der Stadt nicht zu trennen ist [28] – und Ištar, die beide neben der Sprache das engste Band zwischen Aššûr und Kaniš bilden und den Gegensatz zu allem Babylonischen verkörpern, in Aššûr von jeher in „Langhaus"-Heiligtümern verehrt, die im Gegensatz zu dem „Breithaus" der Babylonier (und Mitannileute) stehen. Diese seit den beiden ältesten Schichten der geschichtlichen Zeit bis ins 13. und 12. Jahrhundert zähe festgehaltene Bauweise überlebt sogar die gründliche Zerstörung, die die zweite Schicht von der dritten trennt. Während die Bewohner der beiden älteren Schichten zahlreiche Beziehungen nach Südbabylonien (Tello) erkennen lassen, „gibt es nichts, was von ihnen zu ihren unmittelbaren Nachfolgern und nur we-

---

[27] MVAG 1915, 4, 32 ff.

[28] Vgl. Schroeder, ZA 33, 52 und beachte die Schreibung der „kappadokischen" Texte a-na a-lim^{ki} ^{d}A-šur CTCT 37^{a}, 22, die noch ganz so in den „Gesetzen" KAV Nr. 2 III, 6 als i-na lib-bi^{al} ^{d}A-šur u. ö. vorliegt.

nig, was zu den noch späteren überleitet, die zweifellos näher mit ihnen verwandt waren, als die Zerstörer".[29] Bei aller Vorsicht, die angesichts des völligen Fehlens von Inschriften aus dieser Zeit geboten ist, wird man auf diesen Grundlagen doch vermuten können, dass diejenige fremde Invasion, die die Stadt so gründlich zerstört hat, den Mitanni zuzuschreiben sein wird, und dass dann langsam das alte einheimische assyrische Element in allmählichem Erstarken wieder zur Herrschaft gekommen ist, als die Mitanni – wofür auch sonst Anzeichen vorliegen[30] – mehr und mehr semitisiert wurden. Ušpia, der Erbauer des Ašurtempels, und der Gründer der Stadtmauer Kikia würden dann zwar nicht absolut „am Anfange der assyrischen Geschichte stehen"[31], wohl aber den Wiederaufbau und die neue Consolidierung nach der völligen Zerstörung einleiten, bis sich das alte semitische Element mit Zâriḳu ganz durchsetzt.[32] Vielleicht ist mit einer derartigen Annahme eines grossen Mitannieinfalles, der wohl ohne Zwang noch vor die Mitte des dritten Jahrtausends gesetzt werden darf, gleichzeitig eine Erklärung dafür gefunden, dass die hohe Kunstblüte, die Akkad zur Zeit Narâm-Sins erlebt hat, in Aššûr keinen Widerhall gefunden hat.

---

[29] Andrae a.a.O. 15.

[30] S. Ungnad, BA VI, 5, 8 ff; 17 oben.

[31] Schroeder a.a.O., ähnlich Ungnad, BA VI, 5, 13 oben.

[32] Gleich den Namen der dann folgenden assyrischen Herrscher (s. oben 42 f.) findet sich auch Zâriḳu auf altakkadischem Gebiete, s. Ungnad, MVAG 1915, 2, 54; Weidner, MVAG 1915, 4, 32²; Holma, Weitere Beiträge 9.

Texte[1]

A. Rechtsurkunden.

Nr. 1. Verpflichtungsschein[2] (CT CT 5a)

[1] 2/3 manî 4 šiklî kaspam[a] [2] za-ru-ba-am i-ṣi-ir [3] Puzur-

---

[1] Zur Transcription vgl. oben 12[20].

[2] Die Urkunde wird hier hauptsächlich wegen ihres sachlichen Inhaltes aufgeführt, weil sie sich in den genauen Angaben über die Dauer des Schuldverhältnisses und den Ort, an dem die Zahlung zu erfolgen hat, von der weniger praecisen Fassung zahlreicher der gleichen Klasse zugehörigen abstracten Schuldurkunden unterscheidet. An der Stelle, wo diese nur entweder die Bestimmung kîma awât ga-ri-im oder die Festsetzung des bei Zahlungsverzug eintretenden Zinsfusses enthalten, zeigt sie durch die Verwendung beider Formeln nebeneinander, dass der in solchen Fällen eintretende Zinsfuss ganz allgemein eine von der Behörde („Börse") offenbar von Zeit zu Zeit wechselnd festgesetzte, nicht einem weiteren privaten Vereinbarung unterliegende Höhe hatte.

[a] So als Accusativ zu lesen. Poebel hat OLZ 1915, 199 für die Hohlmasse nachgewiesen, dass nach ihnen „im Akkadischen nicht der Genetiv, sondern der Accusativ zu setzen ist"; dass darüber hinaus dieser [illegible]tische Accusativ der Specification (Tamjîz) auch bei den Gewichtsmassen weit verbreitet ist, wird durch die mit wenigen Ausnahmen ständig wiederkehrenden Accusative der Adjectiva in den Formeln x manû KÙ.BABBAR (URUDU) za-ru-ba-am (da-mu-qá-am) usw. bewiesen. Die früher übliche, an sich unwahrscheinliche Fassung dieser Adjectiva als Parenthese scheidet aus, da CTCT 30b (Teil eines Briefes?) in Z. 2 a-na 2 manû ḫurâṣam[am] bietet.

Ištar Gimil-^{d}Adad [4] i-šú iš-du [5] rêš warḫim 1^{kam} ša ti-i-na-tim [6] a-na warḫîn 2^{kam} i-šá-gal [7] šú-ma i-na [8] ûmî^{me}-šu ma-al-ú-tim [b)] [9] lá iš-ku-ul [10] ki-ma a-wa-at [11] ga-ri-im [c)] 1½ šiklam^{ta} [12] a-na 1 manîm^{im} [13] ú-za-áb [14] li-mu-um [15] A-be-a mâr [d)] Gimil-Da-gán [16] kaspam i Ka-ni-iš [17] i-šá-gal [18] maḫar Kúr-ub-Ištar [19] maḫar Ḳa-ma-A-šur

Übersetzung

[1,2] 2⅓ Minen 4 Sekel reines Silber [3,4] hat auf Puzur-Ištar Gimil-Adad. Vom [5] Beginn des Monats ša tînâte ab [6] in zwei Monaten soll er zahlen. [7] Wenn er in [8] seinen vollen Tagen (d. h. vor Überschreitung der Zahlungsfrist) [9] nicht zahlt, [10] wird er gemäss der Angabe des [11] Gerichtshofes je 1½ Sekel [12] auf 1 Mine (als Zins) [13] hinzufügen. [14] Eponym [15] Abia m. Gimil-Dagan. [16] Das Silber wird er in Kaniš [17] zahlen. 2 Zeugen.

Nr. 2. Verpflichtungsschein? [1)] (CTCT 6^{c})

[1] 2 manî kasap li-ti [a)] [2] damḳam [b)] i-zi-ir [3] Da-lá-šú Gimil-

---

[b)] Vgl. ûmûšunu ma-al-ú Cont 14 (= unten Nr 13), 22.

[c)] Vgl. oben 16[32].

[d)] Wahrscheinlich mêr zu lesen, vgl. den Genetiv Sing. me-ir-i-šú (d. i. nach 11[16] mer'i-šu) Cont 96, 13 ff.; den Plural me-ir-ú (Nom. cstr. Cont 79, 21 u. ö., vgl. oben 26[3]) und die Feminina me-ra-zu (= babyl. mârat-su) CTCT 10^{b}, 15 und me-ir-a-zu Gol 24, 11.

[1)] Diese Urkunde gehört einer zweiten Gruppe von Verpflichtungsscheinen an, in denen das Eintreten eines Bürgen zugunsten des Schuldners vertraglich ausgeschlossen wird. Einen Schlüssel zum Verständnis des von Smith S. 12 falsch gedeuteten Terminus kaspum ina ḳaḳḳad ḳa(ú̃)mišunu ù ḳinnišunu rakis und seiner Varianten bietet der Brief Cont [30] Nr. 14, 23 ff. Hier heisst es: 27⅓ manî 5 šiḳlî za-ru-ba-am A-mur-A-šir I-din-a-bu-um a-na a-be-ni ḫa-bu-(lu!)-ma kaspam šá-aš-ki-el-ma a-na a-be-ni si-be-lam(!) šú ma um-ma A-mur-A-šir-ma ga-ti li-ki lá ta-ma-ḫa-ar-šú kaspum i-na ga-ga-ad ka-me-šú-nu ra-ki-is šú-ma ma(!)-la dub-be-šú-nu i-šá-gal li-ki šú-ma lá i-šá-ga-lá-kum um-ma a-

li-i-e[c] [4]i-šú iš-du ḫa-muš-tim[d] [5]šá A-šur-ma-lik [6]mâr

---

ta-ma ma-lá dub-be-ku-nu zi-ib-tám ni-ma-nu si-be šú-ku-šú-um „27⅓ Minen 5 Sekel Feinsilber schulden Amur-Ašur (und) Iddin-abum unserm Vater. Veranlasse daher die Zahlung des Silbers und sende (es) an unsern Vater. Wenn Amur-Ašur also (spricht): « nimm meine Hand », dann sollst du nicht ihn annehmen; das Silber ist (nämlich) an das Haupt ihrer Personen selbst (s. sofort und vgl. auch 52[t]) gebunden. Wenn er (dagegen) gemäss ihrer (der beiden Schuldner) Urkunde zahlen will, so nimm (das Silber). Wenn er dir nicht zahlen will, so (sprich) du also: « gemäss eurer (Schuld-)Urkunde berechnen wir den Zins ». Zeugen beschaffe ihm (hierzu s.o. 15[27])." Dass ki-nu in dieser Phrase = ḳinnu „Familie" mit der üblichen Defectivschreibung der Gemination ist, geht daraus hervor, dass dafür CTCT 6c, 12 bîtu, Gol 11, 19 ff. Ehefrau, Söhne des Schuldners ú be-ti-šú-nu ú a-lá-ni-šú-nu bieten. Da ḳam(m̃)u, dessen Etymologie mir zweifelhaft ist, durch den Namen des Schuldners (so Gol 11, 20 ga-ri(!)-a) oder das auf den Schuldner bezügliche Possessivsuffix (so z. B. CTCT 6c, 11) ersetzt werden kann, ergibt sich etwa die oben angenommene Bedeutung (beachte ferner die Verbindung „eine Schuldsumme ohne Abzüge ḳa-ma-am ú ki-na-am „ganz und gar" bezahlen" Cont 75, 19). In einer Reihe von Schuldurkunden, die diese Clausel enthalten, wird ausdrücklich für den in Verzug geratenen Schuldner Eintritt in das Haus des Gläubigers vorgesehen (z. B. Cont 68) oder von vornherein dem Gläubiger ein Familienmitglied des Schuldners als šabartu (wie in den „altassyr. Gesetzen") überantwortet (so CTCT 10b, 14 ff.; der Gläubiger scheint hier dieselbe Person wie in der Urkunde Cont 68 zu sein).

[a] Glanzsilber(?), falls li-ti von la'âṭ/ṭu „erleuchten", „erhellen" (Meissner, MVAG 1910, 5, 516; 8 e camp. 216); Sayce, Babyl. II, 10 an der genau entsprechenden, von ihm falsch gelesenen Stelle Gol 10, 1 f. „impure"; Smith (S. 8) „silver of the fire".

[b] Aussprache wahrscheinlich damuḳam, vgl. die phonetische Schreibung Cont 75, 1 f. und s. dazu oben 26[3]. [c] Lesung nach 26[3].

[d] Seitdem Winckler, AOF II, 91 ff., u. a. auf Grund der fal-

Lu-zi-na[7] 3 šiḳlî ^{ta} zi-ib-tám[8] i warḫim $^{kim\ im}$ [9] a-na 1

---

sichen Voraussetzung, Gol 11,8 ff. iš-du waraḫ ^{kam} zi-ib-im ..... i-šá-gal hiesse „im Monat Z. ..... wird er zahlen" (statt „vom Monat Z. ab"), behauptet hat, die ḫamuštu sei eine Unterabteilung der Monats, und das Jahr sei aus 72 solcher Fünfheiten zusammengesetzt, hat man sich daran gewöhnt, ḫamuštu durch „Fünferwoche" oder „Tagfünft" wiederzugeben (vgl. Landsberger, Kult. Kal. 96 ff.; Bedenken dagegen bei Ed. Meyer, GA I, 2³, 357). Demgegenüber möchte ich vermuten, dass ḫamuštu primär die Bezeichnung eines Amtes (bezw. zusammenfassende Benennung einer durch 5 Männer repraesentierten Behörde der Stadt) ist und erst secundär zur Bezeichnung einer bestimmten Zeitdauer, nämlich der Amtsperiode der in regelmässigem Turnus wechselnden Mitglieder der (obersten?) Stadtbehörde geworden ist. Der Wechsel der Bezeichnungen līmum A (A und B), līmum šá ga-ti A auf der einen Seite, ḫamuštum C, ḫamuštum šá C (C und D), ḫamuštum šá ga-si-im šá ga-ti C (C und D) auf der andern zeigt erstens durch den Zusatz šá ḳâti „von amtswegen unterstellt" (s. dazu Landsbergers Ausführungen, ZDMG 69, 496), der bei einer reinen Wochenbezeichnung keinen Sinn hat, dass auch ḫamuštu primär nicht einen Zeitabschnitt, sondern ein Amt bezeichnet haben muss (für die līmu-Beamten s. Ed. Meyer a.a.O. 610), zweitens aber, dass, wie teilweise schon Smith S. 10 richtig erkannt hat, šá ga-si-im den „deputising" desjenigen bezeichnen muss, mit dessen Namen die ḫamuštu bezeichnet wird. Nur ist Smith's Auffassung insofern falsch, als dieser Eponym der ḫamuštu (nicht in Smith's, sondern dem eben nachgewiesenen Sinne) nicht der ga-ru-um sein kann, da ga-ru-um seinerseits nicht „Richter", sondern „Gerichtshof" bedeutet (Nachweise s. oben 16[32]); ferner kann gegen Smith ga-si-im keine Einzelperson bezeichnen, da das Wort ganz gegen den sonstigen Gebrauch der Urkunden <u>stets</u> ohne Vatersnamen erscheint. Es muss also etwa „Stellvertreter", „Beauftragter" bedeuten. Daher ist unter Berücksichtigung der orthographischen und lautgesetzlichen Eigentümlichkeiten der „kappadokischen" Urkunden in šá ga-si-im unschwer der Genetiv von gaššu zu er-

manîm[im] [10] *i-za-ab kaspum* [11] *i-na ga-ki-di-šú* [e)] [12] *ù bi-ti-šú ra-ki-is* [f)] [13] *maḫar Wa-d[a] ab-ra* [14] *maḫar [ ]-du* [15] *maḫar [ ]-ma-lik*

Übersetzung.

[1,2] 2 Minen lauterer Glanz(?)-Silber hat auf [3,4] Dalašu Gimil-

---

kennen, das nach Delitzsch, S.Gl. 85 zu sum. gašam „Werkmeister und dgl." gehört. Belegstellen für die verschiedenen Bezeichnungsweisen: CTCT 4, 13f.; CTCT 22a, 12 ff. (je 2 limmu-Beamte!); Gol 6, 4ff.; Gol 7, 6 ff.; Chantre 4, 5f.; Cont 63, 7ff.; Cont 74, 5ff.; Cont 91a, 7ff.; CTCT 8a, 5ff.; CTCT 9b, 5ff. (je 2 ḫamuštu-Eponymen); Cont 90b, 5f. (verkürzt: ḫamuštu šá ga-si-im); CTCT 3, 32 f.; CTCT 5b, 6ff.; CTCT 11b, 5f. (ḫamuštu šá ga-si-im šá ga-ti A [und B]).

Nach Walther, Gerichtsw. 70ff. erscheint es nicht ausgeschlossen, dass vielleicht auch in altbabylonischen Städten ein „Fünfercollegium" oberste Behörde war; daher liesse sich für die unter einem Stadtherrn (bêl alim, s. oben 41[21]) stehenden Städte Kappadokiens weiter vermuten, dass der ga-ru-um (= KAR, s. oben 16[32]) der Stadt aus 3 Berufsrichtern und den assistierenden šibû (vielleicht 2 Ältesten, vgl. unten 63[r] zu Protokollausfertigungen wie CTCT 48; CTCT 46a, b) zusammengesetzt war, und dass die „Amtsperiode der Fünf" von diesen wechselnden Geronten ihren Namen erhielt. Ich möchte dies aber vorläufig nur mit allem Vorbehalt aussprechen, obwohl damit ein praktischer Grund für die „kappadokische" Bezeichnungsweise der Dauer eines laufenden Vertragsverhältnisses gefunden wäre, zumal manches dafür spricht, dass eine Ausfertigung der in Frage kommenden Contracte bei dem gâ-ru-um oder der höheren Instanz niedergelegt wurde (s. unten 57[d]) und deshalb eine Bezeichnung der beiden oder wenigstens eines bei dem Vertragsabschluss die Geschäfte führenden Beamten (Geronten) notwendig war.

e) Zur Vocalharmonie ḳaḳḳadi > ḳaḳḳidi s. UAGI 32.

f) Das Haupt des Schuldners wird also durch das Gewicht der daran „gebundenen" Schuld herabgezogen; damit erfährt die plastische Ausdrucksweise der von Koschaker, Bürgschaftsrecht 1ff. behandelten Termini ḳaḳḳadam (rêšam) kullu und našû eine neue Beleuchtung.

li'e. Von der Amtsperiode [5] des Ašurmalik [6] m. Lusina ab [7] wird er 3 Sekel Zins [8] im Monat [9] auf 1 Mine [10] hinzufügen. Das Silber ist [11] an sein Haupt [12] und sein Haus gebunden. 3 Zeugen.

Nr. 3. Abschrift eines Vertrages [1)]. (Cont 79)

[1] kunuk Ṭâb-zi-lá-A-šùr mâr Gimil-Nu-nu [2] kunuk Gimil-

[1)] Der Vertrag muss wohl als eine Erbschaftsauseinandersetzung der Kinder des in den Urkunden vielgenannten Grosskaufmanns Bûšukîn aufgefasst werden, da die Bezeichnung des einen Vertragspartners als Bruder der Gegenpartei (Z. 17) nach Ausweis von Cont 22, 19 f. wörtlich zu fassen ist. Der Vertragsschluss erfolgt im Anschluss an einen „Spruch der Stadt" (s. dazu oben 16[28]) und besagt etwa folgendes: Bûšukîn hinterlässt in Kaniš zahlbar eine Forderung gegen Ikubia, der ebenso wie Ašur-muttabil auswärts wohnt. Die Forderung wird vermutlich im Wege der Erbteilung auf Ašur-muttabil, den einen der den Vertrag schliessenden Teile, einen Sohn des Bûšukîn, übertragen. Dieser hat sie bereits von Ikubia eingetrieben. Die Geschwister in Kaniš verpflichten sich, den Schuldschein dem Ašur-muttabil gelegentlich in Kaniš auszuhändigen, womit sie von neuem documentieren, dass sie als Miterben am Vermögen des Bûšukîn keinen Anspruch auf diesen Teil der Erbmasse mehr haben. Wie Ašur-muttabil ist auch Bûšukîns Tochter Aḫaḫa (CTCT 17[b], 11 schreibt A-ḫa-ḫa-a) bei der Abfassung der Verzichterklärung nicht in Kaniš anwesend; sie wird durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Einziehung der Schuld durch Ašur-muttabil war ohne weiteres möglich, auch wenn dieser nicht im Besitze des Schuldscheines war, vgl. Urkunden wie CTCT 12[b]; CTCT 48 (unten Nr. 8).

Urkunden, die wie diese nur am Kopfe (oder auch am Ende) ein Verzeichnis derjenigen Personen, die gesiegelt haben, bieten, ohne am Schlusse die üblichen Zeugen aufzuführen, sind als (Privat-) Abschriften aufzufassen. Dies zeigen einerseits die Vergleichung der Case-Tablets von Liv 14; Cont 90 und 91 (= RA VIII Nr. 1 und 2) mit den Innentafeln, andererseits Urkunden, die wie LC 239 (unten Nr. 5) sowohl die Namen der Siegelnden wie der Zeugen anführen und ausserdem einen Vermerk

Lá-ba-an mâr A-al-ṭâb [3] kunuk Bi-lá-aḫ-Ištar mâr A-šir-
ba-ni [4] kunuk A-ni-na mâr Ú-zur-šá-A-šir [5] kunuk I-din-
a-bi-im mâr A-šir-ma-lik [6] kunuk Zu-e-a mâr Bu-šú-ki-in
[7] kunuk Bu-za-zu mâr Bu-sú-ki-in [8] kunuk I-ku-ba-šá
mâr Bu-šú-ki-in [9] kunuk A-ḫa-ḫa mârat [a)] Bu-šú-ki-in [b)]
[10] 40 manû kaspam šá I-ku-bi-a mâr A-ta-a [11] i-na Ga-ni-
iš [ki] a-na Bu-šú-ki-in [12] i-ḫi-ib-lu-ma A-šir-nu-ta-bíl
[13] ù Bi-lá-nu-um ra-bi-zu-um [c)] [14] kaspam el-ki-ú-ni a-
na kaspim šú-a-tí [15] me-ir-ú [a)] Bu-šú-ki-in ù mârat [16] Bu-
šú-ki-in mamman [d)] a-na [17] A-šir-nu-ta-bi-el a-ḫi-šú-nu
[18] ú-lá i-du-ru-ú [e)]: i-na e-lá-i-šú [19] i-na Ga-ni-iš [ki] dub-
ba-am [20] šá ḫu-bu-ul I-ku-bi-a mâr A-ta-a [21] me-ir-ú

über die Ausfertigung von verglichenen Abschriften enthalten.
Listen wie CTCT 1[a]; CTCT 2; CTCT 4 mit Zusätzen des Besitzers
(CTCT 2, 11: ú šá-ni-um dub-ba-šú-nu „auch die (nun fol-
gende) zweite ist eine Urkunde von ihnen"), die aneinander ge-
reihte Privatabschriften verschiedener Urkunden enthalten,
nennen demgemäss nur die Namen der Siegelnden; sie er-
wähnen gegebenenfalls die Ausfertigung von Abschriften, füh-
ren aber nicht die Zeugen auf, die also unter Umständen erst
bei der im Streitfalle wahrscheinlich vor Gericht erfolgenden
Öffnung der Case-tablets festgestellt wurden.

a) Vgl. oben 49[d] zu Nr. 1. b) Vgl. 53[1] 3. Absatz.

c) Die von Ungnad, VAB 6, 82 f. vorgeschlagene Übersetzung „Wacht-
habender" des Wortes râbiṣu als Beamtenbezeichnung passt hier,
insofern als der râbiṣu auch ausführendes oder controlieren-
des Organ der Behörden ist, so z. B. Cont 3, 18 f.; Babyl. IV, 77 Nr. 1,
10 ff.; CTCT 49[b], 1 ff. Cont[30] 4, 4 ff. scheint der râbiṣu der Bûšu-
kîn, also der „Inspector" eines Privatmannes, wenigstens die
Ermächtigung des ga-ru-um zu einem Verhör vorweisen zu
müssen.

d) NIN[an].

e) Da dieser Text u „und" stets mit ù schreibt, ist wohl so
zu verbinden und eine Art Pausalschreibung anzunehmen,
wie sie nicht selten zu belegen ist, vgl. ú-ta-ru-ú (Cont 90[b], 13;
-ú fehlt in der Hülle 90[a], 11); i-du-ru-ú (CTCT 10[b], 13) ú-
bu-lu-ú (CTCT 16[a], 9); šá-bu-ú-ú (! CTCT 16[a], 13) u. a.

Bu-šú-ki-in [22] ù mârat Bu-šú-ki-in mamman [an d] [23] a-na A-šir-mu-ta-bi-el i-du-nu [24] ma-lá dí-in a-lim [ki] kaspam [25] me-ir-ú Bu-šú-ki-in [26] ù mârat Bu-šú-ki-in šá-bu-ú [f)]
Rs. (!) [27] I-din-a-bu-um mâr A-šir-ma-lik [28] ki-ma A-ḫa-ḫa i-zi-iz

Übersetzung

[1-9] 9 Siegelnde. [e)] [10] 40 Minen Silber sind es, die Ikubia m. Ataa [11] in Kaniš dem Bûšukîn [12] schuldet (und hinsichtlich derer) Ašur-muttabil [13] und Belânum, der Wachthabende, [c)] [14] das Silber genommen haben; auf selbiges Silber [15, 16] werden die Söhne des Bûšukîn und die Tochter des Bûšukîn jeder gegen [17] ihren Bruder Ašur-muttabil [18] gar nicht Reclamationen erheben. Bei seinem (Hinauf-) Kommen [19] nach Kaniš werden die Urkunde [20] über die Schuld der Ikubia m. Ataa [21] die Söhne des Bûšukîn [22] und die Tochter des Bûšukîn jeder [23] dem Ašur-muttabil geben. [24] Gemäss dem Rechtsspruche der Stadt sind hinsichtlich des Silbers [25] die Söhne der Bûšukîn [26] und die Tochter der Bûšukîn gesättigt. [f)]
Rs. [27] Iddin-abum m. Ašur-malik [28] ist anstelle (d. h. als Vertreter) der Aḫaḫa hingetreten.

Nr. 4. Quittung [1)]. (Cont 71)

[1] 6 šiḳlû kaspam [2] šá A-al-ṭâb mâr Ištar-lá-ba [3] a-na Ú-ra-a mâr Ma-na-na [4] ḫa-bu-lu-ni 6 šiḳlî [5] kasap [áb]-šú ki-ma [6] A-al-ṭâb mâr Ištar-lá-ba [7] A-šir-na-da mâr A-nur-Ištar [8] a-na Ú-

[f)] Permansiv II, 1, ständiger Terminus technicus für die Befriedigung eines Anspruches.

[1)] Die Urkunde gehört zu einer Gruppe von Empfangsbestätigungen, in denen der Gläubiger (hier Uraa) erklärt, dass statt des Schuldners (Aal-ṭâb) ein Dritter (Ašur-na'da) die fällige Zahlung geleistet hat, und dass er keine weiteren Ansprüche gegen den Schuldner oder den zahlenden Dritten geltend machen wird. Aus dem Wortlaut der Urkunde geht nicht hervor, ob der die Zahlung leistende Dritte als Bürge des in Verzug geratenen, aber mit dem Gläubiger sich gütlich einigenden Schuldners (Zeile 12!) betrachtet werden muss; Urkunden wie Gol 11 machen dies aber nicht unwahrscheinlich.

ra-a [9] iṣ-kil kaspam [10] Ú-ra-a šá-bu-ú [11] Ú-ra-a a-na [12] A-al-ṭâb a-ḫi-e-šú [13] ù A-šir-na-da ù-lá [14] i-du-a-ar [a)] [15] maḫar Kúr-ub-A-šir mâr Zi-li-a [16] maḫar Zu-zu-wa mâr Ì-lí-dan [17] maḫar A-mur-ilam mâr Amurru-ba-ni

Übersetzung.

[1] 6 Sekel Silber sind es, [2] die Aal-ṭâb m. Ištar-laba [3] dem Uraa m. Manana [4] schuldig ist. Die 6 Sekel, [5] sein Silber, hat anstelle des [6] Aal-ṭâb m. Ištar-laba [7] Ašir-na'da m. Amur-Ištar [8] dem Uraa [9] bezahlt. Hinsichtlich des Silbers ist [10] Uraa befriedigt. [11] Uraa wird gegen [12] Aal-ṭâb, seinen Bruder, [13] und Ašir-na'da nicht [14] reclamieren. 3 Zeugen.

Nr. 5. Quittung.[1)] (LC 239)

[1] kunuk Ḫa-nu mâr Ga-ba-tim [2] kunuk A-šir-mu-ta-bi-el [3] mâr I-di-na-bi-im [b)] [4] kunuk A-šir-ma-lik mâr [5] A-šir-mu-ta-bi-el [6] 1/3 manîm kaspam bi-ú-lá-at [7] Gimil-Ištar mâr Puzur-A-šir [8] šá A-šir-i-ti [b)] mâr Bu-za-zu [9] ú-ga-lu-ma [c)]

[a)] Zur Form vgl. UAGI 25[5].

[1)] Die Urkunde gehört zu einer Reihe von Quittungen über geleistete Rückzahlungen, in denen für den Empfangsberechtigten dessen bevollmächtigter Stellvertreter die Zahlung bestätigt; der bei solcher Vertretung mehrfach vorkommende Terminus, nach dem der Vertreter oder Beauftragte des Empfängers den Schuldner gegenüber etwaigen weiteren Forderungen des Gläubigers „reinigen" wird (ubbab, z. B. CTCT 12[6]; Gol 8; der in dieser Clausel vorgesehene Fall ist Cont 64 (= RA VIII Nr. 4) [Case] wirklich eingetreten), ist in unsere Urkunde nicht aufgenommen; möglicherweise weil es sich um keine fällige Schuldzahlung aus einem gewöhnlichen Darlehn, sondern um eine freiwillige Zurückzahlung einer Summe handeln dürfte, die von ihrem Eigentümer (Gimil-Ištar) als Betriebscapital oder ähnlich (dem Ašur-itti) zur Verfügung gestellt ist. Den Betrag nimmt anstelle des Eigentümers ein Dritter (Ašur-malik) in Empfang.

[b)] Zur Lesung des Namens s. oben 32[14].

[c)] Die Bedeutung „disponieren", „über etwas, dessen Eigentü-

dub-bu-šú [10] i-na a-lim[ki] [11] lá-áb-du [d)] [12] ⅓ manîm kuspam ki-ma [13] Gimil-Ištar mâr Puzur-A-šír [14] A-šír-ma-lik mâr A-šír-mu-ta-be-el [15] šá-bu me-eḫ-ra-at [e)] [16] dub-be-im a-nim ták-lam [17] e-ti-iḳ(!) [f)] [18] maḫar Lá-ki-bi-im [19] mâr Ir-tim [20] maḫar [d]Šamaš-ba-ni [21] mâr En-nam-A-a

---

mer (bêl) man nicht selbst ist, verfügen" ergibt sich aus CTCT 10[b], 15 ff.; hier „hält" der Gläubiger die Tochter des Schuldners als Schuldpfand (a-na šá-bar-tim ú-ga-al); vgl. noch CTCT 10[a], 4; Liv 14, 1 ff. und ferner Cont 37, 5 ff. wo zwischen in Depot gegebenen Werten und solchen, mit denen die „Bank" (bît ga-ri-im) Geschäfte macht, unterschieden wird. Zu vergleichen ist ferner der altbabylonische Ausdruck ga-za-ma ú-ka-al „ihre Hand hält er" d. h. sie wird er nutzniessen (VAB 5, 528).

[d)] lapâtu ist hier in Ergänzung von paḳâdu „anvertrauen", „in Verwahrung geben" in der Bedeutung „in Verwahrung nehmen", „aufbewahren" gebraucht, vgl. CTCT 34[a], 25 f.; CTCT 35, 8 f. (s. oben 26[3] [S. 28]); CTCT 21[c], 1 ff., Cont 1, 13 ff. Vgl. ferner die verwandte Phrase ina ṭuppim lapâtu „in einer Urkunde aufbewahren" d. h. schriftlich niederlegen, z. B. Cont 24, 11 f.: i-na dub-bi-šú šá ku-nu-ki-šú a-ni-a-tum lá-áb-ta „in seiner mit seinem Siegel versehenen Urkunde sind diese aufgehoben (aufgezeichnet)", ferner Cont 28, 25 ff.; Cont [30] 14, 2 f. Da alum die Behörde bezw. das oberste Gericht bezeichnen dürfte (s. oben 16[28]), ist unserer Stelle zu entnehmen, dass Urkunden bei den Behörden niedergelegt wurden: Das altassyrische Recht verordnet in KAV Nr. 2 III, 48 eine dreifache Ausfertigung der Urkunden über Grundstücksveräusserungen, die, wie Koschaker, Zeitschr. der Savignystiftung f. Rechtsgesch. Bd. 41, Rom. Abt. 294 f. wahrscheinlich gemacht hat, in den Archiven der Behörden gesammelt wurden.

[e)] Statt meḫirtu wird meist das aus dem Altbabyl. bekannte Masc. meḫru gebraucht; damit dürfte auch die für das „Kappadokische" und Altassyr. auffällige Verwendung der Masculinform des Verbums erklärt sein. Vgl. auch nächste Anm.

[f)] Zu taklu „zuverlässig" s. VAB 6, 400, zu etêḳu „passieren" 8 e camp. 5[11]. Die gleiche Phrase auch CTCT 1[a], 37 f; CTCT 4, 47 f: me-eḫ-ru-um šá dub-bi-e ḫa-ru-nu-tim ták-lam e-ti-ku „die Abschriften der ungültig gemachten Tafeln (s. dazu unten 59[e])

Übersetzung.

[1-5] 3 Siegelnde. [6] 1/3 Mine Silber, Eigentum der [7] Gimil-Ištar m. Puzur-Ašir, ist es, [8] worüber Ašir-itti m. Buzazu [9] verfügt und seine Urkunde [10] „in der Stadt" [11] aufbewahrt ist. [12] Hinsichtlich der 1/3 Mine Silber ist anstelle des [13] Gimil-Ištar m. Puzur-Ašir [14] Ašir-malik m. Ašir-muttabil [15] gesättigt (befriedigt). Das Duplicat [16] dieser Urkunde hat den Zuverlässigen [17] passiert. 2 Zeugen.

Nr. 6 und 7. Abschriften einer gerichtlichen Entscheidung und der darauf folgenden neuen Regelung der Angelegenheit. [1)]
(Cont 77 und CTCT 9a)
I. Nr. 6. (Cont 77)

[1] ga-ru-um Bu-ru-uš-ḫa-tim [2] za-ḫi-ir rabû [a)] di-nam

---

haben den Zuverlässigen (ein Controlorgan) passiert (scil. und kamen zu den Acten)". Diese wörtliche Fassung des Ausdrucks (gegen Smith S. 12) ist m. E. durch den Vermerk CTCT 1a, 11 f. geboten: kaspum ù lukûtum aššume Ašur-malik ták-lam e-ti-ik „Silber und Ware hat für A. (den Gläubiger) die Controle passiert" d. h. „ist für ihn sichergestellt (s. unten 72[1] (ff.) zu Nr. 11, vgl. auch den Sachverhalt von Cont 77 (unten Nr. 6)."

[1)] Den beiden Urkunden, die aus dem gleichen Fundorte herrühren müssen, dürfte etwa folgendes zu entnehmen sein: Kuzia ist Schuldner des Zuea und hat ihm Waren (lukûtu) verpfändet; dieselbe lukûtu hat er nachher für 50 Minen an Ennam-Ašur verkauft, der den Preis dafür bereits gezahlt und dadurch einen Anspruch auf die lukûtu erlangt hat. Zuea hat nun das Recht, gegen Zahlung des den Betrag seiner Forderung übersteigenden Wertes der lukûtu diese von Kuzia zu kaufen. Mit andern Worten: er hat, wie der ga-ru-um Cont 77, 7 ff. geurteilt hat, ein Vorkaufsrecht auf die lukûtu gegenüber Ennam-Ašur. Wenn er dieses Vorkaufsrecht ausübt, geht aber die Verpflichtung des Kuzia, die Ware an Ennam-Ašur zu liefern, auf Zuea über. Ennam-Ašur hat jetzt zwei Forderungen, die er wahlweise geltend machen kann. 1. Er kann von dem Kaufe zurücktreten und von Kuzia die Rückzahlung des Kaufpreises von

[3]i-dí-in-ma[b)] a-zi-ir [4]lu-ku-tim šá 50 manê kaspim[im] [5]En-nam-A-šur a-na Ku-zi-a [6]i-dí-nu-ma Zu-e-a [7]iḳ[c)]-ta-du-ni šú-ma [8]me-ma ḳa-tám lu kaspam [9]lu ḫurâṣam lu anakam [10]lu lubûšam [ki-a d)] Zu-e-a [11]a-na Ku-zi-a [12]i-dí-in [13]a-na Zu-e-a [14]lu-ku-tám Ku-zi-a [15]ú-ta-ar [16]me-eḫ-ra-at dub-bi-im [17]ḫa-ar-me-im[e)] [18]šá dí-in ga-ri-im

---

50 Minen verlangen. 2. Er kann bei dem Kaufe stehen bleiben und die Lieferung der lukûtu von Zuea verlangen. Zuea würde dann gegen Kuzia einen Regressanspruch haben. In CTCT 9a übt nun Ennam-Ašur dieses Wahlrecht dahin aus, dass er auf Lieferung der lukûtu von Zuea verzichtet (Z. 12 ff.), macht sich aber aus, dass dieser die Verpflichtung zur Zahlung der 50 Minen neben Kuzia übernimmt, d. h. Kuzia und Zuea sind jetzt beide (Z. 7) Schuldner der 50 Minen an Ennam-Ašur. Dabei wird in Z. 9 ordnungsgemäss zum Ausdruck gebracht, dass ältere Urkunden über den Vertragsgegenstand existieren und durch die nun erfolgende neue Regelung ergänzt worden sind. Durch einen entsprechenden Schlussvermerk (Cont 77, 16 ff.) wird auch die alte naturgemäss in Abschrift im Archiv verbleibende Urkunde als überholt gekennzeichnet.

Auch CTCT 9a ist, wie das Fehlen von Zeugen am Ende der Urkunde beweist, nicht die Originalurkunde selbst (vgl. oben 53[1]).

a) Vgl. oben 16[32] b) Vgl. oben 16[22].

c) Lies mit CTCT 13a, 4 iḳ(?)-ta-du-ni und vgl. LC 23, 22 nebst den Bemerkungen Landsbergers, ZDMG 69, 512 zu Ungnads Übersetzung dieser Stelle, VAB 6, 108 f.

d) Vgl. UAGI 13[3] und jetzt die mit dem Ideogramm wechselnden phonetischen Schreibungen der „kappadokischen" Tafeln wie lu-bu-šú-um CTCT 18a, 10; lu-bu-šá-am Liv 2, 5; Cont 39, 7; CTCT 41, 3; lu-bu-ši(e) CTCT 39b, 12 (Cont 13, 16).

e) Die Ideogramme lum (ḫum) SAI 8560 und ḫaš (tar, kud) SAI 279, 289 erweisen ḫarâmu bezw. ḫurrumu (s. zu diesem als „durchstechen" Holma, Pers. Nam. Qutt. 59) als Synonyma von ḫamâšu und ḫipû, dem altbabyl. Terminus technicus für die Vernichtung einer Urkunde, der in den „kappadokischen" Texten nicht vorkommt; vgl. für das Sachliche oben 57 a, c, f und für das tatsächliche Vorkommen so durchstochener Tafeln Reisner, Hymnen XIV f.

Übersetzung

[1] Der Gerichtshof von Burušhatim [2] klein, gross, hat den Process [3] geführt und (zwar) in Sachen [4] der Ware, für die 50 Minen Silber [5] Ennam-Ašur dem Kuzia [6] gegeben hat und (die) Zuea [7] unterdrückt (?) hat: Wenn [8] irgend einen Betrag, entweder Silber [9] oder Gold oder Blei [10] oder Kleidung, Zuea [11] dem Kuzia [12] gibt, so muss [13] dem Zuea [14] die Ware Kuzia [15] zurückstellen. [16,17] Abschrift der ungültig gemachten Tafel [18] der Sprecher der Gerichtshofes.

II. Nr. 7.[1] (CTCT 4a)

[1] kunuk Ì-lí-aš-ra-ni mâr A-šur-ṭâb [2] kunuk Li-ib-ti-Ištar[a] mâr [3] Da-gán-ma-al-ki-im [4] kunuk Ì-lí-iš-ra-ni[a] mâr Da-nu-me-el [5] kunuk En-nam-A-šur mâr A-ni-nim [6] 50 manû kaspam ša i-zi-ir [7] Ku-zi-a ú Zu-e-a [8] En-nam-A-šur i-šú-ú-ma [9] dub-ba-šú-nu iḫ-ri-mu-ma[b] [10] i ga-ga-ad [11] ḳa-me-šú-nu ra-ak-zu[c] [12] a-na 50 manû kaspam [13] a-na dub-be-im [14] a-nim (!)[d] En-um-[e] A-šur [15] mâr A-ni-nim a-na [16] Zu-e-a mâr Bu-šú-ki-in [17] a me-ma šú-um-šú [18] lá i-du-ar

Übersetzung.

[1-5] 4 Siegelnde. [6] Die 50 Minen Silber, die auf [7] Kuzia und Zuea [8] Ennam-Ašur (zu fordern) hat und (hinsichtlich deren) [9] sie ihre Tafel ungültig gemacht haben, [10] sind an das Haupt [11] von ihnen selbst gebunden. [12] Auf die 50 Minen Silber [13,14] auf diese Tafel (hin) wird Ennam-Ašur [15] m. Aninum gegen [16] Zuea m. Bušukin [17] auf irgend etwas [18] keine Reclamation erheben (d.h. er verzichtet auf sein Recht auf Lieferung der Waren, für die er bereits bezahlt hatte).

---

[1] Zum Inhalt und Zusammenhang s. oben 58[1].

[a] Zur Schreibung des Namens s. oben 28[5].

[b] Vgl. oben 59[e].

[c] Für diesen Terminus vgl. die Ausführungen 49[7] (ferner 52[f]).

[d] Zweifellos vom Schreiber beabsichtigt.

[e] Zum Wechsel in der Form des Namens s. oben 28[5].

Nr. 8. Gerichtliche Auseinandersetzung.[1] (CTCT 48)

[1] Šu-ma-li-bi-A-šur ù [d]Adad-iḳbi [2] iṣ-bu-du-ni-a-ti-ma[a] [3] a-wa-ti-šu-nu nu-ga-me-ir-ma[b] [4] 1 5/6 manûm kaspam ša

---

[1] Die beiden Parteien Šumma-libbi-Ašur und Adad-iḳbi veranlassen in der in solchen Fällen üblichen Weise eine Verhandlung ihres Streites vor dem Gerichtshof von Waḫšušana. Unter Protokollierung und bindender Bestätigung seitens des Collegiums werden die verschiedenen Differenzpunkte verhandelt und eine Regelung getroffen. Im einzelnen ergibt sich:

1) Š. schuldete dem Adad-iḳbi 1 5/6 Minen Silber. Adad-iḳbi ist hinsichtlich der Forderung befriedigt; der Schuldschein wird für üngültig erklärt.

2) Ašur-damiḳ hatte eine Forderung auf Dada, Adad-iḳbi hatte den betreffenden Betrag (wohl als Vertreter des Gläubigers; vgl. oben 56, Nr. 5) erhalten. Š. hatte auf Grund eines nicht näher angeführten Anspruches (der in Fall 3 genannten?) dieses Geld für sich genommen; damit ist Š. Schuldner des Ašur-damiḳ geworden und muss, sobald dieser seine Ansprüche – natürlich an Adad-iḳbi – geltend macht, den Betrag diesem rechtmässigen Inhaber zurückstellen.

3) Š. hatte eine Forderung von 7 1/2 Talenten 2/3 Minen Bronze an Adad-iḳbi. Dieser behauptet, Innam-Sin (als Bevollmächtigter) habe diesen ganzen Betrag in Empfang genommen. Š. erklärt, jener habe nur 5 Talente minus 5 Minen bekommen und stellt dem Adad-iḳbi eine Frist von 3 Monaten, innerhalb deren er die durch Zeugen erhärteten Nachweise über die ganze Zahlung von 7 1/2 Talenten 2/3 Minen sich verschaffen und dem Š. praesentieren soll. Wenn er dazu nicht imstande ist, so gelten 3 1/2 (so die Autographie, man erwartet 2 1/2) Talente 5 2/3 Minen als Restschuld des Adad-iḳbi.

Voraussetzung für die Clausel Z. 7–9 und die Regelung des letzten Falles ist offenbar, dass Urkunden des Adad-iḳbi abhanden gekommen sind. Z. 37 f. zeigt, dass uns die Urkunde in Abschrift vorliegt, s. Anm. r.

[a] Vgl. oben 16[29] (ferner 14[26]).

[b] Terminus technicus für die Beendigung des Verfahrens; vgl. dazu

Šú-ma-li-bi-A-šir[c] [5]a-na [d]Adad-iḳbi ḫa-bu-lu [6]kaspam [d]Adad-iḳbi šá-bu [7]dub-bu-šú ḫa-ar-mu-um šá ki-ma [8][d]Adad-iḳbi a-na Šú-ma-li-bi-A-šir [9]i-du-nu-ma[d] i-du-ak[e] [10]1 manûm 1 šiḳlum kaspam šá A-šur-damiḳ [11]i-zi-ir Da-da-a mâr [12]Dí-li-a [d]Adad-iḳbi el-ki-ú [13]Šú-ma-li-bi-A-šur[c] kaspam el-ki [14]šú-ma A-šur-damiḳ a-na 1 manîm 1 šiḳlim [15]kaspam a-na [d]Adad-iḳbi [16]i-du-ar Šú-ma-li-ba[f]-A-šir[c] [17]kaspam ú(!)-ta-ar um-ma [d]Adad-iḳbi-ma [18]7 1/2 bilâtim 2/3 manîm erâ[g]-ga [19]ma-ú-am[h] Ṣu-na-Sin[in][i] [20]mâr Ì-lí-a-lim el-ki um-ma [21]Šú-ma-li-ba[f]-A-šur-ma 5 bilâtim lá 5 manî [22]erâm el-ki waraḫ[kam] šá ki-na-tim [23]li-mu-um Gimil-Sin[in][i] [24]mâr Ba-ba-lim a-na warḫê 3[kam] dub-ba-am [25]šá si-bi-šú[k] [d]A-dad-iḳbi[l] šá 7 1/2 bilâtim 2/3 manîm [26]i-lá-ki-ma a-na Šú-ma-

---

VAB 5, 522; VAB 6, 285; ferner Cont 20, 4 und (I, 1!) die Auseinandersetzungen Babyl. IV, 79 Nr. 3, 3; Liv 3, 22. Die (von Walther, Gerichtsw. 221[4] auch für das Altbabyl. ausgeschlossene) Gleichung gamâru = dânu kommt kaum in Frage, da die „Kappad." Urkunden (wie hier Z. 33) stets (dînam) dânu selbst gebrauchen (vgl. oben 16[28;30]); gummuru dürfte vielmehr den Gegensatz zu erêbu, dem Terminus für die Eröffnung des Verfahrens, bezeichnen. Dieses wird Cont 96, 4 gebraucht, wo in der Tat noch eine weitere Verhandlung in derselben Sache (Cont 95) zu folgen scheint.

[c] Ständiger Wechsel zwischen den Schreibungen A-šir und A-šur.

[d] nadânu = „vorweisen", „praesentieren", vgl. Z. 27.

[e] IV, 1 mit der stets üblichen Einfachschreibung der Doppelconsonanz.

[f] Zum Wechsel in der Schreibung des Namens vgl. oben 28[5]; ferner noch Liv 7, 14.

[g] Für erûm = „Kupfer" s. Meissner, Babylonien u. Assyrien I, 265; das in unsern Texten bei URUDU häufige Adjectivum damḳu schliesst jeden Zweifel aus.

[h] Zu dem Accusativ vgl. oben 48[a], zur Bedeutung Jensen, KB VI, 1, 371.

[i] Zur Lesung und Umschrift vgl. oben 30 ff.

[k] sîbu für šîbu nach 40[18].

[l] [d]Adad-iḳbi sollte vor dem Verbum stehen und ist versehentlich zu früh geschrieben; vgl. für solche Fälle Delitzsch, Lese- und

li-bi-A-šur [27] i-da-šú [m)] šú-ma dub-ba-am [28] šá si-bé-šú ^{d}Adad-ikbi lá el-ki [29] 3 1/2 bilâtum 5 2/3 manû erâm (Rasur) [30] erâm [n)] ma-zi-am ḫu-bu-ul ^{d}Adad-iḳbi [31] a-na a-wa-tim a-ni-a-tim [32] ga-ru-um [o)] Wa-aḫ-šú-šá-na [33] za-ḫi-ir rabû [o)] i-dí-ni-a-ti-ma [34] maḫar paṭrim [p)] šá A-šur si-bu-ti-ni [35] ni-dí-in [q)] maḫar A-ḫu-ḳar [36] maḫar Ú-zur-šá-A-šur [37] Puzúr A-šur [Seite] mär I-šir-ki-id-A-šur tab-ba-i-ni [r)]

Schreibfehler V oben.

[m)] Die Assimilation des n an š (s. UAG I 21) kommt in der Schrift nicht zum Ausdruck; vgl. šú-ku-šu-um Cont [30] 14,34.

[n)] Nur teilweise corrigierte Dittographie von erâm ma-zi-am.

[o)] Vgl. oben 16 [32]; 33 [2].

[p)] Zum Ideogramm vgl. oben 16 [31], zur Sache die altbabylonischen Parallelen bei Walther, Gerichtsw 192 ff.

[q)] „haben wir unser Zeugnis abgegeben" d. h. vielleicht gleichzeitig „haben wir unserer Ältestenpflicht beim Gerichtsverfahren genügt"; als eigentliche „Zeugen" fungieren ja die Z. 35 f. genannten; vgl. ferner oben 50 [d] [S. 52].

[r)] „Unser College" müsste tab-ba-ú-ni heissen; in allen anderen Fällen wird der Singular tab-ba-i gebraucht, sobald dem officiellen Texte, der mit der Nennung der Zeugen zu Ende ist (vgl. die Texte ohne Zusätze dieser Art: PSBA 1881 Nr. 2; Cont 95; Cont 96; Cont 110; CTCT 45; CTCT 49 [b]), derjenige Vermerk angefügt wird, der den si-bu daran erinnert, welcher College ausser ihm an der Verhandlung teil genommen hat. Deshalb und da auch sonstige Anzeichen für die Teilnahme zweier si-bu an der Verhandlung sprechen könnten (s. oben 50 [d] [S. 52]), wird das -ni als Versehen oder eher als fehlerhafte Angleichung an das vorangehende šîbûtîni ni(d)din aufzufassen sein. Auch umgekehrt führt das Bestreben, in einem solchen für den einzelnen si-bu bestimmten Exemplare des Protokolls die Form der amtlichen Vorlage genau zu bewahren CTCT 49 [a], 13 ff. dazu, trotz des Zusatzes tabbâî den vorangehenden Plural des Verbums stehen zu lassen. Während ferner CTCT 46 [b] (unten Nr. 9 b) die Formulierung dem Schreiber besondere Schwierigkeiten gemacht hat, sind CTCT 46 [a] (unten Nr. 9 a) und Cont 107 (Case; s. dazu oben 26 [3] [S. 27 unten]) in dieser Beziehung einwandfrei abgefasst. Hier ist auch der

Übersetzung.

[1]Šumma-libbi-Ašur und Adad-iḳbi [2] haben uns gepackt [3] und (so) haben wir ihre Angelegenheiten zu Ende geführt und (zwar): [4] 1 5/6 Minen (waren es), mit denen Šumma-libbi-Ašur [5] dem Adad-iḳbi verschuldet war; [6] (hinsichtlich) d(ies)es Silbers ist Adad-iḳbi befriedigt. [7] Seine Tafel ist ungültig gemacht. Wer sie anstelle [8] Adad-iḳbis dem Šumma-libbi-Ašur [9] praesentiert, soll getötet werden. [10] 1 Mine 1 Sekel Silber (waren es), die Ašur-damiḳ [11] auf Dadaa m. [12] Dilia (hatte und) Adad-iḳbi (in Empfang) genommen hatte. [13] Šumma-libbi-Ašur hat (dieses) Silber genommen. [14] Wenn (aber) Ašur-damiḳ auf die 1 Mine 1 Sekel [15] Silber bei Adad-iḳbi [16] reclamieren will, so muss Šumma-libbi-Ašur [17] das Silber zurückerstatten. Also (sprach) Adad-iḳbi: [18] „7 1/2 Talente 2/3 Minen [19] legierter Kupfer von dir hat Ennam-Sin [20] m. Ilî-alum (in Empfang) genommen." Also (sprach) [21] Šumma-libbi-Ašur: „(Nur) 5 Talente minus 5 Minen [22] Kupfer hat er genommen. (Vom) Monat Kinâte [23] Eponymat der Gimil-Sin [24] m. Babalum (ab) in 3 Monaten soll die Tafel [25] seiner Zeugen Adad-iḳbi – die der (angeblichen) 7 1/2 Talente 2/3 Minen – [26] nehmen und dem Šumma-libbi-Ašur [27] (sie) geben (= vorzeigen). Wenn eine Tafel [28] seiner Zeugen Adad-iḳbi nicht bekommt, [29] so sind (noch) 3 1/2 Talente 5 2/3 Minen [30] legierter Kupfer (Rest-)Schuld des Adad-iḳbi." [31] Auf Grund dieser Aussagen [32] hat der (Schieds-)Gerichtshof von Waḫšušana, [33] klein, gross, uns den Process geführt. [34] Vor dem Dolchschwert des Ašur haben wir unser Zeugnis [35] gegeben. Vor Aḫu-ḳar, [36] vor Uṣur-šá-Ašur. [37] Puzur-Ašur [38] m. Î-šir-kîd-Ašur war mein (?) Collège.

Vermerk „Exemplar des NN" hinzugefügt. Diese Auffassung des sonst dem Namen der einzelnen Siegelnden vorangehenden Zeichens DUB (vgl. Fälle wie Cont 79, 1-9 [oben Nr. 3]; LC 239, 1-5 [oben Nr. 5]) ist hier nämlich nicht nur durch den Zusammenhang, sondern auch dadurch naheliegend, dass Siegelung durch eine einzige Person singulär wäre und gerade hier in einem etwaigen Verzeichnis der Siegel in erster Linie das Dienstsiegel der ga-ru-um zu verlangen wäre, das sonst (Cont 30, 4, 1; CTCT 4, 14) erscheint und seinerseits bei dem Charakter dieser Behörde natürlich allein zur Beglaubigung einer Urkunde ausreicht.

Nr. 9. Anerkennung einer Schuld vor Gericht.[1] (CTCT 46a,b)
(2 Ausfertigungen)

	a	b
	DUB[a] Ištar-be-lá-aḫ	
	mâr En-um-A-šir[b]	
	I-din-Ku-bu-um[c] mâr Puzur-A-šir	
	tab-ba-i A-na-ku-ilum-ma	A-na-ku-ilum-ma: a-na
5	a-na Ištar-du-li-zu mâr	Ištar-du-li-zu
	Ì-li-a iṣ-ba-at-ni-a-ti-ma	mâr Ì-li-a iṣ-ba-at-ni-a-ti-ma

---

[1] CTCT 46a,b enthält als Ergebnis einer Verhandlung vor dem ga-ru-um der Stadt Uršu – die auch sonst mehrfach erwähnt wird, s. oben 25[1] – die Anerkennung einer Verpflichtung. Das Verhandlungsprotokoll folgt durchaus dem gebräuchlichen Formular (vgl. CTCT 48 [= oben Nr. 8] und die anderen oben 33[2] angeführten Verhandlungen), ist jedoch in der Angabe des Datums (Z. 18ff. bezw. 12 ff.) und der ein wenig umständlichen Ankündigung der Gegenrede (Z. 11ff. bezw. 7ff.) etwas ausführlicher gehalten als er im allgemeinen üblich ist. Die letztere Eigentümlichkeit findet sich auch in einer Verhandlung vor dem ga-ru-um von Kaniš (CTCT 45, Z. 19 ff.), dem einzigen anderen Protokolle, das wie unsere Urkunde in der Schlussformel nicht maḫar paṭrim šá A-šur (s. dazu oben 16[31]) bietet. Während hier anstelle von paṭru ein sonst nicht gebrauchtes Ideogramm steht – ist es etwa wegen seines letzten Bestandteiles NI mit dem GIR. NI., dem bronzenen Operationsmesser des CH XVIII r, 57ff. in Verbindung zu bringen ?? –, schreibt CTCT 46a,b phonetisch maḫar šú-ga-ri-a-im šá A-šir, ersetzt also wahrscheinlich paṭru durch šuḳurru (vgl. sofort Anm. g). Zum gegenseitigen Verhältnis und dem privaten Charakter der beiden Ausfertigungen, von denen b mehrfach Flüchtigkeiten aufweist, vgl. Anm. r zu Nr. 8 (oben 63f.).

Inhaltlich steht die Urkunde dem Protokoll PSBA 1881 Nr. 2 verhältnismässig nahe, in dem vor dem ga-ru-um von Kaniš die erfolgte Zahlung eines fällig gewesenen Betrages festgestellt wird (so gegen Cont[30] S. 55); andere Fälle dieser Art (z. B. CTCT 50; Cont 86) werden ohne Mitwirkung des Gerichtes mittels blossen „Fassens" von Zeugen (vgl. hierzu auch oben 15[27]) geklärt und schriftlich festgehalten.

[a] Vgl. 63[r] am Ende. [b] Zur Schreibung des Namens s. 28[5].
[c] Zur Lesung des Namens s. 32[14].

a

um-ma A-na-ku-ilum-ma
kaspum si-im am-tim
šá tamḳarim i-na li-be-ga[d)]
10 i-ba-si
Ištar-du-li-zu
A-na-ku-ilam-ma
e-bu-ul[e)] um-ma
Ištar-du-li-zu-ma
15 ki-na kaspum si-im
am-tim šá tamḳarim
i-na li-be-a
i-ba-si warah̯[kam]
zi-ib-e-im
20 li-mu-um Šú-ra-ma
a-na a-wa-tim

b

um-ma A-na-ku-ilum-ma
5 kaspum si-im am-tim
šá tamḳarim i-na li-bi-ga[d)]
i-ba-si Ištar-du-li-zu
A-na-ku-ilam-ma e-bu-ul[e)]

um-ma Ištar-du-li-zu-ma

10 ki-na kaspum si-im am-tim
šá tamḳarim i-na li-(be-)a

i-bà-si warah̯[kam]
zi-ib-e-im li-mu-um
Šú-ra-ma a-na
15 a-wa-tim a-ni-a-tim

---

d) Eine Bedeutung „Conto", „Guthaben" wird durch verschiedene Stellen wahrscheinlich gemacht, z. B. Cont 19, 32 ff.: um-ma a-ta-ma 1½ manâm kaspam i li-be I-din-Ištar 1⅔ manâm kaspam i-li-be A-šur-ṭâb šú-pur-šú-nu-ti (-ma) „also (teilst) du (mit): „1½ Minen Silber vom Conto des Iddin-Ištar und 1⅔ Minen Silber vom Conto des Ašur-ṭâb schicke für sie (Dativ, s. oben 11 ff.)"; CTCT 23, 6 ff.: naph̯arum ½ manîm 4 šiḳlû kaspam ina libbim ½ manîm ⅔ šiḳlim 15 ŠE a-na H̯i-iš-ta-ah̯-šú-šar aš-ḳúl 1½ šiḳlam kaspam a-na Šú-bu-na-ah̯-šú aš-ḳúl ri-ih̯-ti kaspim 1⅔ šiḳlam 15 ŠE i-li-be-a „insgesamt ½ Mine 4 Seḳel Silber; davon habe ich ½ Mine ⅔ Seḳel 15 Korn an H̯. bezahlt; 1½ Seḳel Silber an Š. bezahlt; der Rest des Silbers (rîh̯ti kaspim, Verbindung wie im Monatsnamen be-el-ti ê-gal-lim CTCT 2, 8; Cont 66, 11 statt bêlat ê. [s. dazu Schroeder, OLZ 1915, 266; Ehelolf und Landsberger, ZDMG 74, 216 ff.; zum Hilfsvocal UAGI 15; 37; 38]), nämlich 1⅔ Seḳel 15 Korn (bleibt) auf meinem Conto".

e) Bildung wie im Altassyrischen; Altbabylonisch ist i-pu-ul, vgl. zu diesen Unterschieden UAGI 33 ff., 34[3].

f) Das erste Zeichen des Namens ist sicherlich ŠU, vgl. die Schreibung des Zeichens in Ur-šú; Smith's Lesung Šú-ra oder Ku-ra (ohne das -ma) ist daher schwerlich richtig.

a	b
a-ni-a-tim ga-ru-um	ga-ru-um Ur-šú
Ur-šú i-dí-ni-a-ti-ma	i-dí-ni-a-ti-ma
maḫar šú-ga-ri-a-im[g]	si-bu-ti[h]
25 šá A-šir	maḫar šú-ga-ri-a-im
si-bu-ti-ni	20 šá A-šir
ni-dí-in	Ištar-bi-lá-aḫ[i] mâr
	En-nam-A-šir si-bu-ti-ni(!)

---

[g] Die andern Urkunden nennen an dieser Stelle, wie bereits 65[1] erwähnt, mit einer Ausnahme als Symbolwaffe den paṭru Ašurs. Da an der Gleichheit der zu Grunde liegenden Formulars kein Zweifel möglich ist, muss demnach in dem Genetiv šú-ga-ri-a-im, der der Form nach auf ein sumerisches Lehnwort zurückgeht, ein Synonym von paṭru enthalten sein, welches zu šuk/ḳurru („Lanze"?: vgl. 8[c] camp. 6[2]) zu stellen naheliegt. Diese Vermutung wird dadurch gestützt, dass Šurpu III 28 mamît paṭri siparri u [is]šú-kur-ri in engstem Parallelismus membrorum bietet und ferner šuḳurru – einfach: „Klinge"? – nach SAI 5194 f. unter anderen auch das gleiche Ideogramm wie šurinnu, die allgemeinste Bezeichnung der beim Schwur verwendeten Götterwaffen, hat. Die wie unsere Stelle lehrt, erst nach der Entlehnung eingetretene Angleichung des zweiten Vocals an den ersten hat angesichts mancher Analoga – wie saḫur > šuḫurratu usw. usw. – nichts Auffälliges an sich. Erwähnenswert ist noch, dass šú-gar nach Delitzsch, S.Gl. 267 (vgl. SAI 5250 ff.) = gimillu und gamâlu ist, wozu – wenigstens seinem Consonantenbestande nach – gamlu gehören könnte, das seinerseits als šik/ḳru ša paṭri erklärt wird (zu gamlu vgl. ausser den Wörterbüchern Thureau-Dangin, RA X, 225, RA XI, 152 sowie Jensen, KB VI, 2, 11*). Auch für šu-gu-ra-a KB VI, 1, 170, 65, für das gewöhnlich mit Jensen auf „Blumensträusse" geraten wird, könnte eine Gleichung šú-gar > šugurû > šuḳurru = gimillu ausreichen.

[h] Zu früh geschrieben, vgl. Z. 22 f.

[i] In ungeschickter Formulierung (s. dazu oben 63[r]) als Subject zu addin gedacht; a, Z. 1 hat die Schwierigkeit, die mit der Abänderung des Formulars verbunden war, wesentlich geschickter überwunden.

b.

a-di-in[k] I-din-Ku-bu-um
mâr Puzur-Ištar(!)[l]
tab-ba-i [m].

Übersetzung (nach a)

[1] Exemplar des Ištar-pilah [2] m. Ennam-Ašur. [3] Iddin-Kubum m. Puzur-Ašur (war) [4] mein College. Anâku-ilum hat uns [5] gegen Ištar-tûlid-su m. [6] Ilia gefasst, und [7] also (sprach) Anâku-ilum: „[8] das Silber, der Preis für die Sklavin [9] des Händlers, ist (doch) in deinem Conto [10] vorhanden?" [11] Ištar-tûlid-su [12,13] antwortete dem Anâku-ilum; also (sprach) [14] Ištar-tûlid-su: „[15] Ja! das Silber, der Preis [16] für die Sklavin des Händlers, [17] ist in meinem Conto [18] vorhanden." Monat [19] Zib'u [20] Eponymat des Šurama. [21,22] Auf Grund dieser Aussagen hat der Gerichtshof von [23] Uršu uns den Process geführt. [24] Vor der Klinge (?) [25] des Ašur haben wir [26] unser Zeugnis abgegeben.

Nr. 10. Abschrift eines Ehevertrages [1]) (Cont 67)

[1] kunuk E-na-na-tim [2] mâr Di-di-na-ri [3] kunuk Gimil-

---

k) Für die fehlende Congruenz in ši(w)bûtîni ni(d)din vgl. oben 63 r; auch in dem tadellosen Exemplar a war Z. 26 eine Rasur einer irrtümlichen a-di-in nötig!

l) Der Fehler wohl wie gewöhnlich in b.

m) Da CTCT 46 eine private Abschrift ist, ist es nach 53 [1], letzter Absatz durchaus in der Ordnung, wenn nach ši(w)bûtîni ni(d)din bezw. ši(w)bûtî a(d)din keine Aufzählung von Zeugen mehr erfolgt.

1) Adad-damik hat die minderjährige Tochter der Ištar-na'da zur Ehefrau „genommen" und verpflichtet sich, falls er noch eine zweite Ehefrau nimmt, 1 Mine Silber (an seinen Schwiegervater?) zu zahlen. Die Ehe gilt aber erst als vollzogen, wenn A. sich innerhalb von zwei Monaten nach seiner Ehefrau erkundigt. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so haben die bisherigen Gewalthaber der „Kleinen" das Recht, sie anderwärts zu verheiraten.

Die Urkunde steht bisher vereinzelt da und weist auch zu an-

Sin^{in} mâr Il-me-ti [4] kunuk ^{d}Adad-damiḳ mâr Be-lá-aḫ-

---

dern Vereinbarungen eherechtlicher Natur (LC 240; Cont 122; Cont 100; LC 242) keine engeren Beziehungen auf; dennoch ist ihre Bedeutung m. E. eine ausserordentliche, besonders auch dadurch, dass sie unsere Kenntnis des Eherechtes, wie es aus dem Rechtsbuch bekannt und von Koschaker eingehend behandelt worden ist, zu erweitern geeignet ist: So ist bereits aus dem Vorhandensein der Urkunde selbst sicherer als aus den bisherigen Anzeichen (§ 35 des Rechtsbuches) zu folgern, dass der „völlig formlose Eheconsens keine Ehe erzeugt", sondern das zur üblichen „Eheschliessung" (aḫâzu, s. sofort) auch die Errichtung einer Urkunde gehört (vgl. Koschaker, Zeitschr. der Savigny-Stiftg. für Rechtsgesch. Bd. 41, Rom. Abt. 290). Weiter ergibt sich von neuem die Berechtigung, aḫâzu mit Koschaker (zuletzt MVAG 1921, 3, 27²) als „verloben" zu fassen, da „das Verlöbnis in weitem Umfange bereits die Wirkungen der Eheschliessung hat", so dass auch die noch in der Gewalt des Vaters befindliche (hier noch minderjährige) Tochter als aššatu bezeichnet wird. Ferner erfahren wir m. E. über die mit Hilfe des § 30 des Rechtsbuches schon erkannten „Spuren eines älteren Rechtszustandes" (Koschaker a. a. O. 34) hinaus, dass auch hier in der Tat aus dem Arrhalverlöbnis – denn dieses muss vorausgesetzt werden – noch „kein erzwingbarer Anspruch auf Eheschliessung d. h. auf Übergabe der Verlobten" entspringt. Diese ist vielmehr, um die Terminologie der Rechtsbuches, die jetzt genauer verständlich wird, zu verwenden, noch lâ tadnat und geht erst dadurch, dass der Bräutigam, der aber auch schon als mutu betrachtet wird (Zeile 17), sich nach dem „Bedarf seiner aššatu" innerhalb einer bestimmten Frist erkundigt, in seine Munt über. Die Vermutung darf wohl gewagt werden, dass dieser „Fragen" der Bräutigams in praxi in der Übergabe des nudunnû (KAV Nr. 1 §§ 27; 32) besteht, dessen Verständnis als einer von der zur Eheschenkung gewordenen tirḫâtu verschiedenen Eheschenkung, die im Gegensatz zu dieser unter Umständen rückgabepflichtig ist, besondere Schwierigkeiten macht (s. Koschaker a. a. O. 58 ff.)

Nach den oben 37 ff. gemachten Ausführungen werden wir die „kappadokischen" Urkunden unbedenklich als Quellen für das

Ištar [5] ^{d}Adad-damiḳ a-šá(!^{a})-tám [6] zu-ḫa-ar-tám mârat [6/7] Ištar-

---

älteste assyrische Recht benutzen dürfen (vgl. auch Koschaker a.a.O. 9f.); unter dieser Voraussetzung sei auch dem Nicht-Juristen im Anschluss an die der Polygamie entgegenwirkende Bestimmung Z. 8-12 unserer Urkunde eine weitere Vermutung zu § 30 der altassyrischen Rechtsbücher gestattet. Die Schwierigkeiten dieses Paragraphen versucht Koschaker (a.a.O. 42 ff.) dadurch zu beseitigen, dass er in dem Mittelstück (Z. 23-28) ein Einschiebsel sieht. Wie aber Koschaker selbst S. 45 sagt, ist es alsdann doch noch schwierig, den Grund der Interpolation zu ermitteln. Ferner ist es m. E. unmöglich, in dem als mûru šanîu ša aššatsu ina bît abiša usbutûni eingeführten Bruder des vorhergenannten Verlobten einen ebenfalls nur verlobten, nicht etwa verheirateten Bruder (so Koschaker 44) des Bräutigams zu sehen, da dieser Terminus einer besonderen Eheform in allen anderen Fällen nur zur Bezeichnung einer sicher bereits vollzogenen Ehe dient und daher trotz des von Koschaker herangezogenen Gegenfalles des § 31 und des § 43 auch hier nicht den (mit den Worten der Z. 22 deutlich und charakteristisch ausgedrückten) Zustand des Arrhalverlöbnisses vor Übergabe der „Frau" bezeichnen kann. Hier scheint nun unsere Urkunde doch die Möglichkeit zu eröffnen, den § 30 als eine – wenn auch vielleicht etwas glossierte – einheitliche Bestimmung aufzufassen, die den Bräutigam (bezw. dessen Vater) vor Ansprüchen oder Einwendungen des Brautvaters schützen sollte, wenn es ohne sein Verschulden deshalb zu einer Polygamie kam, weil eine bereits bestehende Verpflichtung, gegebenenfalls als Levir einzutreten, wirksam wurde. Denn aus dem zerstörten § 33 lässt sich doch wenigstens mit Sicherheit entnehmen, dass sich auch in ihm der Levirat gerade auf die im Hause ihres Vaters wohnende Ehefrau erstreckt, so dass die Institution des Levirats einerseits nicht nur beim Verlöbnis nachweisbar ist (gegen Koschaker 48), andererseits – das scheint mir das Gemeinsame der §§ 30, 31, 33, 43 zu sein – (wohl hauptsächlich aus wirtschaftlichen Gründen) in weitem Umfange dazu dient, eine Rückkehr gerade der Braut bezw. Frau, die nicht ganz eng mit der Familie ihres mutu verbunden war, in ihre eigene Familie zu verhindern. In allen hierhergehörigen

na-da e-ku-ú. [a] [8] a-šá-tám šá-ni-tám [9] ú-lá e-ha-az [10] ší-ma a-šá-tám [11] šá ni tám e-ta-ḫa-az [12] 1 manâm kaspam i-šá-gal [13] ší-ma a-na warḫê 2 [kam] lá i-tal-kam [14] ù da-tám šá a-si-ti-šú [15] lá iš-ta-al [d] [16] zu-ḫa-ar-tám [17] a-na mu-tim šá-ni-

---

Bestimmungen trägt das Gesetz in erster Linie den Interessen der Familie des verstorbenen Mannes, in deren Eigentum die Frau ja durch Kauf gelangt ist, Rechnung und gesteht dem Vater der Frau nur in extremen Fällen (§ 43 Z. 31 ff.) eine Art Einspruchsrecht zu, das wohl die Frau vor einer allzu grossen Herabminderung ihrer persönlichen Stellung sichern soll. Auch das einzige sonstige mir bekannte Zeugnis für das Wohnen der Schwiegertochter (kallâtu, so auch § 30 Z. 34 des Rechtsbuches) im Hause ihres Vaters, das soweit ich sehe, in diesem Zusammenhange noch nicht beachtet worden ist, der altbabylonische Brief CT 29, 12 (= VAB 6 Nr. 125; dazu auch Landsberger ZDMG 69, 510 f.), scheint darauf hinzuweisen, dass diese besondere Eheform, die also nicht auf Assyrien beschränkt gewesen sein wird, auf keinem Rechte des Vaters der Frau, sondern auf freiwilliger Übereinkunft beruhte.

[a] Die Autographie bietet šú, das nur Schreibfehler sein kann, vgl. Z. 8 u. 10; u-Vocal in der zweiten Silbe ist nach den für das Altassyrische geltenden Lautgesetzen (UAG I 26 ff.), die auch für das „Kappadokische" anwendbar sind (s. oben 36 [7]), nur bei folgender Nominativendung denkbar, so in der Tat Cont 122, 3: a-šú-tum; Genetiv demgemäss aššati-> aššiti-> a-si-ti-(š > s nach 40 [18]). [b] Vgl. oben 49 [d] zu Nr. 1.

[c] -uš im Auslaut statt -us, vgl. für das Altassyr. UAG I 17; zum e-Anlaut der Formen von aḫâzu vgl. UAG I 33 ff.

[d] Zu da'atam (di'atam) lâ šâ'âlu vgl. Ungnad VAB 6, 286 f. Gegenüber Ungnads Zusammenstellung mit hebr. דֵּי „Bedarf" verwies Landsberger, ZDMG 69, 513 f. (auch Walther, Gerichtsw. 150 [3]) auf hebr. דַּעַת und übersetzte einfach „keine Notiz davon nehmen." Zahlreiche Stellen der „Kappadokischen" Texte, in denen da'tum, da'atum, du'atum vorkommen, bestätigen jetzt Ungnads Vermutung, da sie überall Bedeutungen wie „fällige Zahlung", „(Speren-)Bedarf", „Auslagen (für Depotgebühren)" u. ä. verlangen. Auch der šá-ki-el da-tim (Cont 4, 10 u. ö.), offenbar eine Art Steuerbeamter, gehört

in[e] [18]i-du-nu a-ḫi-a [19] lá ú-ga-za[f]

Übersetzung.

[1-4] 3 Siegelnde. [5] Adad-damiḳ hat eine Ehefrau, [6] eine Kleine (= minderjährige), Tochter der [7] Ištar-na'da „genommen". [8] Eine zweite Ehefrau soll er [9] nicht nehmen. [10,11] Wenn er eine zweite Ehefrau sich nimmt, [12] so zahlt er 1 Mine Silber. [13] Wenn er innerhalb von 2 Monaten nicht kommt, [14] auch nach dem Bedarf seiner Ehefrau [15] sich nicht erkundigt, [16] so werden sie die Kleine [17] einem anderen Gatten [18] geben. Meine Brüder wird er (oder: werde ich ??) [19] nicht binden (?).

Nr. 11. Aufzeichnung dreier Schuldurkunden [1]. (CTCT 1a)

[1] kunuk Ku-ku-zi mâr Zi-iḫ-ri-ì-lí [2] kunuk Šarrum-Sin[in a)]

---

hierher.

[e] Entweder Schreibfehler oder als totale progressive Assimilation in Fernstellung erklärbar (s. Brockelmann, Grundriss I, 160). Einen Wechsel zwischen Mimation und Nunation gibt es im „Kappadokischen" sowenig wie sonst im Akkadischen. Den von Smith, S. 7 u. 9 dafür geltend gemachten Beispielen šú-ra-an und ku-da-na-an geht das Zahlzeichen 2 voraus! Auch der Casus obl. des Duals ist häufig, s. schon Ebeloff, OLZ 1921, 121[6].

[f] Das für das Altassyrische (nach UAG I 57 ff.) allein zu erwartende Prs. II, 1 von kasû (HWB 342a) ukassâ kann in der für die „kappadokischen" Texte verwendeten Orthographie (vgl. oben 12[20], ferner 36[7]) kaum anders aussehen. Eine andere grammatisch einwandfreie Ableitung des Verbums vermag ich nicht zu geben. Soll der Schlusssatz, der kaum zum Ehevertrage selbst gehört, in Form einer Notiz besagen, dass Ištar-na'da an die Brüder des Bräutigams (des Besitzers dieser Abschrift des Vertrages) keine Rechte hat? Und wäre alsdann an die eben Anm. 1 (S. 68 ff.) besprochenen altassyrischen Rechtssätze zu erinnern, nach denen der Brautvater seinerseits keine Möglichkeit hat, den Levirat zu erzwingen, falls der Bräutigam stirbt? Auch kuṣṣudu (wie kasû = Á.LAL, S. Gl. 167) wird in den Urkunden (Cont 95,9) im Sinne von „mit Beschlag belegen" gebraucht.

[1] Die Tafel   laut Schlussvermerk (s. dazu oben 57[7]) eine für das

mâr Ma-ni-a [3] kunuk Na-áb-Sin[in] mâr Gimil-be-lim [4] 27 manî

Archiv bestimmte zusammenfassende Aufzeichnung, und zwar werden wie auch sonst (z.B. CTCT 2) mehrere abstracte Schuldurkunden aneinandergereiht, die zwar deutlich nach dem allgemein üblichen (oben durch Nr. 1 vertretenen) Formular abgefasst sind, sich aber dennoch in den Zeilen 11-13 und 35-36 durch sonst gewöhnlich fehlende Zusätze von der Vorlage unterscheiden. Weiter fällt auf, dass der erste Schuldschein einen bestimmten Gläubiger namentlich nennt, der zweite und dritte dagegen an seiner Stelle nur einen tamkaru verzeichnet; dieser könnte jedoch mit dem im Anschluss an den Gläubiger Ašur-malik in Z. 13 genannten tamkaru identisch sein, wodurch eine Gemeinsamkeit der drei Urkunden gefunden ist, die wenigstens ihre Zusammenstellung und gemeinsame Erledigung durch einen einzigen Schlussvermerk (Z. 37f.) verständlich zu machen geeignet ist.

In der Clausel Z. 35f., die – teilweise zerstört – auch in der ebenfalls auf „tamkaru" lautenden Urkunde Cont 124 Rs. Rd. sowie Babyl. VI, 190 Nr. 5, 11 wiederkehrt, kann nach den obigen (S. 19ff.) Ausführungen über das Demonstrativum šût nur Nominativ sein; es ist also (gegen Smith S. 12) wâbil tuppim šût tamkarum durch „der Tafelüberbringer selber ist tamkaru" zu übersetzen und in der Clausel ohne Schwierigkeit die „Inhaberclausel" altbabylonischer Contracte ana nâši kanikišu (tuppišu) kaspam NI.LAL.E. wiederzuerkennen. Kohlers Annahme (HG III, 237): „der Gedanke, die Forderung auf solche Weise an die Tafel zu knüpfen, ist also nachhammurapischen Ursprungs" ist demnach zu corrigieren. Dass nun tamkaru in derartigen Urkunden, auch wo diese Schlussclausel selbst fehlt (so ausser in der zweiten unserer Zusammenstellung CTCT 1ª auch Cont 74; Liv. 7 und Babyl. IV, 78 Nr. 2), nur generell gemeint sein kann und nicht einen bestimmten „Händler" bezeichnet, lehrt auch die Briefstelle Cont 22,3 ff.: 2 manû kaspam ni-is-ha-zu si-a šá du-a-zu šá-bu šá Zu-e-a a-na I-tí-lim mâr Ṭâb-i-lí i-dí-nu-ma a-na a-lim[ki] a-na si-a-ma-tim si-bu-lu-ma tamkarum wa-du-ú tamkarum a-na-ku dub-ba-am ha-ar-ma-am šá ku-nuk Zu-e-a ú-ga-al ..... „2 Minen Silber – seine Abzüge sind ausgeglichen, das (Determinativpron.) seines (Spesen-) Bedarfs

kaspam za-ru-ba-am i-zi-ir [5] Na-áb-Sin[in] A-šur-ma-lik [6] i-šú iš-du ḫa-muš-tim š[á ....] [b)] [7] waraḫ[kam] ku-zal-lu li-mu-um I[ ]-a [8] a-na 10 ḫa-am-šá-tim i-šá-gal [9] šú-ma la iš-kúl 1½ šiḳlam[ta] a-na [10] 1 manîm[im] zi-ib-tám i warḫim[kam] [11] ù!-za-áb kaspum ú! lu-ku-tum a-šú-me [12] A-šur-ma-lik ták-lam e-ti-iḳ [c)] [13] tamḳarum ú-lá i-ki-áb kunuk Na-zi [14] mâr A-mu-ru-ba-ni kunuk Lá-ki-ib [15] mâr Puzur-U-du-e [d)] kunuk Šarrum-Sin[in a)] [16] mâr Ma-ni-[a] 5/6 manîm kaspam [17] za-ru-ba-am [i]-zi-ir Šarrum-Sin[in] [18] mâr Ma-ni-[a] tamḳarum i-šú iš-du [19] ḫa-muš-tim šá I-din-a-be-im [20] a-na 4[+x ḫ]a-am-šá-tim i-šá-gal [21] šú-ma lá iš-kúl 1½ šiḳlam[ta] [22] a-na 1 ma-

---

(s. oben 71[d]) befriedigt – (sind er), welche Zuea dem Itî-ilum m. Ṭâb-ili gegeben hatte und (welche) dann in die Stadt zur (Rück-) Zahlung geschickt worden sind und (für welche) der tamḳaru bestimmt worden ist: der tamḳaru bin ich. Die ungültig gemachte Tafel (s. oben 59[e]) mit dem Siegel der Zuea habe ich in Händen...." Hier hatte also Zuea für eine Forderung einen Schuldschein auf seinen Namen erhalten; der Schuldschein sah aber die Möglichkeit, einen tamḳaru zu bestimmen, vor, d. h. er lautete auf Zuea oder Inhaber, wobei der Inhaber nachzuweisen hatte, dass er den Schein von Zuea erhalten hatte. Der Absender des Briefes Cont 22 stellt sich nun als Inhaber (tamḳaru) vor und weist auf den rechtmässigen Erwerb der Forderung hin. Ist somit einmal das Vorhandensein solcher zur eventuellen Cession bestimmten Schuldscheine bewiesen, so ist es m. E. unbedenklich, in dem noch zu erklärenden Schlusspassus der ersten der drei in CTCT 1[a] zusammengestellten Schuldscheine die hierfür notwendige Erweiterung des sonst üblichen Formulars zu sehen: einerseits musste dem Erwerber des Schuldscheines eine Garantie für seine Forderung geboten werden können, andererseits war es zum Schutze des Schuldners notwendig, dass mit seinem Pfande nach der Cession an den ihm zunächst nicht bekannten Erwerber keine Geschäfte gemacht werden durften.

[a)] Zur Lesung des Namens s. oben 32[15].

[b)] Für ḫamuštu vgl. oben 50[d].

[c)] Vgl. oben 57[11], ferner 72[1] (hier, S. 74).

[d)] Für das theophore Element des Namens s. oben 29[6].

nîm[im] i warḫim[kam] [23] zi-ib-tám ú-za-ab Rs. [24] kunuk Be-lá-aḫ-A-šur mâr A-šur-na-da [25] kunuk A-šur-ták-lá-ku mâr E-na-ni-a [26] kunuk Gimil-A-šur mâr I-na-ḫi-ilî [e)] [27] 1 manâm kaspam za-ru-ba-am [28] i-zi-ir Gimil-A-šur tamkarum i-šú [29] iš-du ḫa-muš-tim šá I-din-a-be-im [30] waraḫ [kam] tan(!)-[m]ḫar-ta [f)] li-mu-um [31] En-na-Sin[in] mâr Iḫ-me a-na [32] 22 ḫa-am-šá-tim i-šá-gal [33] šú-ma lá iš-kúl 1½ šiklam[ta] [34] a-na 1 manîm[im] i warḫim 1 [kam] [35] zi-ib-tám ú-za-áb wa-bi-el [36] dub-bi-im šú-ut tamkarum [g)] [37] [me-eḫ] ru-um šá dub-bi-e [38] [ḫa-ru-n]u-tim [h)] ták(!)-lam e-ti-[ik]u [i)]

Übersetzung.

[1-3] 3 Siegelnde. [4] 27 Minen Feinsilber [5,6] hat auf Nâb-Sin Ašur-malik. Von der Amtsperiode des [ ] [7] Monat Kuṣallu, Eponymat I[nâ]a, ab [8] in 10 Amtsperioden wird er zahlen. [9] Wenn er nicht zahlt, so wird er je 1½ Sekel auf [10] 1 Mine Zins im Monat [11] hinzufügen. Silber und Ware hat für [12] Ašur-malik den Zuverlässigen passiert (d.h. ist für ihn sichergestellt). [13] Der tamkaru darf (sie) nicht ausborgen. (II) [13-16] 3 Siegelnde. [16,17] 5/6 Minen Feinsilber hat auf Šarrum-Sin [18] m. Mania der tamkaru („Inhaber"). Von der [19] Amtsperiode des Iddin-abum ab [20] in 4[+x] Amtsperioden wird er zahlen. [21] Wenn er nicht zahlt, wird er je 1½ Sekel [22] auf 1 Mine

---

[e)] Nach 28[s] rein phonetische Schreibung für Înaḫ-ilî „er hat geseufzt, mein Gott!" vgl. E-ni-ḫu-um Ranke, Pers. Nam. 80 und Î-lí-ta-na-aḫ VAB 6, 262, sowie E-na-aḫ-i-lí selbst Cont 82,1 u.ö.

[f)] An der Lesung und Benennung des Monats Tanmarta ist gegen Smith S. 11 kein Zweifel möglich; auch die Autographie bietet ausdrücklich das Zeichen tan, während ták Z. 12 und 38 nicht correct geschrieben ist, vgl. für diese beiden einander ähnlichen Zeichen auch die oben 36[z] genannten Stellen und LC 239, 16 (=oben Nr. 5). An der von Smith für eine Lesung Takmarta geltend gemachten Stelle CTCT 9[b], 18 liegt natürlich die zuerst von Weidner, Babyl. VI, 174 erkannte Schreibung ta[!]-an[!]-wa-ar-ta (Gol 9,9) vor.

[g)] S. Anm. 1 (S. 73).

[h)] Zur Bedeutung vgl. 59[e], 57[f], zur Form 36[z].

[i)] Vgl. CTCT 4, 48.

im Monat [23] Zins hinzufügen. Rs. (III) [24-26] 3 Siegelnde. [27] 1 Mine Feinsilber hat [28] auf Gimil-Ašur der tamkaru. [29] Von der Amtsperiode des Iddin-abum [30] Monat Tannarte, Eponym [31] Ennam-Sin m. Ah-me ab in [32] 22 Amtsperioden wird er zahlen. [33] Wenn er nicht zahlt, so wird er je 1½ Sekel [34] auf 1 Mine in 1 Monat [35, 36] Zins hinzufügen. Der Tafelüberbringer selber ist tamkaru („Inhaber").
[37, 38] Die Abschriften der ungültig gemachten Tafeln haben den Zuverlässigen passiert.

B. Briefe.

Nr. 12. Erledigung eines Kaufauftrages.[1)] (Cont [30] 6)

[1] um-ma A-šir-i-me-ti-ma [2] ù Šá-lim-a-hu-um-ma [3] a-na Bu-šú-ki-in ki-bi-ma [4] a-šú-me bi-ti šá En-na-nim [a)] [5] šá ta-aš-bu-ra-ni [6] um-ma a-ta-ma bi-tí šá-ma-nim [b)] [7] a-na bi-tí kaspam ma-dam [8] e-ri-šú-ni-a-ti-ma [9] um-ma ni-nu-ma a-ha-? [c)] [10] lu-ni-dí-ma [d)] kaspam 1 manâm [11] [lu]-uš-šá-bi-lá-am [12] Šá-lim-A-šir ú Gimil-Hu-bu[r] (! [e)]) [13] ba-lim šá-

[1)] Als Inhalt des ausserordentlich anschaulichen Briefes ergibt sich folgender: Ašur-imitti und Šalim-ahum hatten von Bûšukîn den Auftrag, Häuser zu kaufen. Sie haben die Häuser teuer bezahlen müssen, aber wenigstens einen Nachteil ihres Auftraggebers verhindert, indem sie das nötige Geld nicht gegen Zinsen aufgenommen haben, wie das Šalim-Ašur und Gimil-Hubur zu tun beabsichtigten, die hinter ihrem Rücken die Häuser an sich bringen und Bûšukîn melden wollten, sie hätten sich für den Kauf Geld gegen Zinsen verschaffen müssen. Für die 10 Minen, die Šalim-ahum ausgelegt hat, wird um baldige Zahlung gebeten.

[a)] Zur Bildung des Namens Ennam-Anum s. oben 28[5].

[b)] Imperativ, s. oben 13.

[c)] Autographie undeutlich; kaum a-ha-nim „ensemble", wie Contenau will, da dafür a-ha-ma zu erwarten wäre; dem Sinne nach etwa „einen Teil".

[d)] lu-niddin-ma > lu-niddim-ma, defectiv: lu-ni-dí-ma, vgl. i-da-šú, oben 63[m].

[e)] Zur Lesung des Namens s. oben 26[3].

a-li-ni [14] a-na 16 manê kaspam bi-tí [15] iš-ú-mu-ni-kum [f)] [16] ú iš-ta-ab-ru-ni-kum [17] um-ma šu-nu-ma kaspam a-na ṣi-ib-tim [18] ni-el-ki-a-kum kaspam [19] me-ma a-na ṣi-ib-tim [20] ú-lá ni-el-ki-a-kum [21] 10 manê kaspam a-na ši-me-im [g)] [22] bi-tí Šá-lim-a-ḫu-um i-na [23] ra-me-ni-šú [h)] iš-kúl [24] i ḫi-iṭ-ma [i)] kaspam [25] šá Šá-lim-a-ḫi-im [?] ši-bi-lam [k)]

Übersetzung.

[1] Also (sprachen) Ašur-imittî [2] und Šalim-aḫum: [3] zu Bûšukîn sage: [4] Bezüglich der Häuser der Ennam-Anum, [5,6] von denen du also sandtest: „kauft mir die Häuser!": [7] für die Häuser hat man viel Silber [8] von uns gefordert und daher [9] (sprachen) wir also: „..... [10] wollen wir geben und 1 Mine Silber [11] wollen wir (noch) schicken." [12] Šalim-Ašur und Gimil-Ḫubur [13] haben, ohne uns zu fragen, [14] für 16 Minen Silber die Häuser [15] für dich zu kaufen versucht [16] und dir auch schreiben wollen, [17] also sie: „das Silber [18] nahmen wir für dich gegen Zins". Wir (dagegen) haben Silber, [19] irgend etwas, gegen Zins [20] gar nicht für dich genommen. [21] 10 Minen Silber für den Preis [22] der Häuser hat Šalim-aḫum von [23] seinem eigenem (Silber) gezahlt! [24] Gib gut acht, das Silber des (= für) Šalim-aḫum schicke!

Nr. 13. Geschäftliche Mitteilungen [1)]. (Cont 14)

[1] um-ma Šá-lim-a-ḫu-um-ma [2] a-na La-ki-bi-im [3] ù Ì-lí-

[f)] Zur Form s. oben 14[26]. [g)] Man erwartet šá bi-tí.

[h)] Die gleiche elliptische Ausdrucksweise auch altbabylonisch (s. VAB 5, 547) für ina kasap ramânišu (CH XX r, 1) usw.

[i)] Für î der Aufforderung beim Imperativ s. UAG I 45[1] 2. Absatz.

[k)] In der Umschrift bietet Cont. noch vier Zeilen, die in seiner Autographie fehlen.

[1)] Aufforderung des Šalim-aḫum an seine Vertreter, in Kaniš Schulden einzutreiben. Der Händler, der infolge von Lieferungen an ihn zu bestimmtem Termine fällige Schulden hat, ist zur Zahlung zu veranlassen, das Geld ist zu siegeln und an den Absender des Briefes zu übersenden. Auf Dan-Ašur und seinen Bruder ist aufzupassen. Diejenigen Händler, die ihre Zahlungsfristen

a-lim ù Bu-šu-ki-in [4] ki-bi-ma ûmû^mu-ú [5] tamkari^ri-a šá i-na [6] ḫa-ni-iš ta-ki-ba-ni [7] ma-al-ú ú'-da-ma [a)] [8] tamkarî^ri kaspam šá-aš-ki-lá-ma [9] ku-un-ga-ma [b)] i-na [10] ba-nim-ma [c)]

---

bereits verstreichen liessen, haben Verzugszinsen zu zahlen. Lâkip darf keine Rücksichten nehmen, da er dazu nicht competent ist. Nochmalige Erinnerung daran, dass die Fristen abgelaufen sind. Mitteilungen darüber, dass für Lâkip durch die Vertreter eines Schuldners eine Zahlung erfolgt ist, und dass der Zahlungstermin eines Darlehns in Kibḫuimed gekommen ist, so dass hierüber verfügt werden muss.

a) ú'-da, häufiger in den Verbindungen a-bu-tum ú'-da (Cont 1,16; Cont 24,48 u.ö.; zu abûtum als Synonym von [babylonischem] ṭêmu s. Behrens, Briefe 76 [1]) oder a ṭí-ir-ṭí-a ú'-da (Cont 49,25 f.; zu einer weiteren Verbindung von ṭêrtu [einem weiteren Synonym von abûtum] s. oben 36 [7]) ist Imperativ von na'âdu in der im „Kappadokischen" üblichen etymologischen Schreibung. Die Wurzel na'âdu, nach Ausweis des Ideogramms ní-tug auch Synonym von palâḫu, hat die Bedeutung „beachten", „achtgeben" auch in tanattu in der bekannten Stelle CH XXVI r, 1, nach der Hammurapis Taten a-na ta-na-da-tim šú-ṣa-a „als Beispiele ausgegangen sind". Ferner gebrauchen die „kappadokischen Briefe na'âdu abwechselnd mit ḫâṭu, das ebenfalls mit ana ṭêrtim (auch ana awât ṭuppim) verbunden werden kann, vgl. UAG I 45 [1] und die Stellen a-na ṭí-ir-ṭí-a i ḫi-iṭ Cont 26,13 (Cont 28,[40]); a-na a-wa-at du-ub-be-im i ḫi-da Cont [30] 22,17 f. (wofür Cont 37,25 f. a-na a-wa-at dub-be-im ú'-da hat) sowie -absolut- Cont 50,14.

b) Vgl. i ku-nu-ki-ku-nu ku-un-ga-ma Cont 49,17 und die Nachweise der gleichen - naturgemäss mit ka statt ga geschriebenen - Form in altassyr. Briefen UAG I 22 [1].

c) Die Lesung i-na ba-nim-ma (in ganz gleichem Context auch Cont 1,18 f.) „sofort" wird durch den Wechsel mit i-na ba-ni-im-ma (Cont 7, 15 ff.) gesichert. Aus dem weiteren Vorkommen der Stellen iš-ṭí ba-ni-im-ma a-ga-na-ak-ma ú-si-ba-lá-kum „werde ich sofort siegeln und dir senden" (Cont 9,11 ff.), iš-ṭí ba-ni-im-ma ṭí-ir-ták-nu li-li-ka[m] (Cont 40 Rs. 3 f.; vgl. dazu oben 36 [7]), ṭí-ir-ta-ga iš-ṭí ba-ni-e-ma [l]i-li-kam (Cont 38 Rs. 10 f.), iš-ṭí ba-ni-e-ma si-bi-lam (Cont 28,31 f.; auch ki

si-bi-lá-nim [11] [m]Dan-A-šir ù a-ḫu-šú [12] kib-da-nim [d)] i-na [13] tamkarim šú ûmû[mu]-šú [14] e-ti-ku-ni [e)] kaspam ú zi-ba-zu [15] šá-aš-ki-la [16] la ta-šá-me-a-šú-ma [17] la ellat[at] La-ki-bi-im [18] lu-ku-ti šá ta-ki-ba-ni [19] ûmû[mu-ú] tamkarê[ri] [20] šú-nu-ti [f)] a-ḫu-ru-ni [g)] [21] šá me-ma tamkarê[ri]-a [22] ûmû[mu]-šú-nu ma-al-ú [23] 10 ½ manû kaspam šá me-ir-e [h)] [24] A-šur-šamši[ši] mâr Ib-ni-ì-lí [25] šá ki-ma šú-nu-ti [f)] [26] La-ki-ba-am e-bu-lu [i)] [27] 21 ma-nû šá Ḫi-na-a [28] i-na Kib-ḫu-me-id [k)] [29] i-ki-bu-ni [30] ûmê[me]-šú-nu ma-ab-ú [31] ti-ir-ta-ku-nu [l)] a-na (?) [32] li-li-ik

---

ba-ni-im-mu si-be-lam Liv 2, 19 ff.) ergibt sich, dass ina pânim-ma aus ina pânî-ma verkürzt und von pânu „der frühere" abzuleiten ist. Dies wird durch die volleren Formen der Phrase mit Erhaltung des wörtlichen Sinnes von pânu erhärtet, vgl. .... iš-ti a-li-ki-im ba-ni-e-ma .... si-be-la[m] .... mit (durch) dem früheren (deutsch: „frühesten", „ersten"), der abgeht, schicke.... (Chantre 15, 22 f.) = i-na ba-ni-im-ma a-li-ki-im si-bi-lam (Cont[30] 18, 21 ff.) = iš-ti a-li-ki-im ba-nim-ma .... si-be-lá-nim (Cont 52, 11 ff.) Auch der Plural kommt vor: i-na ba-ni-ù-ti-ma si-bi-lam(-ma) „schicke mit den ersten (Boten, die abgehen)" (Cont 29, 19 ff.) = iš(!)-ti(!) ba-ni-ú-tim(!)-ma si-bi-lam (Scheil, RT 31, 55 Rs. 4 f.). Diese Grundbedeutung wird weiter gesichert durch das analoge Vorkommen des Gegenteiles (w)arkû: iš-ti wa-ar-ki-ú-tim ú-si-ba-lá-ku-um „werde ich dir mit den späteren (Beförderungsgelegenheiten) schicken" (Cont 47, 14 f.); vgl. auch ba-ni-ú-ma šá ú-si-ba-lá-ku-ni lu-si-be-lá „der erste, den ich dir schicken werden, soll (sic; zum vorangehenden Context s. oben 66[d]) bringen (besser wäre lubla; Cont 19, 35 f.). Weitere Stellen: Cont 6, 18 f.; Cont 7, 15 ff.; Cont[30] 24, 24 ff.; Cont 51, 6.

[d)] Zum i-Praeteritum von transitivem kapâdu „an etwas denken" vgl. 8[e] camp. Z. 110; 347.

[e)] Vgl. edânu êtik „der Termin ist verstrichen" in den altassyr. Contracten und 8[e] camp. 5[11] (ferner ZA 18, 231).

[f)] Vgl. oben 22 ff.

[g)] „Assyrisches" Permansiv II, 1 (= aḫḫur) von aḫâru „in Verzug sein"; ebenso Babyl. IV, 78 Nr. 2, 16 u. ö.

[h)] Vgl. oben 49[d].   [i)] Vgl. oben 66[c].   [k)] Vgl. oben 14[24].

[l)] Vgl. oben 36[7]; 78[a].

Übersetzung

[1] Also (sprach) Šalim-aḫum: [2] zu Lâḳip, [3] Ilī-alum und Būšu-kîn [4] sage: die Tage [5] meines Händlers, welchem ihr in [6] Kaniš auf Credit gegeben habt, [7] sind voll. Gebt acht und veranlasst dann [8] meinen Händler, das Silber zu zahlen und [9] siegelt er darauf und [10] schickt er mir dann sofort. [11] Dan-Ašur und sein Bruder: [12] denkt mir (an sie)! Bei (jedem) [13] Händler, dessen Tage [14] (bereits) verstrichen sind, [15] veranlasst die Zahlung von Silber (= Geld) nebst Zinsen davon. [16] Hört nicht (etwa) auf ihn; [17] das (wäre) nicht (mehr in der) Vollmacht des Lâḳip! [18] es ist meine Ware, die ihr auf Credit gegeben habt, [19] (bei welcher) die Tage (Termine) [20] selbiger Händler in Verzug geraten. [21] Was immer mit meinen Händlern (sein mag), [22] ihre Tage sind voll. – [23] Mit 10½ Minen Silber der Söhne des [24] Ašur-šamšī m. Ibni-ilī haben [25] ihre Bevollmächtigten [26] Lâḳip beglichen. – [27] Die 21 Minen, die Ḫinaa [28] in Kibḫumed [29] ausgeborgt hat, sind [30] hinsichtlich ihrer Tage voll. [31] Eure Anordnung (hierüber) möge an ( ) [32] kommen.

Verzeichnis der besprochenen Wörter und Gegenstände [1].

[1] Abkürzungen: Aass., aass. = Altassyrisch; Ab., ab. = Altbabylonisch; Bab., bab. = Babylonisch; Bel. = Belegstellen; Dem. = Demonstrativum; EN = Eigenname; G. = Gott; j.T. = juristischer Terminus technicus; K., k. = „Kappadokisch"; Kg. = König; PN = Personenname; St. = Stadt.

j. T. 26³ (28) 57ᵈ: ina ṭuppim l. 57ᵈ
-m mir 5 ff. Bel. im K. 12 ff.
mazium gemischt, legiert 62ʰ
meḫru, meḫirtu Duplicat 57ᵈ
mâru = k. mer'u 26³. 49ᵈ
mutu Ehemann, auch Bräutigam
j. T. 68¹
-ni (-anni) mich 5 [12 ff.
-ni subordinierend aass. 8. im K.
niâšim uns (Dativ) nur bab. 22
-niâšim uns im Ab. 7⁶
niâti unser, uns vgl. jâti
-niâti uns im Ab. Acc. 7⁶. im K.
Dat. und Acc. 11. Bel. 16 f.
-nim Verbalendung und Suff. 7 f. 9 f.
na'âdu achtgeben, aufmerksam
sein 78ᵃ
nadânu vorweisen 62ᵈ. š(v)ibûtam
nadânu j. T. 63ᵍ. 63ʳ
nudunnû aass. Eheschenkung
j. T. 68¹
našû Perm. na-aš-a-ki-im usw. 11
paṭrum ša Ašur k. Schwursymbol 10¹⁵.
16. 65¹. Schreibung GÍR 16³¹
pânu in ina (išti, kî) paniêma,
panimma „sofort" 78ᶜ
paḳâdu in Verwahrung geben j. T.
ṣênum collectivisch 7⁷ [18. 57ᵈ
ṣabâtu packen j. T. s. šîbu
ṣaḫru, za-ḫi-ir rabû (TUR. GAL) =
„ganz" k. j. T. 16.³²
ṣarpu im K. und Aass. 41²²
ḳam(n)ṭu Selbstheit (?) k. j. T. 49¹. neben
ḳinnu Familie j. T. 49¹ und
ḳakḳadu j. T. 49¹. 52ᵉ. 52ᵏ. vgl. rakâsu
râbiṣu Wachthabender, Inspector 54ᶜ.
r. ša a-lim^ki Beamter 16²⁸
rakâsu binden j. T. 49¹. vgl. ḳamṭu

ša'âlu fragen s. da'tum
sâmu kaufen 13. 14²⁶
šabartu Schuldpfand 49¹. 56ᶜ
šîbu (k. si-bu) Ältester im Gerichts
wesen 50ᵈ (52). Zeuge in Verbindung
mit laḳû, ṣabâtu und šakânu,
šakânu j. T. T. 15²²
šîbûtu Zeugnis, Ältesten-Dienst
šakânu mit 2 Acc. s. šîbu [63ᵍ
šâḳil da'tim k. Beamter 71ᵈ
šuḳlum, šuḳulum Gewicht, Last
šiḳru (ša paṭri) s. šuḳurru [36⁷
šuḳurru Klinge (?) Ašurs; Schwur-
symbol 65¹. 67⁸
šurinnu 67⁸
ša-rêši Eunuch bab. 22²⁰

šâša (šâši) = aass. šu-a-ša 21
šâšu = aass. šu-a-šu 21
ša-šu (-um) ab. Dem. 22
šâtu = šu-a-tu 21
šî diese im Aass. 21. 21¹⁰
šiâti Cas. obl. fem. der Dem. im Ab 20⁸.
im (A-)Ass. 21
-šim dativisches Element der ab.
Pronomina, nicht im K. und Aass.
11. 22.
-šinâšim vgl. -šunûšim
šinâti Dem. im Ab. 19³
-šinâti sie (Acc., ab.) 5. ihnen
(Dativ, k.) 11
šinâtina vgl. šunâtunu
šêt aass. Dem. 20 f.
šîti(ni) neuass. Dem. 23²¹
šû dieser im Ass. 21
šu-a, šu-a-am-ma (eben) die-
ses im Aass. 20⁸
šu-a-ša Cas. obl. des (a)ass. Dem. 20

Verbesserungen und Nachträge.

Infolge der technischen Schwierigkeiten der Vervielfältigung sind in einigen Exemplaren teils diakritische Zeichen teils ganze Worte abgesprungen. Es ist u. a. zu lesen:

Seite 25 Zeile 11 v. u. Wa-aḫ-šú-šá-na........

„ 27 „ 6 v. u. A-šur-^{d}Šamšī^{ši} ....

„ 48 „ 15 v. u. beider Formeln..........

„ 48 „ 13 v. u. (»Börse«) offenbar.......

„ 48 „ 12 v. u. nicht ohne weiteres.......

„ 48 „ 10 v. u. ff. So als Accusativ zu lesen. Poebel hat OLZ 1915, 199 für die Hohlmaße nachgewiesen, daß nach ihnen »im Akkadischen nicht der Genetiv, sondern der Accusativ zu setzen ist«; daß darüber hinaus dieser echtsemitische Accusativ der Specification (Tamjîz) auch bei den Gewichtsmaßen weit verbreitet ist, wird durch die mit wenigen Ausnahmen ständig wiederkehrenden Accusative der Adjectiva in den Formelm x manû KÙ. BABBAR (URUDU) za-ru-ba-am (da-mu-ga-am) bewiesen. Die früher übliche an sich unwahrscheinliche Fassung dieser Adjectiva als Parenthese scheidet aus, da CTCT 30 [b] (Teil eines Briefes?).......

Seite 71 Zeile 1 e-ḫu-uš und e-ḫa-az

„ 72 „ 1 v. u. Die Tafel ist laut Schlußvermerk.......

* * *

Seite 5 [1]. Seit Bezold hat auch Barth in seiner »Pronominalbildung in den semitischen Sprachen« die Differenzierung der dativischen und accusativischen Formen der verbalen Pronominalsuffixe wie der selbständigen Pronomina behandelt. Eine Auseinandersetzung mit seinen Aufstellungen, soweit sie über das von Bezold Gebotene hinausgehen und Beziehungen zu den anderen semitischen oder zu hamitischen Sprachen zu Grunde legen, geht über eine Beschreibung des Sprachgebrauches der älteren Textgruppen hier wie beim Demonstrativpronomen weit hinaus.

Seite 26 (25 [1]). In dem Fragment Chantre 11 ist höchstwahrscheinlich von dem ga-ru-um von Za-al-ba die Rede, s. Z. 4; Rs. 4; 7.

Seite 73 Anm. a. Für besonders im Altbabylonischen nicht selten vorkommendes II, 1 von na'âdu ergibt sich somit die Bedeutung »jemanden auf etwas aufmerksam machen« vgl. die altbabylonischen Stellen bei Ungnad, VAB 6, 342 und ergänzend Landsberger, ZDMG 69, 491 f. (die meisten Stellen auch bei Schollmeyer, RA XI, 78 ff., eine weitere bei Ungnad, Phil. Br. 130) und die »kappadokischen« Gol 17, 12 (?); Liv 1 Rs. 10; Cont [30] 24, 5; Cont 11, 5 u. a.





